J.publ.G.
579
sm

J. publ. G.
579 sm

Pfeiffer

Fingerzeige

für die

deutschen Ständeversammlungen

von

Dr. B. W. Pfeiffer.

Cassel. 1839.

Verlag und Druck von H. Hotop.

468 D.

Fingerzeige

für alle

deutschen Ständeversammlungen

von

Dr. B. W. Pfeiffer.

Cassel, 1849.

Verlag und Druck von H. Hotop.

468.85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Zeitungsartikel sind in der Regel der Vergänglichkeit gewidmet; sie werden im momentanen Zeitinteresse und für das momentane Zeitbedürfniß geschrieben, und nur ein besonders günstiges Geschick führt hie und da ein fruchtbringendes Körnchen dem fleißigen Sammler zu, der es für künftigen Gebrauch aufbewahrt. Mit diesem Gedanken wohl vertraut, schrieb ich seit dem April v. J. eine ganze Reihe von Aufsätzen über die kurhessischen Zustände in die Neue Hessische Zeitung; mehreren von ihnen ist jenes günstige Geschick zu Theil geworden, man hat deshalb wiederholt bei mir nachgefragt, sich auch wohl darüber beklagt, daß die betreffenden Zeitungsblätter nicht mehr zu haben seien. Das gab den nächsten Anlaß zu dem hier vorliegenden Wiederabdruck des ganzen Cyklus der in einem unverkennbaren inneren Zusammenhange stehenden Aufsätze; einem

entfernter gelegenen wird man vielleicht auch die Anerkennung als mitwirkendes Motiv nicht versagen.

Allerdings zwar sind es nur kurhessische Zustände — theilweise sogar schon beseitigte — welche hier geschildert werden, deren unmittelbares Interesse die Grenzen unseres engeren Vaterlandes nicht überschreitet, und es könnte daher auch wohl für angemessener gehalten werden, daß schon der Titel, unter welchem die hier vorliegenden Aufsätze von Neuem der Oeffentlichkeit übergeben werden, ihren heimathlichen Ursprung näher bezeichnet hätte; für den gewählten allgemeineren aber entschied der Hinblick auf den sich damit zugleich darbietenden ausgedehnteren Gesichtskreis für eine dauernde Nutzanwendung, da sich wohl kaum ein deutscher Staat findet, in welchem nicht zu einem oder dem anderen der hier, der Wahrheit gemäß aus eigener Anschauung, geschilderten Zustände oder Mißstände — vielleicht zu den meisten — ein getreues Spiegelbild angetroffen würde. Man denke beispielsweise nur an die auch in anderen Ständeversammlungen schon in Anregung gekommenen, noch unerledigten, Streitpunkte wegen der Geheimen Cabinette, der Civillisten in Verbindung mit der Domänenfrage, des Militäraufwandes u. s. w.

Die Hauptsache aber ist der, wohl nicht hinwegzuleugnende, Erfahrungssatz, daß es in fast allen s.g. constitutionellen Staaten — der Vergangenheit wie der Gegenwart — gewisse geheime Gebrechen gibt, welche die wahre bürgerliche Freiheit und die sie verbürgende Volksvertretung, so fest dieselben auch in dem Buchstaben der Verfassungsurkunden begründet sein mögen, nicht zu einem recht gedeihlichen Aufleben kommen lassen, — „geheime Gebrechen",

die nur allzu deutlich an ihren Folgen erkannt, nur allzu fühlbar von den dabei Betheiligten empfunden werden, deren eigentliche Quellen und im Hintergrunde wirkenden Triebfedern aber dem außerhalb der Coulissen stehenden Zuschauer verborgen bleiben, und von dem schlichten Bürgersinne wohl geahnet, doch kaum begriffen werden. Auf diese verborgenen Quellen und versteckt spielenden Triebfedern den tiefer eindringenden Forscher hinzuleiten, dazu ist gewiß nichts mehr, als das unverhüllte Aufdecken solcher geheimen Gebrechen, wie sie in einem bestimmten Lande vorgekommen sind und zum Theil noch jetzt vorkommen, geeignet, und die hierdurch gewonnene, unmittelbar aus den Begebnissen des wirklichen Lebens geschöpfte, Anschauung wird zugleich die Mittel zu einer erfolgreichen Abhülfe klarer erkennen lassen, und ihre Anwendung zuverlässiger vorbereiten, als die gehaltvollste Doctrin vom constitutionellen Staate, von den Rechten und Pflichten der Staatsregierung und der Landstände, von der verfassungsmäßigen Stellung des Landesherrn zu seinem Volke. Absichtlich habe ich darum an den früheren Aufsätzen, ihrer wesentlich particularen Färbung ungeachtet, bei deren Wiederabdruck, wodurch sie nun allerdings wohl, gegen ihre ursprüngliche Bestimmung, auch in weiteren und fremderen Kreisen Zutritt finden werden, doch nichts geändert, weil die nakte Thatsache vernehmlicher und eindringlicher redet, und leichter, wo es Noth thut, verstanden wird, als die Einkleidung ihrer Ergebnisse in eine allgemeine Ausführung.

Jene Schilderungen, wozu es mir nicht an geeignetem Stoffe fehlen würde, noch weiter fortzusetzen, wie es meine

Absicht war, bin ich für jetzt durch einen anderen, mir sehr werthen, Beruf *) abgehalten; doch werde ich das gegenwärtig Versäumte, erforderlichen Falls, nachzuholen suchen.

Cassel, im Februar 1849.

B. W. Pfeiffer.

---

*) Die mir anvertraute Leitung der Geschäfte des Vorortes des nationalen Vereins für Deutschland.

Inhalt.

Seite.

I. Die Selbstständigkeit des Ministeriums (5. April 1848) 1

II. Solidarität der Minister (12. April) 8

III. Der oberste Militärchef und das Geheime Cabinet für Militär-Angelegenheiten (19. April) 12

IV. Der Minister des Kurfürstlichen Hauses (26. April) . . 21

V. Ueber die Wirksamkeit der Entscheidungen des Gesammt-Staatsministeriums nach §. 111 der V. U. (3. Mai) . 24

VI. Ueber die Zurückführung der Landgendarmerie unter das Ministerium des Innern (10. Mai) 30

VII. Weiteres über die Stellung der Minister zu dem Landesherrn (1. und 5. Mai, auch 10. Juni) 34

VIII. Der extraordinäre Etat innerhalb seiner verfassungsmäßigen Schranken (17. Mai) 45

IX. Ueber den Begriff von Domänen nach kurhessischem Rechte (24. Mai) 54

X. Ueber die Geltendmachung der ministeriellen Verantwortlichkeit in Finanzangelegenheiten (7. Juni) 62

XI. Ueber besoldete Nebenstellen (14. Juni) 73

XII. Ueber die bevorstehende Vermehrung des Militärs aus dem finanziellen Gesichtspunkte (11. August) 79

XIII. Ueber die Verminderung der Hofdotation oder Civilliste (13. September) 93

XIV. Die Contrasignatur der Minister-Ernennungen (20. Sept.) 101

XV. Rang der Minister in ihrer amtlichen Stellung (4. Oct.) 107

XVI. Unverträglichkeit des Staats- und Hofdienstes (14. Nov.) 111

XVII. Einige Budgetfragen für den gegenwärtigen Landtag (15. Dezbr.) 118

XVIII. Ueber das Verhältniß der Civillisten zu den Domänen (2. Februar 1849) 127

I.

Die Selbstständigkeit des Ministeriums *).

Wie seit dem Jahre 1832 bis in die neueste Zeit von den Anhängern eines dem ganzen Lande so verderblich gewordenen Regierungssystems mittelst einer kaum begreiflichen Gewandtheit in sophistischen Interpretationskünsten eine sehr große Anzahl von Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, die, in dem bei ihrer Ertheilung beabsichtigten Sinne aufgefaßt und vollzogen, von dem wohlthätigsten Einflusse auf unser öffentliches Leben hätten sein können und geworden sein würden, fortwährend für diesen Zweck aufs Aeußerste verkümmert, ja fast gänzlich unnütz gemacht worden sind, ist allbekannt. Die trefflichen Aufsätze von einer mir nahe befreundeten Hand über die Kurhessischen Zustände, mit ihren Nachträgen, in der Deutschen Zeitung haben auch dem Auslande die Augen darüber geöffnet. Jetzt aber ist es an der Zeit, auf eine erfolgreiche Heilung der durch solche Mittel unserer, mit Recht so hoch geschätzten, Verfassung geschlagenen, theilweise tief in das innerste Leben derselben eindringenden, Wunden den ernstlichsten Bedacht zu nehmen. Einen reichhaltigen Stoff dazu bieten schon die mehrseitig aufgetauchten

*) Abgedruckt in Nr. 7 des ersten Jahrgangs der Neuen Hessischen Zeitung.

Desiderien, insbesondere deren lange Reihe, wie sie von dem unermüdlich regsamen Abgeordneten Henkel der Ständeversammlung jüngst vorgelegt worden, dar; auch ich habe mir einige Dutzend §§. unsrer Verfassungs-Urkunde angemerkt, die — ohne daß es dazu einer Abänderung oder Erläuterung in dem Sinne des §. 153 der V. U. bedürfte — mittelst einfach nachhelfender Zusätze in ihre ursprüngliche Geltung wieder eingesetzt, und gegen mögliche Verdrehungen in einem entgegengesetzten Sinne gesichert werden könnten.

Aber vor Allem thut es Noth — dringend Noth, dem Grundübel für alle Zukunft abzuhelfen, welches gleichsam die Brücke dazu gebahnt hat, daß dergleichen Verdrehungen und Umgehungen der wohlthätigsten Bestimmungen unsrer V. U. unter dem Vorgeben eines höheren Gebotes so erfolgreich in das Leben eingeführt werden konnten. Es ist dies der, hauptsächlich von jenem Zeitpunkte datirende, seitdem aber immer mehr sichtbar und fühlbar gewordene, Mangel aller Einheit und Selbstständigkeit des Staatsministeriums, welches kaum noch jemals in dieser hohen Stellung, vielmehr nur als ein, aller gemeinsamen Kraft und Haltung entbehrendes, Aggregat mehrerer einzelnen Minister, erschien und seine Thätigkeit äußerte.

Vor Allem hätte man daher wohl, im vollen Vertrauen auf unser dermaliges, gewiß von dem reinsten und eifrigsten Willen, die Verf. Urk. im ächt constitutionellen Sinne zur Vollziehung zu bringen, beseeltes Ministerium, voraussetzen dürfen, daß dasselbe gleich im Beginnen seiner Wirksamkeit mit einer jenen Uebelstand mit einem Male und für immer beseitigenden Manifestation hervorträte! Es ist dieses leider nicht geschehen. Eine kaum zu bewältigende Ueberfluthung mit Geschäften — die unausbleibliche Folge einer ganz neuen Gestaltung der öffentlichen Zustände, und der nothwendigen Abhülfe dringender Bedürfnisse des Landes — mag der anfänglichen

Zögerung zum Erklärungsgrunde dienen; aber es sind darüber nun bereits Wochen hingegangen, und es ist noch nichts geschehen; meiner innigsten Ueberzeugung nach darf aber jener hochwichtige Schritt nicht länger unterbleiben, wenn nicht unser neu erwachtes, und so frisch aufblühendes, constitutionelles Leben der Gefahr, oder wenigstens der Möglichkeit, durch allmäliges Benagen der Grundsäulen seiner wirksamen Ausführung von Neuem verkümmert zu werden, ausgesetzt sein soll. Darum scheint es mir nunmehr an der Zeit zu sein, daß von der Ständeversammlung eine nachdrückliche Anregung zu der vorerwähnten, über die aufrichtige Vollziehung unsrer Verfassung nach allen Seiten hin beruhigende, und dieselbe für alle Zukunft sichernde, Manifestation, in einer diesem Zwecke entsprechenden Form, unverweilt ausgehe. Was mir, zur Vorbereitung eines solchen Schrittes beizutragen, meine geringen Kräfte gestatten, will ich zu weiterer allseitiger Prüfung in Folgendem mittheilen.

Nach §. 106 der V. U. bestehen als höchste Behörden für die Staatsangelegenheiten „nur das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements", durch welche der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt wird. Es giebt also, außer den hier genannten, keine Behörde, welche zur unmittelbaren Verhandlung über Staatsangelegenheiten mit dem Landesfürsten verfassungsmäßig ermächtigt und berechtigt wäre. Zunächst hatte man bei jener exclusiven Fassung des gedachten § — wie ich aus eigner Wissenschaft, als Augen- und Ohrenzeuge bei der Abfassung der Verfassungs-Urkunde versichern kann — die gänzliche Beseitigung der beiden, nach §. 31 und 64 des Org. Ed. von 1821 neben dem Ministerium bis dahin bestandenen, höchsten Behörden: des Geheimen Cabinets und der Oberpolizeidirection, vor Augen; gleichwohl sind gerade diese beiden Behörden, unter etwas veränderter Form, aber in gleich schädlicher Wirksamkeit, auch nach

der V. U. wieder aufgetaucht; das erstere dadurch, daß, nachdem sogar nur die Stelle eines Cabinetsecretärs des Kurfürsten aus Staatsmitteln zu besolden, von der Ständeversammlung ausdrücklich verweigert worden war, weil dies nur eine Hofstelle sei, nicht gar lange nachher wirklich ein Geheimes Cabinet — zur allgemeinen Befremdung den „obersten Staatsbehörden" im Staatshandbuche angereiht — von Neuem erstand, welches durch seine Verbindung mit einer gut dotirten Stelle im Ministerium in der That von dem Staate besoldet wurde, und gerade durch den unmittelbaren Zusammenhang mit dieser letzten Stelle um so gefahrdrohender wurde. Die einzelnen Aeußerungen seiner Wirksamkeit mögen hier unberührt und ungerügt bleiben. Die Oberpolizeidirection ist zwar nicht dem Namen, wohl aber der That nach, dadurch wieder aufgelebt, daß der Residenz-Polizeidirector, seiner amtlichen Stellung nach, der Regierung beziehungsweise dem Ministerium d. J. untergeordnet, sich fortwährend in unmittelbarer Communication mit dem Landesfürsten befunden hat, was sich sogar auf die Polizeidirectoren in den Provinzial-Hauptstädten ausgedehnt hat.

Nach §. 107 der V. U. ist im Allgemeinen jeder Vorstand eines Ministerial-Departements für dasselbe verantwortlich, und nach §. 108 wird in Beziehung auf die von dem Landesherrn in Staatsangelegenheiten ausgehenden Verfügungen durch deren Contrasignatur von Seiten des betreffenden Ministerial-Vorstandes, dessen Verantwortlichkeit insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhaltes solcher Verfügungen begründet. — Sicherem Vernehmen nach ist durch die bisherige Praxis des Ministeriums von diesen Bestimmungen in der zwiefachen Hinsicht abgewichen worden, daß die Minister jene allgemeine Verantwortlichkeit für beschränkt auf die Voraussetzungen der letztgedachten besonderen Verantwortlichkeit (uneingedenk der schon im §. 11 des Org. Ed. als Gegenstand der ministeriellen Verantwortlichkeit bezeichneten Zweckmäßigkeit) erklärt, und daß

sie selbst in Ansehung derjenigen Angelegenheiten, welche nach der Verfassungsurkunde einer landesherrlichen Entschließung nicht bedürfen, sich ihrer Selbstständigkeit entäußert, und dieselben fast regelmäßig von solcher Entschließung abhängig gemacht haben.

Nach §. 109 der V. U. hat das Gesammt-Staatsministerium alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, zu berathen, und darin lag ohne Zweifel auch die Voraussetzung, daß diese Entschließung im Gesammt-Staatsministerium erfolge, indem die im §. 16 des Organisations-Edicts, ohnehin nur für den Fall der Nichtanwesenheit des Landesherrn in den Sitzungen des Ministeriums, vorbehaltene, Abgabe der Anträge dieses Letzteren an den Geheimen Cabinetsrath mit dessen Beseitigung durch §. 107 der V. U. von selbst hinwegfallen mußte. — Diese verfassungsmäßige Einrichtung, ganz vorzüglich dazu geeignet, die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen (§. 108 der V. U.) mit dem der Regentenwürde so angemessenen Nimbus der höchsten Intelligenz, wie der treuesten und sachkundigsten Vorsorge für Beförderung der wahren Wohlfahrt des Landes, zu umgeben, war längst zu einer fast bedeutungslosen Form herabgesunken. Hassenpflug war es wohl zuerst, der, um sich den Besitz der Alleinregierung anzueignen, als Einzelner in unmittelbare Communication mit dem Landesfürsten über Staatsangelegenheiten trat, und solchergestalt durch seinen privativen Vortrag landesherrliche Entschließungen vorbereitete, auf welche die, vorausgegangene oder nachgefolgte, Berathung im Gesammt-Staatsministerium in der Regel ohne Einfluß blieb. Daß, nach diesem Vorgange, auch die übrigen Minister den gleichen Weg zu betreten sich beeilten, schien ihnen schon durch den Trieb der Selbsterhaltung geboten. Und so etablirte sich durch eine, gewiß nicht zu rechtfertigende, Ministerial-Praxis

einerseits die Gewohnheit mündlicher und schriftlicher Vorträge einzelner Minister bei dem Landesherrn, andererseits die, dem Vernehmen nach, nicht selten in dem Protokolle des Gesammt-Staatsministeriums vorkommende, Erledigung daselbst vorgetragener Sachen durch den landesherrlichen Beschluß: „zum Cabinet," wo dann, wie allbekannt ist, oft Wochen und Monate verliefen, ehe eine endliche Entscheidung erfolgte und zur Vollziehung gelangte.

Soll ich nun die zur erfolgreichen Abhülfe aller dieser Mißstände meiner Ansicht nach gereichenden Bestimmungen in einigen kurzen Sätzen zusammenfassen, so wären es etwa folgende, die am Besten in gesetzlicher Form auszusprechen wären:

„In den zur Berathung im Gesammt-Staatsministerium nach §. 110 der V. U. geeigneten Staatsangelegenheiten findet ein, mündlicher oder schriftlicher, Vortrag einzelner Minister bei dem Landesherrn nicht statt; auch erfolgt dessen Entschließung in dergleichen Angelegenheiten stets im Gesammt-Staatsministerium; nur mit Ausnahme des im 2ten Abs. des §. 110 der V. U. vorgesehenen Falles."

„Die der landesherrlichen Entschließung nicht in der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Gegenstände sind von den Vorständen der Ministerial-Departements selbstständig, von jedem in seinem Departement, zu erledigen, und es hängt ausschließlich von dessen Beurtheilung ab, ob ein solcher Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit einen Vortrag im Gesammt-Staatsministerium erheische."

„Alle sonstigen Behörden und einzelnen Staatsdiener haben sich in Beziehung auf Staatsangelegenheiten lediglich an die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde zu wenden, und deren Verfügungen zu befolgen."

„Ein Geheimes Cabinet kann als Staatsstelle nicht bestehen, und als Hofstelle nicht mit einer Staatsstelle verbunden sein."

Als ein, der seitherigen Erfahrung nach wohl nicht überflüssiges, Mittel der Sicherung einer strengen Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen wäre etwa noch die Bedrohung mit dem im §. 101 der V. U. dargebotenen Verfahren gegen jeden Uebertreter derselben hinzuzufügen.

Man möchte nun vielleicht glauben, es bedürfe zur Ausführung dieser Bestimmungen, als völlig klar in der Verfassungsurkunde begründet, keiner nochmaligen ausdrücklichen Sanction, vielmehr genüge dazu schon eine aufrichtige Vollziehung dieser letzteren, die man doch von unserem dermaligen so gesinnungstüchtigen, und für die vollständige Entwickelung eines ächt constitutionellen Lebens gewissenhaft besorgten, Ministerium zuversichtlich erwarten kann. Aber man bedenke einerseits, welchen großen Werth es hat, gerade in diesem Augenblicke durch eine solche äußere Bürgschaft gegen jemalige Wiederkehr eines so verfassungswidrigen Zustandes, wie ihn noch die jüngste Vergangenheit darbietet, das Vertrauen des Volkes zu befestigen, dessen Wünschen und Bedürfnissen, soviel irgend möglich, Rechnung zu tragen, ja als dermalige Hauptaufgabe der Staatsregierung bereits öffentlich verkündigt worden ist; man bedenke andrerseits, welch ein schweres Verdammungsurtheil durch jene Voraussetzung gegen alle Diejenigen ausgesprochen werden würde, welche sich dergleichen Abweichungen von den „klaren" Vorschriften der Verfassungsurkunde, wie solche oben näher bezeichnet worden, haben zu Schulden kommen lassen, und daß man in Folge dessen kaum eine förmliche Anklage gegen Einzelne würde vermeiden können, da doch gewiß dem erhebenden Gefühl der wiedererrungenen Befreiung von dem Drucke eines mit Recht verhaßten Regierungssystemes nichts näher als „Vergeben und Vergessen des Vergangenen" liegt.

Für einen künftigen Aufsatz will ich noch die Erörterung mehrerer dem gegenwärtigen nahe verwandter Gegenstände: wie namentlich die Nothwendigkeit der Solidarität sämmtlicher Minister, die Verfassungsmäßigkeit eines Ministers des Kurfürstlichen Hauses, die Stellung des Ministeriums zu dem obersten Militärchef, die Verantwortlichkeit der Minister wegen der nach §. 111 der V. U. zur Entscheidung des Gesammt-Staatsministeriums gelangten Angelegenheiten, endlich die Zurückführung der Gendarmerie als Polizeianstalt unter das Ministerium des Inneren, vorbehalten *).

II.

Solidarität der Minister **).

Mit dem Aufsatze über die Selbstständigkeit des Ministeriums in Nr. 7 der N. Hess. Ztg. in sehr nahem Zusammenhange stehet zwar der Gegenstand des gegenwärtigen; er unterscheidet sich aber davon wesentlich in der zwiefachen Hinsicht, daß die Forderung einer so kräftigen Stellung des Ministeriums, wie sie auf dem dort angedeuteten Wege angebahnt werden könnte und würde, in positiven Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde gegründet ist, und daß eine zuverlässige Bürgschaft ihrer Erfüllung leicht durch das Bindungsmittel der gesetzlichen Form gewährt werden könnte; wo hingegen die Annahme und Feststellung des hier zu erörternden Princips der Solidarität nur auf freier, durch kein äußeres Mittel erzwingbaren Ver-

*) Sie folgen hier unter II bis VI.

**) Aus Nr. 9 der N. Hess. Zeitung.

einbarung sämmtlicher Mitglieder des Ministeriums beruhen kann, zu der jedoch jeden Einzelnen, will er sich wahrhaft constitutioneller Gesinnung rühmen, sein moralisches Pflichtgefühl unabweislich hindrängen wird und muß; er würde sich außerdem selbst für unwürdig, Mitglied eines constitutionellen Ministeriums in der reinsten Bedeutung dieses Wortes zu sein, erklären.

Sowie das Bündel Pfeile in fester Vereinigung jeder Beugung widersteht, obwohl der einzelne leicht zerbrochen werden kann; so wird auch ein Ministerium, welches die Solidarität seiner Verantwortlichkeit, wenigstens in allen denjenigen Sachen, deren endliche Erledigung von der landesherrlichen Entschließung abhängt, zur unverbrüchlichen Richtschnur seines hierauf bezüglichen Handelns genommen hat, nicht zurückzuschrecken brauchen vor der Gewalt eines ihm gegenüberstehenden eisernen Willens; haben dessen Mitglieder alle sich einander das Wort gegeben, haben sie alle sich gegen einander verpflichtet, vollkommen einig zu bleiben in ihrem constitutionellen Wirken, alle bei einander zu stehen und für einander einzustehen, Einer für Alle, und Alle für Einen, wo es der Geltendmachung und Durchführung solcher Maaßregeln gilt, welche sie vereint als für die öffentliche Wohlfahrt nothwendig oder ersprießlich halten; sind sie fest entschlossen, auf diesem gesammter Hand betretenen Wege ihre Anträge durchzusetzen, oder mit einander abzutreten, dann bliebe für jenen ihnen widerstrebenden Willen kein anderer Ausweg übrig, als entweder den auf ihre verfassungsmäßige Verantwortlichkeit gegründeten Anträgen Gehör zu geben, oder sie insgesammt zu entlassen; ein Erfolg, der ganz unverkennbar die offene Erklärung enthielte, nicht im wahrhaft constitutionellen Sinne regieren zu wollen, und der eben darum, zumal unter Berücksichtigung der dermaligen Weltereignisse, außer allen Grenzen auch der ängstlichsten Befürchtung liegt.

Nehmen aber die Minister jenes Princip der Solidarität

nicht an, geben sie eine desfallsige, für sie moralisch verpflichtende, Uebereinkunft nicht ein, bleibt jeder einzelne mit den, aus seiner geprüften Ueberzeugung von der dadurch zu fördernden Landeswohlfahrt hervorgegangenen, Anträgen, als Einzelner, dem endlich entscheidenden Willen gegenübergestellt; dann ist eben hiermit schon in Voraus die ganze Kraft gebrochen, welche die mit der seinigen vereinte Stimme des Gesammt-Staatsministeriums in die Wagschale legen würde; es wird jenem Einzelnen leicht versagt werden können, was diese oberste Staatsbehörde in ihrer Gesammtheit unfehlbar hätte erringen können. Und wenn nun jener Einzelne, auf den Grund seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit, seine Entlassung begehrt, und nur diese, verlassen von den übrigen Mitgliedern des Ministeriums, begehren kann, so wird sie ihm ohne Schwierigkeit bewilligt, wird vielleicht sogar gern gesehen werden, als ein Mittel, die Stelle durch einen anderen, mehr willfährigen und minder gewissenhaften, Minister zu besetzen. Einen recht anschaulichen Beleg hierzu aus der jüngsten Zeit vor dem Sturze des vielbesprochenen Regierungssystems kann ich mir speciell hier anzuführen nicht versagen. Der Minister Koch — ein durchaus redlich gesinnter, und trotz mancher oft gehörten, und auch wohl nicht ungegründeten, Rüge einzelner Acte seiner früheren Thätigkeit, in jeder Hinsicht achtungswerther Mann — hatte nach vorgängiger Berathung im Gesammt-Staatsministerium einen Antrag zur höchsten Entscheidung gebracht, den er durch Gesetz und Verfassung unzweifelhaft begründet hielt; nach wiederholten erfolglosen Versuchen, stellte er der Gewährung seines Antrages seinen Austritt aus dem Ministerium für den verneinenden Fall gegenüber; er wurde entlassen, und an seine Stelle trat gerade Derjenige, welcher am schonungslosesten unter Allen dem Gedeihen eines verfassungsmäßigen Zustandes und einer freien Entfaltung der landständischen Wirksamkeit entgegentrat.

Aber noch eine andere, viel gefährlichere, Folge des Alleinstehens einzelner Minister wegen Mangels der Solidarität unter sämmtlichen Mitgliedern des Ministeriums ist der — leider schon mehrmals eingeschlagene — Ausweg zur Umgehung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit, durch welche der Vorstand des betreffenden Ministerial-Departements sich zur Verweigerung der Contrasignatur einer landesherrlichen Entschließung verpflichtet hält, weil er sie nicht mit jener Verantwortlichkeit in Einklang zu bringen vermag — der Ausweg nämlich (zu welchem freilich kein Minister von wahrhaft constitutioneller Gesinnung sich hergeben sollte), den renitirenden Minister auf kurze Zeit zu beurlauben, und in der Zwischenzeit durch einen provisorisch ernannten Stellvertreter die von jenem verweigerte Contrasignatur vollziehen zu lassen; so daß nun dem vom Urlaub zurückkehrenden Minister die, von ihm für unverträglich mit seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gehaltene Verfügung oder Anordnung als ein Fait accompli, nach welchem er seine künftige Handlungsweise zu regeln habe, entgegenträte. Ein solches Beispiel trat leider schon in den ersten Jahren nach Ertheilung der Verfassungsurkunde ein, ein anderes hat die neueste Zeit dargeboten, der dazwischen liegenden nicht zu gedenken. Inwiefern aber ein zartes constitutionelles Gewissen es über sich vermögen könne, die solchergestalt von einem unberufenen Stellvertreter hinterlassene Erbschaft ohne Weiteres anzutreten, mag für jetzt unerörtert bleiben.

Gegenwärtig nun befinden wir uns in der sehr glücklichen Lage, die beiden wesentlichsten Grundbedingungen einer kräftigen Auffassung und wirksamen Geltendmachung des Princips der ministeriellen Solidarität bereits in unserer wiedergebornen Verfassung schon wirklich zu besitzen. Einerseits nämlich die landesfürstliche — man kann wohl sagen landesväterliche — Zusicherung Sr. K. H. des Kurfürsten, obenan stehend in der allerhöchsten Verkündigung vom 11. März: „Bei der Besetzung

aller Ministerien werden Wir darauf Bedacht nehmen, Männer, welche das Vertrauen des Volkes besitzen, dazu zu berufen"; andererseits die ganz in diesem Sinne wirklich erfolgte Berufung der neuen Minister. Es bedarf also jetzt nur, um jene Solidarität in ihrer heilbringendsten Gestaltung zu verwirklichen, einer möglichst regen Belebung des inneren Bewußtseins einer unaufhaltsam dazu drängenden moralischen Verpflichtung, und, von einer ächt constitutionellen Gesinnung unzertrennlichen, Nöthigung in jedem einzelnen Mitgliede des Ministeriums, damit dieses als eine in sich einige, unerschütterlich verbundene, Gesammtheit bei jedem Schritte seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit auftrete. Zu jener Belebung aber dürfen wir den eigenen Trieb bei den Mitgliedern unseres dermaligen Ministeriums mit voller Zuversicht voraussetzen.

Möge solchergestalt der uralte Erfahrungssatz: Concordia res parvae crescunt etc. sich von nun an volle Geltung verschaffen, gegenüber der bekannten Herrschermaxime: Divide et impera, deren Anwendung von jeher als das wirksamste Mittel zur Unterdrückung der Freiheiten und Rechte der Völker betrachtet worden ist!

III.

Der oberste Militärchef und das Geheime Cabinet für Militärangelegenheiten*).

Unsere Verfassungsurkunde erwähnt im §. 107 solcher Gegenstände des Kriegswesens, welche „für den Landesherrn

---

*) Aus Nr. 11 der N. Hess. Zeitung.

als obersten Militärchef ausschließlich gehören," und stellt solche denjenigen gegenüber, in Beziehung auf welche das Kriegswesen einen Zweig der Staatsverwaltung bildet. Sie legt hierdurch dem Landesherrn eine Attribution bei, welche demselben neben der Eigenschaft als Staatsoberhaupt, in welcher er nach §. 10 der V. U. alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, zukommt. Dieses Zusammentreffen zweier wesentlich verschiedener Eigenschaften in der Person des Landesherrn macht eine genaue Sonderung Dessen, was zum Bereiche der einen, und was zu dem der anderen gehört, nothwendig, indem davon eine feste Bestimmung der Grenzlinie abhängt, innerhalb welcher das Ministerium überhaupt, und der Kriegsminister insbesondere, seine verfassungsmäßige Wirksamkeit in Militärangelegenheiten eintreten zu lassen hat.

Die Bezeichnung als oberster Militärchef ist ihrem Wortbegriffe nach identisch mit der eines obersten Befehlshabers des Armeecorps, und die Functionen eines solchen sind demnach nur dem Grade, nicht der Gattung nach, verschieden von denen des Befehlshabers einer Compagnie, eines Regiments, einer Brigade ꝛc. *); wie dieser die ihm untergebene einzelne Abtheilung des Armeecorps zu commandiren hat, so gehet von dem obersten Militärchef das Commando oder die Führung des gesammten Armeecorps in Kriegs- und Friedenszeiten aus. Die Attribution eines obersten Militärchefs ist daher keineswegs eine solche, die dem Landesherrn regelmäßig und vermöge dieser Eigenschaft zukäme; ja es gibt sogar Fälle genug, in denen die Person des Landesherrn ganz unfähig zur Bekleidung und Versehung derselben ist, wie namentlich mit Rücksicht auf das Geschlecht, oder wegen jugendlichen Alters,

*) Selbst in Beziehung auf den Bundes-Oberfeldherrn findet, nach Klüber (Oeff. R. §. 197.), ein analoges Verhältniß desselben und der unteren Befehlshaber zu dem Bunde Statt.

oder aus sonstigen Gründen. Den Königinnen von England, Spanien und Portugal, obwohl im vollständigen Besitze der Staatsgewalt auch in Beziehung auf Militärangelegenheiten, kommen doch nicht die Functionen eines obersten Militärchefs zu und können ihnen nicht zukommen; der noch unmündige Graf von Paris konnte, auch wenn ihm die von seinem königlichen Großvater abgetretene Krone von Frankreich wirklich zu Theil geworden wäre, nicht oberster Militärchef sein.

Will nun aber, unter den geeigneten Voraussetzungen, der Landesherr mit seiner erhabenen Würde als Staatsoberhaupt die Stelle eines obersten Militärchefs verbinden, und selbst die Functionen übernehmen, welche Letzterem, in der durch die Verschiedenheit des Rechtstitels, auf welchem beide solchergestalt vereinigte Eigenschaften beruhen, begründeten Abhängigkeit von der Militärhoheit und deren Anordnungen, zukommen — welcher Fall in seiner kräftigsten Erscheinung hervortritt, wenn der Landesherr selbst sich im Kriege als oberster Feldherr an die Spitze seines Heeres stellt, und der unmittelbaren Führung desselben unterzieht, wie beispielsweise Carl XII. und Friedrich d. Gr. — und bestehet einmal wirklich eine solche Vereinigung der Eigenschaft als Staatsoberhaupt mit der als oberster Militärchef in der Person des Landesherrn, wie dies nach §. 107 unserer Verfassungs-Urkunde anzunehmen ist; dann sind es gleichwohl und bleiben immer zwei wesentlich verschiedene Attributionen, deren bloß subjective Vereinigung den einer jeden eigenthümlichen Character nicht aufzuheben noch zu verwischen vermag. Wo der Landesherr als solcher in Militärangelegenheiten verfügt, ist es die einen Zweig der Staatsgewalt bildende Militärhoheit, welche dabei ihre Wirksamkeit äußert; wo der Landesherr als oberster Militärchef *) in der-

---

*) und in dieser Eigenschaft, nicht als Landesherr, denn sonst hätten wir in dem obersten Militärchef, wie auf dem Landtage von

gleichen Angelegenheiten Anordnungen zu treffen beabsichtigt, bleiben diese stets auf den Bereich der zur Competenz eines obersten Befehlshabers des Armeecorps, welcher nicht zugleich Landesherr ist, gehörigen Gegenstände beschränkt. Diese Unterscheidung hat aber in Ansehung der Art der Ausübung von beiderlei Functionen die praktisch sehr wichtige Folge, daß bei allen lediglich in der Militärhoheit gegründeten, und die Führung des Armeecorps im eigentlichsten Sinne überschreitenden, Verfügungen in Militärangelegenheiten diejenigen Formen zu beobachten sind, welche die Verfassungs-Urkunde im Allgemeinen für die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Verfügungen und Anordnungen vorschreibt, insonderheit also die zu deren Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit erforderliche Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers (§. 108.), nach vorgängiger Berathung im Gesammt-Staatsministerium (§. 110.); und daß für entbunden von der Beobachtung dieser Formen nur allein diejenigen Verfügungen des Landesherrn in Militärangelegenheiten zu halten sind, welche mit dem eigentlichen Armeecommando in unmittelbarer Beziehung stehen *).

Wendet man nun die bisher vorgetragenen allgemeinen Grundsätze auf die specielle Frage an: was verfassungsmäßig Gegenstand einer von dem Landesherrn als oberstem Militärchef ausgegangenen s. g. „Ordre" sein, und in welchem Umfange eine solche hiernach ihre verbindliche Wirkung äußern könne; so ist davon vorerst alles Dasjenige auszunehmen, was unter der Staatsverwaltung in Beziehung auf das Kriegs-

---

1831 der Deputirte (nachherige Minister-Präsident) Wiederhold sehr richtig bemerkte, „eine Art von zweitem Landesherrn".

*) Auch die Norwegische Verfassung, nach welcher ebenfalls der König zugleich „Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht" ist, nimmt von der ministeriellen Contrasignatur nur die „eigentlich militärischen Commandosachen" aus.

wesen begriffen ist, indem dieses zu den Staatsangelegenheiten gehört, bei welchen der Landesherr nach §. 106 der V. U. durch die Minister, als die einzigen obersten Staatsbehörden, in der Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt wird, und für deren Behandlung eine ganz andere Form, als die einer militärischen Ordre, verfassungsmäßig vorgeschrieben ist; dergleichen Gegenstände können daher in eine Ordre des obersten Militärchefs bloß nachrichtlich aufgenommen werden, indem nämlich dadurch die untergeordneten Militärbefehlshaber von der betreffenden, im verfassungsmäßigen Wege erfolgten, landesherrlichen Entschließung in Kenntniß gesetzt und zu deren weiteren Verkündigung ermächtigt werden. Als ihrem Gegenstande und ihrer Wirkung nach selbstständige Verfügungen des Landesherrn in Militärsachen sind aber die von demselben ertheilten Ordres für beschränkt auf diejenigen Angelegenheiten zu halten, welche für ihn als obersten Militärchef ausschließlich gehören, also nicht in das Kriegswesen, insoweit es einen Zweig der Staatsverwaltung ausmacht, einschlagen, indem diese vielmehr nach §. 107 der V. U. zum Departement des Kriegsministers gehören, und also dessen verfassungsmäßige Mitwirkung erfordern. Eine von dem Kriegsminister contrasignirte Ordre, insofern derselben durch diese Contrasignatur Vollziehbarkeit beigelegt werden soll, kann demnach verfassungsmäßig nicht existiren, indem, wenn dieselbe eine für den Landesherrn als obersten Militärchef ausschließlich gehörige Angelegenheit betrifft, jener durch die Contrasignatur die Grenzen seiner verfassungsmäßigen Competenz, von welcher dergleichen Angelegenheiten durch den §. 107 der V. U. ausdrücklich ausgeschieden sind, überschreiten würde, wenn sie aber eine zu dessen Competenz gehörige Angelegenheit zum Gegenstande hätte, ihm dafür, wie gesagt, ganz andere Formen seiner amtlichen Mitwirkung durch die Verf. Urk. vorgeschrieben sind. Sollte es sich aber bewahrheiten, daß wirklich der Fall einer

Vollziehung selbstständiger Verfügungen des Landesherrn über nicht zur Attribution eines obersten Militärchefs gehörige Gegenstände in der Form einer Ordre ohne Contrasignatur des Kriegsministers Statt gefunden hätte, so würden die Vollziehenden sich des Vorwurfs einer dadurch begangenen Verletzung des §. 108 der V. U. nicht zu erwehren vermögen.

Um endlich jede über die hier erörterte Aufgabe von dem theoretischen Standpunkte aus möglicherweise noch auftauchende Bedenklichkeit völlig zu beseitigen, bin ich im Stande, zwei bemerkenswerthe Fälle anzuführen, in welchen dieselbe bereits ihre praktische Lösung gefunden hat, und die nun gewissermaßen als Präjudizien der obigen Ausführung zur Seite stehen. Schon im Jahre 1831 — nur wenige Monate nach Verkündigung der Verfassungsurkunde — wurde von dem damaligen Kriegsminister, mit kräftiger Beihülfe des Landtagscommissars, der Versuch gemacht, die durch einfache landesherrliche Ordres, ohne Vorschlag des Kriegsministers (§. 53 der V. U.), und ohne vorgängige Berathung im Gesammt-Staatsministerium (§. 110 der V. U.), geschehenen Officiers-Ernennungen als gerechtfertigt durch die dem Landesherrn zustehende, und in ihrer Ausübung an die für Staatsangelegenheiten durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen nicht gebundene, Attribution des obersten Militärchefs darzustellen. Die hierüber in der Ständeversammlung Statt gefundene Discussion *) hatte zur Folge den mit großer Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß: daß durch die Vollziehung jener Ernennungen „den Vorschriften der Verfassungsurkunde zuwider gehandelt worden sei", und dem Resultate dieser Abstimmung

---

*) wobei unter andern der Deputirte (dermalige Bundestagsgesandte) Jordan bemerkte: Schon das Prädicat „oberster Militärchef" drücke deutlich aus, daß derselbe „nur der an der Spitze der übrigen noch im Heere vorhandenen Commandeurs oder Chefs stehende Befehlshaber sei."

wurde sich, nach der eingetretenen Regierungsveränderung, von dem neuen Regenten ausdrücklich angeschlossen. Ein zweiter Fall kam bei dem Oberappellationsgerichte zur Entscheidung: Ein Rittmeister, welcher auf die einem solchen nach den landständischen Verhandlungen zukommenden Dienstaufwandskosten Anspruch zu haben glaubte, klagte deßfalls wider den Staatsanwalt auf den Grund einer landesherrlichen „Ordre", wodurch die Auszahlung der betreffenden Beträge verfügt worden sei; der Verklagte aber stellte in Abrede, daß durch die „der Contrasignatur entbehrende Armeeordre" ein Klagrecht für den Einzelnen begründet werden könne, und auch das Oberappellationsgericht motivirte die angebrachtermaßen erkannte Zurückweisung der Klage durch die mangelnde Behauptung einer „in rechtsverbindlicher Form erlassenen" höchsten Verfügung *).

An die vorstehende Erörterung reihet sich unmittelbar die mit dem Aufsatze über die Selbständigkeit des Ministeriums (oben S. 1) in naher Verwandtschaft stehende Frage von der Verfassungsmäßigkeit eines Geheimen Cabinets in Militärangelegenheiten.

Als in dem der Ständeversammlung im Jahre 1831 vorgelegten Militäretat eine General- und Flügel-Adjutantur mit selbstständigen beträchtlichen Gehalten aufgeführt war, glaubte man diese auf eine Functionszulage von 600 beziehungsweise 400 Thaler beschränken zu müssen, indem man dafür hielt, daß in einem constitutionellen Staate, welcher ein eignes verantwortliches Kriegsministerium für alle Staatsangelegenheiten im Militärfache in seinen Organismus aufgenommen habe und solches aus der Staatscasse besolde, die General- und Flügel-Adjutantur, als insbesondere zu dem Zwecke bestimmt, einen Theil der persönlichen Umgebung oder des Gefolges des Lan-

*) Vergl. meine praktischen Ausführungen. B. VI S. 669

desfürsten zu bilden, und den äußeren Prunk des Hofes durch militärischen Glanz zu erhöhen — da dieser Zweck etwas dem Staatsbedarf im engeren Sinne fremdes sei — eigentlich gar nicht auf den Staatsgrundetat gehöre, hiervon jedoch eine theilweise Abweichung nach unserer Verfassungsurkunde insofern Statt finde, als die bei Ausübung der dem Landesherrn persönlich vorbehaltenen Function eines obersten Militärchefs nothwendige Dienstleistung anderer Personen diesen insoweit den Character von Staatsdienern beilege, dieselben daher auch für diese Dienstleistung aus der Staatscasse zu besolden seien, hierzu aber jene Functionszulage genüge, indem die Function des obersten Militärchefs, neben den der verfassungsmäßigen Mitwirkung des verantwortlichen Kriegsministers bedürfenden Angelegenheiten, sich nur auf wenige und meist nicht sehr bedeutende, wenigstens keine umständliche Geschäftsführung erheischende, Verfügungen und Anordnungen beschränke. Daß hiernach die General- und Flügel-Adjutantur jedenfalls nicht als selbstständiges und bleibendes Staatsamt zu betrachten sei, hielt man für unzweifelhaft, und in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst gegründet; daraus ergab sich dann von selbst, daß den Stellen der General- und Flügel-Adjutanten, gleich denen der Adjutanten bei den Befehlshabern der einzelnen Abtheilungen des Armeecorps, die Eigenschaft von Nebenstellen zukomme, für welche nur die damit verbundene besondere Zulage auf dem Militäretat zu berechnen sei. Indessen gab man, mit Rücksicht auf die damals vorhandene große Anzahl von auf den extraordinären Etat übergehenden Officiers, welche, gleich den in den Reservecadres befindlichen, ohnehin die ihren Dienstgraden entsprechenden Gehalte bezögen, mit der Beschränkung auf die damalige Finanzperiode (indem von der Staatsregierung selbst eine „künftige große Ersparniß" in Aussicht gestellt worden war) nach, daß die aus dem gesammten Officierscorps zu wählenden General- und Flügel-

Adjutanten die ihnen in ihrer bisherigen Dienststellung angewiesenen Gehalte beibehielten.

Allein schon auf dem nächstfolgenden Landtage gelang es, die Zustimmung der Ständeversammlung zur Aufnahme des Institutes der General- und Flügel-Adjutantur in seiner breitesten Unterlage, mit selbstständigen Gehalten der dazu gehörigen Personen nach ihren Dienstgraden, nebst der obengedachten Functionszulage, auf den Militäretat zu erlangen, und so finden wir dasselbe noch in dem jüngsten Finanzgesetze mit der Gesammtsumme von mehr als 8000 Thlr. dotirt. — Aus diesem Institute aber hat sich seit dem Jahre 1834 ein „Geheimes Cabinet für Militärangelegenheiten", als zweite Abtheilung des noch in dem neuesten Staatshandbuche allen höchsten Staatsbehörden voranstehenden „Geheimen Cabinets", herausgebildet, in welchem einer der Flügel-Adjutanten die Stelle des vortragenden Rathes versieht.

Welch eine wesentliche Umgestaltung diese Verhältnisse schon in einer wohl nicht fernen Zukunft zu erfahren haben werden, das hängt lediglich von dem Einflusse ab, welchen die bevorstehende Wiedergeburt eines deutschen Reiches auf die innere Einrichtung der einzelnen Bundesstaaten äußern wird; aber soviel kann und muß schon jetzt und für die Gegenwart als unzweifelhaft ausgesprochen werden, daß ein Geheimes Cabinet für Militärangelegenheiten in gleichem Grade für unverträglich mit den Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde (insonderheit in dem §. 106), wie das Geheime Cabinet für Civilangelegenheiten, zu halten sei.

IV.

Der Minister des Kurfürstlichen Hauses *).

Der verfassungsmäßige Beruf der Minister bestehet nach §. 106 der V. U. darin, den Landesherrn in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte zu unterstützen; deren amtliche Befugniß und Verpflichtung beschränkt sich demnach lediglich auf Staatsangelegenheiten, und für ihre Mitwirkung hierzu ist ihnen durch die §§. 108 und 110 eine bestimmte Form vorgeschrieben.

Nach §. 107 d. V. U. giebt es fünf Ministerial-Departements mit gesonderten, sorgfältig zu beobachtenden, Geschäftskreisen bezüglich auf die einzelnen Hauptzweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, das Finanzwesen, das Kriegswesen, und die auswärtigen Angelegenheiten. Von einem Minister des Kurfürstlichen Hauses weiß die Verfassungsurkunde nichts, und demgemäß gab es dann auch in den ersten Jahren nach deren Verkündigung nur Minister für jene fünf Departements. In dem Staatshandbuche für das Jahr 1836 finden wir aber auf einmal einen Minister des Kurfürstlichen Hauses, indem dieses Prädicat zugleich dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beigelegt wurde.

Nun ist es zwar wohl nicht zu verkennen, daß auch die Kurfürstlichen Hausangelegenheiten in mehrfacher Beziehung das Staatsinteresse mittelbar oder unmittelbar berühren, und damit bald in einem näheren bald in einem entfernteren Zusammenhange stehen; aber zu deren in dieser besonderen Beziehung allerdings erforderlichen Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers bedurfte es nicht der Gründung eines

*) Aus Nr. 13 der N. Hess. Zeitung.

neuen Ministerial-Departements, so wenig mit selbstständiger Wirksamkeit, als in Verbindung mit einem anderen. Der bei weitem größte und wichtigste Theil der zugleich das Staatsinteresse berührenden Gegenstände der Kurfürstlichen Hausangelegenheiten — alles Dasjenige nämlich, was sich auf die Erhaltung der Substanz des Hausfideicommiß-Vermögens, und die darauf abzweckende Verwaltung desselben, bezieht — ist bereits durch die Verfassungsurkunde der Mitwirkung des Finanzministeriums anvertraut; dahin gehört namentlich die Verwaltung der zur Sicherstellung der Hofdotation nach §. 141 der V. U. anzuweisenden Domänen; die allgemeine Vorsorge in Beziehung auf die, zufolge eines bei Gelegenheit der Vereinbarung über die Hofdotation, unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses, aufgestellten Verzeichnisses der von der Hofverwaltung ressortirenden Schlösser, Gebäude, Parksanlagen u. s. w.; ferner die dem Finanzminister in den §§. 11 bis 13 des Hausschatzgesetzes vom 17. Februar 1831 übertragene Beaufsichtigung der Verwaltung des zu einem immerwährenden Familienfideicommisse des Kurhauses gebildeten, und nach §. 3 aus den jährlichen Einkünften zu vermehrenden, Capitalbestandes, wohin auch das nach der vorgedachten Vereinbarung „einen integrirenden Theil des Hausschatzes bildende" Kurfürstliche Chatoullvermögen zu rechnen sein wird, welches „eintretenden Falles nur zu solchen Zwecken, welche den Nachkommen in der Regierung zu bleibendem Nutzen gereichen werden", verwendet werden soll.

Außerdem können beispielsweise, nach Inhalt der Verfassungsurkunde, als mit dem Staatsinteresse in Beziehung stehende Angelegenheiten des Kurfürstlichen Hauses bezeichnet werden: die landesherrliche Einwilligung zur Vermählung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses nach §. 12, und die landesherrliche Genehmigung des Eintretens eines Prinzen aus der wirklich regierenden Linie oder des Thronfolgers aus einer

Seitenlinie in auswärtige Dienste nach §. 14 der V. U.; ersteres namentlich wegen des in die Ehepacten dem früheren Herkommen gemäß aufzunehmenden Vorbehalts des Zurückfallens der nach §. 18 aus der Staatscasse zu leistenden Aussteuer der Prinzessinnen nach deren kinderlosem Ableben, wofür der Finanzminister im Verein mit dem der auswärtigen Angelegenheiten zu sorgen haben wird; letzteres insonderheit rücksichtlich der durch die Anerkennung der erwähnten Verfassungsbestimmung von Seiten des betreffenden Prinzen bedingten Zulassung desselben zur Landesvertretung, mit den sich weiter daran knüpfenden Folgen, welcher Punkt sich vorzugsweise zur Erledigung im Departement des Innern eignet.

Insofern aber der Landesherr für gut findet, in den das öffentliche Interesse mit berührenden Angelegenheiten des Kurfürstlichen Hauses, welche nicht bereits durch die Verfassungsurkunde einem bestimmten Ministerial-Departement zugewiesen sind, sich des Beirathes und der Unterstützung eines der verantwortlichen Minister nach seiner Auswahl zu bedienen, so versteht es sich ganz von selbst, daß dieses nicht anders, als mit Beobachtung derjenigen Formen, geschehen kann, an welche die ministerielle Wirksamkeit in Beziehung auf die von der Entschließung des Landesherrn abhängigen Verfügungen und Anordnungen in Staatsangelegenheiten überhaupt gebunden ist, also der einer solchen Entschließung nothwendig vorausgehenden Berathung im Gesammt-Staatsministerium und nachfolgenden Contrasignatur des verantwortlichen Ministers.

Man will jedoch wissen, daß von den bisherigen Ministern des Kurfürstlichen Hauses nicht immer so gehandelt worden sei; wäre dies gegründet, so würde man sie von einer dadurch begangenen Verfassungswidrigkeit nicht freizusprechen vermögen; denn ein verantwortlicher Minister kann und darf seine Mitwirkung zu landesherrlichen Entschließungen in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten nur mit gewissenhafter Beobach-

tung der ihm durch die Verfassungsurkunde dazu vorgeschriebenen Formen eintreten lassen, wogegen er die eigentlichen Privatangelegenheiten des Landesherrn — „rein persönliche Familienverhältnisse“ *) und Hofverwaltungssachen — als gänzlich außer dem Bereiche seiner amtlichen Competenz gelegen, lediglich den damit von dem Landesherrn besonders beauftragten Behörden zu überlassen hat.

V.

Ueber die Wirksamkeit der Entscheidungen des Gesammt-Staatsministeriums nach §. 111 der Verfassungsurkunde **).

„Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerial-Beschlüsse zu entscheiden.“ In dieser Bestimmung des §. 111 der Verfassungsurkunde glaubte man bei deren Ertheilung eine vorzügliche Garantie für die betheiligten Staatsbürger gegen ministerielle Willkür innerhalb des Bereiches der jedem einzelnen Minister in seinem Departement überlassenen selbstständigen Wirksamkeit zu erblicken; indem man sich jene oberste Behörde als den Inbegriff der höchsten Intelligenz, der größten Charakterfestigkeit, der unverletzlichsten Parteilosigkeit — als den wahren Hort der Verfassung — dachte. Aber nur zu bald bewies eine, der wohlgemeinten Absicht des Urhebers jener Bestimmung gewiß nicht entsprechende, Praxis

---

*) §. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1832.

**) Aus Nr. 15 der N. Hess. Zeitung.

des Gesammt-Staatsministeriums, wie es möglich sei, dieselbe einerseits ihrer wohlthätigen Wirkung in den wichtigsten Fällen der Beschwerdeführung gegen Ministerial-Beschlüsse zu berauben, andererseits daraus sogar den höchstverderblichen Grundsatz einer mit der Betretung jenes Weges verbundenen Entledigung des betreffenden Ministers von seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit zu entwickeln.

Die erstgedachte Folge sprach sich in mehreren schon in den nächsten Jahren nach der Verkündigung der Verfassungsurkunde vorgekommenen Fällen durch die Incompetenz-Erklärung des Gesammt-Staatsministeriums, so oft es sich um eine von dem Landesherrn selbst genehmigte Verfügung handelte, aus. Dem Princip nach hätte das Gesammt-Staatsministerium hierin vollkommen Recht gehabt, denn, da nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassungsurkunde einer jeden landesherrlichen Entschließung in Staatsangelegenheiten deren Berathung im Gesammt-Staatsministerium vorausgehen muß, und da bei einer aufrichtigen Handhabung des constitutionellen Systems (zufolge der darin begründeten ministeriellen Solidarität) eine solche Entschließung nicht anders, als im Einverständnisse mit den an der Berathung Theil nehmenden verantwortlichen Minister erfolgen kann, so würde das Gesammt-Staatsministerium im Falle der Beschwerdeführung gegen dergleichen, von dem Departementsminister in Vollzug gesetzte, Entscheidungen bei jener Behörde über das Nämliche noch einmal zu entscheiden gehabt haben, worüber bereits auf dessen Beirath und in Gemäßheit desselben von dem Landesherrn entschieden worden war. Aber wie weit entfernt von einer consequenten Durchführung jenes Princips die bei dem Gesammt-Staatsministerium unter dem früheren Regierungssystem fast einheimisch gewordene Praxis gewesen ist, indem nicht nur in den bei dem Gesammt-Staatsministerium zur Berathung gekommenen Angelegenheiten nur allzu oft von dem Ergebnisse dieser Berathung und den

darauf gegründeten Anträgen völlig abweichende landesherrliche Entschließungen erfolgten, und von dem betreffenden Minister ganz willig vollzogen wurden, sondern auch die einzelnen Minister nicht selten Gegenstände, zu deren Erledigung in ihrem Departement dieselben verfassungsmäßig berechtigt und verpflichtet waren, und die sich daher, nach einer solchen Erledigung, vorzugsweise zur Beschwerdeführung bei dem Gesammt-Staatsministerium, bei dazu gegebener Veranlassung, eigneten, einer landesherrlichen Entschließung unterwarfen; darauf habe ich bereits in einem früheren Aufsatze (oben S. 5) hingewiesen. In Folge dieser zwiefachen Abweichung von dem Princip der verfassungsmäßigen Competenz des Gesammt-Staatsministeriums wurde dann eine große Anzahl der im öffentlichen Interesse, wie in dem der Privatbetheiligten, wichtigsten Angelegenheiten dem durch den §. 111 der V. U. allgemein eröffneten Wege der Beschwerdeführung gegen Ministerial-Beschlüsse gänzlich entzogen *).

Noch viel bedeutungsvoller für die amtliche Stellung der höchsten Staatsbehörden unter sich und zu dem Landesherrn, wie sie in der Verfassungsurkunde klar begründet ist, war aber die obengedachte zweite Art der Auslegung und Anwendung des §. 111 der V. U., welche in ihrem letzten Ergebnisse unvermeidlich dahin führte, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister, nicht bloß den durch ihre Verfügungen ver-

*) Mein eignes Beispiel kann hier zum Belege dienen. Als im Jahre 1832 der Justizminister, bei welchem ich verfassungsgemäß, als meiner „vorgesetzten Behörde", um die Genehmigung zum Eintritte in die Ständeversammlung nachsuchte, mir dieselbe verweigerte, nachdem er zuvor, ebenso unbefugt wie unverpflichtet, eine landesherrliche Entschließung darüber eingeholt hatte, und ich deshalb in Gemäßheit des §. 111 der V. U. gegen den Ministerial-Beschluß Beschwerde bei dem Gesammt-Staatsministerium führte, lehnte dieses die Entscheidung über dieselbe, wegen des in der Mitte liegenden höchsten Beschlusses, ab.

meintlich in ihren Rechten verletzten Privaten, sondern auch sogar den Landständen gegenüber, gänzlich zu beseitigen. Von der Staatsregierung selbst wurde nämlich der Grundsatz aufgestellt und mit allem Nachdruck verwirklicht, daß der Minister, gegen dessen Verfügung eine Beschwerde an das Gesammt-Staatsministerium Statt gefunden hatte, worüber von Letzterem eine Entscheidung erfolgt war, bei der dieser Entscheidung entsprechenden Vollziehung seiner Verfügung der ihm sonst dafür obliegenden Verantwortlichkeit völlig entbunden sei. Eine kunstvolle Ausführung dieser, einer gewissenhaften Handhabung des constitutionelleu Systems geradezu entgegenlaufenden, Theorie haben wir noch in der gegenwärtigen Ständeversammlung vor deren letzter Vertagung sogar aus dem Munde des Vorstandes des Justizministeriums vernommen; mit den zu deren Widerlegung ohne Mühe aufzufindenden Gegengründen ist auch von der anderen Seite nicht zurückgehalten worden; darauf näher einzugehen würde jedoch hier zu weit führen, ich will mir solches für eine sich etwa darbietende Veranlassung vorbehalten. Hier mag es genügen, noch auf zwei praktische Folgen aufmerksam zu machen, deren gänzliche Unverträglichkeit mit den wesentlichsten Voraussetzungen und Bedingungen einer constitutionellen Monarchie Jedem sofort einleuchten muß. Durch jene Theorie wird nämlich einerseits das Gesammt-Staatsministerium in der That über den Landesherrn selbst gestellt, Jenem eine größere und wirksamere Autorität als Diesem zugestanden; denn die Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit der landesherrlichen Entschließungen ist verfassungsmäßig bedingt durch die Contrasignatur eines Ministers, wofür dieser die Verantwortlichkeit trägt, die Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit der nach §. 111 der V. U. erfolgten Entscheidungen des Gesammt-Staatsministeriums aber würde durch deren Mittheilung von Seiten des betreffenden Ministers, welcher dafür keine Verantwortlichkeit zu übernehmen haben sollte,

unabänderlich bewirkt werden. Andererseits wäre aber auch dem Landesherrn selbst durch die Anwendung jener Theorie in ihren möglichen Consequenzen das Mittel dargeboten, seinem bestimmt erklärten Willen auch in Beziehung auf solche Angelegenheiten, welche durch eine Entscheidung des Departementsministers erledigt werden könnten, die gleichwohl dieser, dem ihm kund gegebenen höchsten Willen gemäß zu ertheilen, für unverträglich mit seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit hält, gegen dessen Widerspruch und mit Beseitigung der von ihm selbst anerkannten Verantwortlichkeit, wirksame Geltung zu verschaffen, indem nämlich — ich rede nur von Möglichkeiten — ein solcher Gegenstand auf irgend einem, wohl nicht schwer aufzufindenden, Wege zur Entscheidung des Gesammt-Staatsministeriums gebracht würde, nachdem dieses zuvor durch die nach §. 110 der V. U. zulässige Berufung so vieler anderen, nicht verantwortlichen, Mitglieder nach der Auswahl des Landesherrn verstärkt worden wäre, daß durch sie eine dem landesherrlichen Willen beitretende Stimmenmehrheit gegen die verantwortlichen Minister gebildet werden könnte. Bei dieser letzteren Verfahrungsweise habe ich allerdings vorausgesetzt, daß, wie man gewöhnlich annimmt, die Berufung von Staatsdienern, außer den Ministern, in das Gesammt-Staatsministerium von der persönlichen Entschließung des Landesherrn, ohne alle Mitwirkung eines dafür verantwortlichen Ministers, abhänge; diese Annahme halte ich jedoch für durchaus grundlos, indem die Berufung zu einem so wichtigen Staatsamte, wie das eines Mitgliedes des Gesammt-Staatsministeriums ist, nicht wohl für befreit von denjenigen Formen, an welche die Ernennung von Staatsdienern überhaupt durch die Verfassungsurkunde regelmäßig gebunden ist, gehalten werden kann. Diese Ernennung, und folgerungsweise jene Berufung, gehört doch ohne Zweifel zu den im §. 106 der V. U. erwähnten Staatsangelegenheiten, in Beziehung auf welche der Landesherr

bei der Ausübung seiner Regierungsrechte durch das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerial-Departements, in der durch die nachfolgenden Paragraphen näher bestimmten Form, unterstützt wird, daher auch ihre Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit nur durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers, nach vorgängiger Berathung im Gesammt-Staatsministerium, ertheilt werden kann. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel würde nur durch eine ausdrückliche Bestimmung in der Verfassungsurkunde begründet werden können; hiervon aber findet sich durchaus keine Spur, weder in der Verfassungsurkunde, noch in den dieselbe ergänzenden Gesetzen; und wenn man eine solche in Beziehung auf die Minister und Ministerial-Vorstände aus dem im §. 28 des Staatsdienstgesetzes gebrauchten Ausdrucke, daß der Landesherr dieselben „nach eigner freier Entschließung" ernenne, folgern zu können glaubt, so läßt doch schon diese individuelle Bezeichnung der darunter begriffenen Personen keine Ausdehnung auf andere, an deren Geschäftsführung mit Theil nehmende Staatsdiener, zu, da überdieß Letztere bei gänzlich mangelnder Verantwortlichkeit für ihren Beirath in einer wesentlich verschiedenen Stellung zu dem Landesherrn wie Erstere sich befinden.

Alles bisher Vorgetragene wird die volle Ueberzeugung gewähren, daß dem oben angeführten Inhalte des §. 111 der V. U. eine ganz andere, von jedem Einflusse ministerieller Aengstlichkeit befreite, Art der Anwendung zu Theil werden müsse, wenn derselbe im aufrichtig constitutionellen Sinne — wie er ja glücklicherweise bei unserem dermaligen Ministerium zuversichtlich vorausgesetzt werden kann — und ganz so heilbringend im Interesse des Landes und seiner Bewohner, wie es bei dessen Ertheilung beabsichtigt worden, inskünftige verwirklicht werden soll.

VI.

Ueber die Zurückführung der Landgendarmerie unter das Ministerium des Innern *).

Der §. 107 der V. U., indem er die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten verordnet, bestimmt insonderheit die Competenz des Ministeriums des Innern ausdrücklich dahin, daß darunter „auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen sei". Alle Gegenstände mithin, welche zur Zeit der Ertheilung der Verfassungsurkunde zum Bereiche der Polizeiverwaltung gehörten, fielen nunmehr verfassungsmäßig ausschließend dem Competenzkreise des Ministeriums des Innern anheim, und alle Personen, deren amtlicher Wirkungskreis nach den damals bestandenen Einrichtungen in einer mehr oder minder untergeordneten Theilnahme an der Ausübung der Polizeiverwaltung bestand, traten in ein Verhältniß der Abhängigkeit bei dieser Ausübung lediglich von dem Ministerium des Innern in höchster und letzter Instanz. Beides war in Folge einer Vergleichung jener Verfassungsbestimmungen mit der früheren Gesetzgebung namentlich der Fall mit der Landgendarmerie oder dem früherhin s. g. Landdragonercorps. Die dessen Organisation und Dienstführung näher bestimmende Verordnung vom 13. Nov. 1820 sprach die bei deren Erlassung obwaltende landesherrliche Absicht ausdrücklich dahin aus: „die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und die pünktliche Vollziehung der Polizeigesetze zu sichern". Diesem rein polizeilichen Zwecke gemäß wurde jeder einzelne Gendarm durch seine Ernennung von selbst ein Organ

---

*) Aus Nr. 17 der N. Hess. Ztg.

der Polizeiverwaltung, und hatte als solcher selbstständig, nicht erst auf vorgängige Requisition, polizeiliche Functionen auszuüben; wie insonderheit aus den Bestimmungen der §§. 41, 47, 52, 60, 62, 66, und vieler anderen, ersichtlich ist.

Nachdem sodann, zu vollständiger Vollziehung der Verfassungsurkunde, eine Reorganisation der Landgendarmerie von den Ständen beantragt und von der Staatsregierung im Landtagsabschied von 1833 zugesichert worden war; theilte Letztere noch in demselben Jahre der Ständeversammlung ihre Absicht mit, jenes Institut ganz und gar dem Ministerium des Innern zu untergeben, und dafür sprach sich eine große Anzahl der ausgezeichnetsten Mitglieder der Ständeversammlung aus, namentlich deren Präsident, Schomburg — welcher zugleich anführte, daß man schon am vorigen Landtage der Meinung gewesen sei, daß die Gendarmerie, als eine Anstalt zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes, gleich den übrigen Einrichtungen und Hauptbestandtheilen der Polizei, nach der Verfassungsurkunde zum Ressort des Ministeriums des Innern gehöre — Endemann, Wippermann, Eberhard, Schwarzenberg. Dagegen ließen sich von der andern Seite auch viele Stimmen vernehmen, welche zwar die Dienstverwendung der Landgendarmerie in höchster Instanz von dem Ministerium des Innern ausgehen lassen, deren Formation nebst der Handhabung der Disciplinargewalt aber dem Kriegsministerium überlassen wollten; dem für diesen letzteren Vorbehalt angeführten Grunde: es sei unausführbar, daß die Landgendarmerie militärisch bestehen könne, ohne unter der Militärbehörde zu stehen, wurde von jener Seite das Beispiel der Bürgergarde entgegengestellt, welche ebenfalls militärisch geordnet sein solle und doch unter der Disciplin des Ministeriums des Innern in höchster Instanz stehe. Es kam indessen damals zu keinem Beschlusse über diese Organisationsfrage; bald nachher aber erschien die zu der vorgedachten Mischung der Competenz

jener beiden Ministerien mehr hinneigende Verordnung vom 29. Oct. 1834, wodurch zwar die Unterordnung der Landgendarmerie unter das Ministerium des Innern, mit der Aufsicht über die Handhabung der Disciplin, bestimmt ausgesprochen, die, militärisch bleibende, Organisation und innere Dienstordnung aber dem Kringsministerium überlassen wurde.

Obwohl nun diese Verordnung nichts weniger, als eine consequente Entwickelung des im §. 107 der V. U. ausgesprochenen Grundsatzes der ministeriellen Competenz in der Anwendung auf die Landgendarmerie enthielt, und deßhalb auch mehrfacher Anfechtung von Seiten der Ländstände ausgesetzt war, so genügte dieselbe doch noch nicht einmal Denjenigen, welche sich durch die Unterordnung der Landgendarmerie unter das Ministerium des Innern in der von ihnen vorzugsweise beabsichtigten Wirksamkeit dieses Institutes mehrseitig beengt fühlten; und so gelangte bereits im Jahre 1842 der Antrag eines der oberen Gendarmerie-Officiere wegen Wiederaufhebung der Unterordnung der Gendarmerie unter die Civilbehörden an das Ministerium, woselbst er jedoch bis zu der im Jahre 1845 im Ministerium des Innern eingetretenen Personal-Veränderung keinen Anklang und Erfolg zu gewinnen vermochte. Alsdann aber erfolgte durch die Verordnung vom 10. April 1845, mit Aufhebung der Verordnung von 1834, eine soweit ausgedehnte Gleichstellung der Landgendarmerie mit anderen Abtheilungen des stehenden Heeres, daß sogar die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Civilbehörden von der Beihülfe der Gendarmen nicht anders, als im Wege der an die Commandanten zu richtenden Requisition, Gebrauch machen sollten.

Als sodann, in Consequenz der vorgedachten neueren Verordnung, bei Vorlegung des Budgets für die Finanzperiode von 1846 bis 1848 die Kosten der Gendarmerie von dem Etat des Ministeriums des Innern auf den des Kriegsministeriums übertragen worden waren, gab dies dem Deputirten Schwarzen-

berg Veranlassung zu der durchaus sachgemäßen Bemerkung: Es sei höchst ungeeignet, eine Einrichtung, welche lediglich zur Erhaltung der Sicherheit des Landes und zur Polizei gehöre, einem andern Ministerium, als dem des Innern, in Beziehung auf die Dienst- und Folgeleistung zu unterwerfen; und wenn auch an und für sich es wohl gleichgültig sei, ob man die Ausgabe dafür in dem einen oder anderen Etat berechne, so halte er es doch wegen der Folgen, welche sich daran knüpfen könnten und würden, für bedenklich, in dieser Beziehung eine Aenderung zu treffen. In Erwiederung hierauf aber ging ein anderes Ständemitglied (aus dem Militärstande) so weit, die Eigenschaft der Landgendarmerie als Polizeibehörde geradezu in Abrede zu stellen, dieselbe vielmehr als Theil der bewaffneten Macht zu bezeichnen, gewissermaßen als Hülfsmacht des Militärs, mit dem Zusatze: niemals könne das Militär die Functionen der Polizei versehen. Nach dem Antrage des Deputirten Henkel beschloß man, die ganze Organisationsfrage auf sich beruhen zu lassen *).

Eine praktische Folge von der höchsten Wichtigkeit, welche mit der durch die Verordnung von 1845 der Landgendarmerie beigelegten militärischen Qualification fast unzertrennlich verbunden war, ist die darin begründete Abhängigkeit ihrer Befehlshaber von dem obersten Militärchef, woraus sich das so geflissentlich durch die Verfassungsurkunde beseitigte Institut einer geheimen Polizei ohne Schwierigkeit wieder entwickeln konnte — und, der Sage nach, auch wirklich entwickelt hat — indem die Befehlshaber der Gendarmerie sich vermöge jener Abhängigkeit für befugt und verpflichtet halten mochten, im Wege der unmittel-

*) Völlig entsprechend der, von der verfassungstreuen Fraction der damaligen Ständeversammlung, dem in ihr vorherrschend waltenden Geiste gegenüber, weislich beobachteten Taktik, der Entscheidung principieller Fragen möglichst aus dem Wege zu gehen.

baren Berichtserstattung an den Landesherrn, als ihren obersten Dienstvorgesetzten, Anzeigen und Verdächtigungen bei demselben anzubringen, deren Quelle dem Angeschuldigten in der Regel verborgen blieb, und die derselbe erst aus der ihm nachtheiligen Rückwirkung erkannte.

Sowie nun ein solcher, durchaus verfassungswidriger, Zustand als jetzt schon völlig beseitigt durch das so günstig veränderte Regierungssystem zu betrachten ist, so wollen wir auch mit vollem Vertrauen der Hoffnung Raum geben, daß es dem Ministerium des Innern gelingen werde, die, bereits seit mehreren Wochen in Aussicht gestellte, Zurückführung der Landgendarmerie unter seine verfassungsmäßige Competenz recht bald zu verwirklichen.

VII.

Weiteres über die Stellung des Ministeriums zu dem Landesherrn *).

1.

Wiederholter Nothruf an das Ministerium.

In der Ständesitzung vom 25. April wurde geäußert: das beste Mittel zur Beruhigung des Landes sei die (vollstän-

---

*) Abgedruckt in der vorjährigen Kass. Allg. Ztg. Nr. 121, 125 u. 161. — Es sind dies eigentlich nur, auf den obigen Aufsatz unter I bezügliche, Monitorien, die, als solche, hier füglich würden haben wegbleiben können, wenn ihnen nur inmittelst abgeholfen worden wäre, was gleichwohl bisher nicht geschehen ist, indem auch die Erklärung des Minister des Inneren in der Ständesitzung vom 22. Juni v. J. eine durchgreifende Abhülfe zu gewähren jedenfalls nicht geeignet ist, wie noch die neuesten Erfahrungen bewiesen haben.

dige) Ausführung der Verheißungen vom 7. und 11. März. Es müsse rüstig gearbeitet werden, damit man aus dem jetzigen factischen Zustande in einen rechtlichen übergehe. Die Regierung dürfte in Zeiten, wie die jetzigen, nicht zu scrupulös mit Gesetzentwürfen sein; es müsse sogleich etwas geschehen! Eben darauf weist auch eine, recht verständige, Stimme aus Kurhessen in der Deutschen Zeitung hin: „Nicht als ob man von Seiten der Regierung die Hände in den Schooß legte; nein, im Ministerium wird anstrengend gearbeitet; aber das Volk sagt: man sieht nichts. Darin liegt etwas Richtiges. In einer Zeit, wie die unsere, und unter den obwaltenden Verhältnissen, muß eine Regierung Schlag auf Schlag mit den für das Volk wichtigsten Fragen herausrücken; es dürfen nicht Wochen vergehen, bis ein Amnestiegesetz und ein Gewerbsteuererlaß erscheinen. Ein armer geplagter Minister kann nicht Alles allein vorbereiten und zurecht machen und abschließen; aber Referenten, Vorarbeiter für alle Fächer und Arbeiten, kann man heranziehen u. s. w."

An diese Beschwerden, insofern sie die Klage über allzulange Verzögerung fester Garantieen der kräftigen Handhabung eines, die unverbrüchliche Aufrechthaltung unserer wiedergebornen Verfassung verbürgenden, Regierungssystems unter sich begreifen, und soweit ich selbst mich einmal dabei mitbetheiligt habe, schließe auch ich mich mit allem Ernst und Eifer an. Auch in der von mir in Nr. 7 der N. Hess. Ztg. (oben S. 1) so dringend und lebhaft in Anregung gebrachten, und, wie ich meine, fest begründeten, Angelegenheit — der möglichst bald zu bewirkenden gesetzlichen Sicherung einer den Bestimmungen der Verfassungsurkunde entsprechenden selbstständigen Stellung des Ministeriums, als der allerwesentlichsten Grundlage und Bedingung eines solchen Regierungssystems — ist auch während der weiter verflossenen 4 Wochen nichts geschehen. Man hat es für genügend halten wol-

len (ich selbst gehöre nicht zu den Genügsamen), wenn das Ministerium eine öffentliche Kundmachung (Programm) über seine in jenem Sinne zu beobachtende und mit vereinter Kraft durchzuführende Regierungsweise erließe. Aber auch davon hat man bisher nichts gesehen, noch erfahren! Vielleicht beruft man sich von Seiten des Ministeriums darauf, daß ja gegenwärtig in der That schon nach den dort aufgestellten Grundsätzen gehandelt werde; aber ich erwiedere hierauf mit Henkel: es kommt jetzt darauf an, die factisch vorhandenen Dinge gesetzlich zu garantiren, „damit sie bei veränderten Zeitverhältnissen nicht wieder entschwinden". Nun aber tauchen bereits allenthalben Besorgnisse vor der möglichen Verwirklichung reactionärer Gelüste auf. Wie nahe dergleichen Besorgnisse der einstweiligen Vorwacht der unverletzlichen Erhaltung unserer wiedererrungenen Freiheit — dem Frankfurter Funfziger-Ausschusse — liegen, hat die Anhersendung seiner Deputirten vor einigen Wochen, sowie die Art der Aufnahme der neuerdings von den Hanauern wegen des in dasige Gegend eingerückten Militärs geäußerten Aengstlichkeit, bewiesen. Dagegen beginnt der Bundestag schon wieder ein selbstständigeres Auftreten, als man ihm vor Kurzem noch zugestehen wollte; Preußen scheint das Zustandekommen der constituirenden National-Versammlung nur als ein von dem Bundestage ausgegangenes und unter dessen oberer Leitung stehendes Mittel einer zeitgemäßen Reform der alten Bundesverfassung zu betrachten; Oesterreich erklärt im Voraus, keinen die Selbstständigkeit seiner inneren Verwaltung beeinträchtigenden Beschluß der künftigen Bundesversammlung ohne seine besondere Zustimmung anerkennen zu wollen; die Eröffnung jener Versammlung aber, welche schon durch die große Anzahl ihrer Mitglieder aus allen deutschen Ländern ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legen würde, ist noch auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Und nun wird in Frankfurt sogar die Einleitung

dazu getroffen, daß während der Dauer der Nationalversammlung die einzelnen Landtage wo möglich ausgesetzt werden mögen, was dann eine gänzliche Unterbrechung aller legislatorischen Thätigkeit innerhalb der einzelnen Bundesstaaten zur unausbleiblichen Folge haben muß.

Und unter allen diesen — obwohl gewiß mehr bedrohlichen, als ernstlich zu fürchtenden — Umständen wollten wir uns nicht, so lange es noch in unseren Händen liegt, gegen die, doch nicht ganz abzuleugnende, Möglichkeit von Versuchen der Reaction eine festere und bleibendere Garantie, als die persönliche Gesinnung und Willenskraft unserer dermaligen Minister zu gewinnen suchen? Denke man sich doch nur, daß die Ausführung jener im Inneren des Minister-Kollegiums vereinbarten und bisher schon wirklich beobachteten Regierungsweise in einzelnen Fällen beharrlichen Widerspruch von Seiten des höchsten Willens fände, daß es damit zu einem Extrem gediehe, daß aber der Landesherr, wozu ihm die volle Befugniß ohne Zweifel zusteht, die von sämmtlichen Ministern angebotene Entlassung annähme! Dann könnte wohl auf dem nämlichen Wege und in Folge gleicher Ereignisse, wodurch die Berufung der dermaligen verfassungstreuen Minister veranlaßt worden, auch ein anderweites Ministerium von gleicher constitutioneller Gesinnung erlangt, und von diesem eine formelle Anerkennung jener Regierungsweise als gemeinsamer Bedingung der Annahme jedes Einzelnen durchgesetzt werden. Aber möchten und dürften wir wohl die wiederholte Anwendung solcher außerordentlichen, in der That unregelmäßigen, Mittel wünschen? Sollte dann erst durch die, in ihren Folgen unberechenbare, Macht des Factums über Dasjenige entschieden werden, was jetzt noch auf der geregelten Bahn des Gesetzes geordnet und für immer verbürgt werden könnte?

„Wir fühlen uns im Interesse des Landes dazu ver-

pflichtet, dem Ministerium zuzurufen" — an diese Worte reihet jener Artikel der Deutschen Zeitung das Resultat seiner Desiderien, und auch hierin schließe ich mich demselben an — zuzurufen nämlich, dem Ministerium und den Landständen, daß nun kein Tag mehr sollte versäumt werden, die oben erwähnte höchstwichtige Angelegenheit in gesetzlicher Form bleibend zu ordnen, um mit dieser Waffe in der Hand einer jeden etwaigen Contravention, von welcher Seite sie komme, ohne die Anwendung sonstiger Kräfte mit Erfolg entgegen wirken zu können.

Man dränge doch ja nicht die wahren, vielleicht nur zu eifrigen, Vaterlandsfreunde, welche Alles daran setzen, um unsrer, in ihrer vollen Reinheit so trefflichen, Verfassung eine aufrichtige Vollziehung bleibend zu sichern, unaufhaltsam zu dem Entschlusse hin:

Flectere si nequeo Superos, Acheronta movebo!

2.

Nachtrag zu dem nächstvorstehenden Aufsatze.

Von sehr achtbarer Hand ist mir über die Schlußworte des vorgedachten Aufsatzes das Bedenken geäußert worden, ob wohl ein „wahrer Vaterlandsfreund" sich zu einem Aufruf, wie der dort erwähnte, entschließen könne? — Hierauf erwiedere ich: 1) dieses Bedenken etwa auf mich persönlich bezogen, habe ich ja in der betreffenden Stelle vielmehr gewarnt vor möglichen Schritten allzu eifriger Vaterlandsfreunde (die dabei immer noch, dem angegebenen Zweck zufolge, wahre Vaterlandsfreunde sind); auch durfte ich 2) wohl die Ueberzeugung hegen, daß Keiner, der meine politische Gesinnung und meine Stellung im und zum öffentlichen Leben während der

letzten 20 Jahre näher kennen gelernt hat, mich fähig halten könnte, die Erreichung auch der reinsten und besten Zwecke auf dem Wege der factischen Gewalt befördern zu wollen, den ich ja wenige Zeilen vorher so bestimmt mißbilligt hatte. Und so haben denn 3) wirklich mehrere meiner sachkundigen Freunde in der Anführung jenes, sprüchwörtlich gewordenen, Verses gar nicht eine so gefährliche Andeutung gefunden, wie man wohl dem Ausdruck Acheronta an und für sich beilegen möchte; und ich könnte als Beispiel eines völlig unbefangenen Gebrauchs dieser bildlichen Redeweise einen Fall citiren, wo dieselbe mir selbst gegenüber in einer höchst unbedeutenden Sache angewendet wurde. Uebrigens aber werde ich 4) allerdings, wenn die von mir als allerdringendste erkannte Angelegenheit — als eins „derjenigen gesetzlichen Bollwerke, welche für immer die Rückkehr einer jeden Gewaltherrschaft abzuschneiden geeignet sind" — nicht bald eine befriedigende Erledigung findet, mich zu deren Erlangung noch kräftigerer Anregungsmittel bedienen, ohne jemals und in irgend einer Weise die Schranken der gesetzmäßigen Betreibung der zur Sicherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes dienenden Maßregeln zu überschreiten.

3.

Weitere Begründung meines früheren Nothrufes (oben S. 34.).

Eine zwiefache sehr wesentliche Aenderung ist allerdings in den Umständen eingetreten, durch welche mir im Anfange des verflossenen Monats die fast ängstliche Mahnung abgedrungen wurde, zur möglichsten Beschleunigung der von mir wiederholt beantragten gesetzlichen Feststellung des verfassungsmäßigen Wirkungskreises des Ministeriums, in seiner Gesammt-

heit wie für jeden einzelnen der verschiedenen Departements-Minister, wodurch einem möglichen Rückfall in den früheren halt- und rathlosen Zustand desselben, welcher den offenen und versteckten Feinden der Verfassung einen so leichten Obsieg und nur zu bald ein jeden Widerstand verspottendes Uebergewicht verschaffte, sicher vorgebeugt werden könne. Jene zwiefache Aenderung besteht einerseis in der damals nicht unbegründeten, seitdem wieder verschwundenen, Besorgniß, daß die Thätigkeit der Ständeversammlungen in den einzelnen Staaten während der Dauer der constituirenden Nationalversammlung möge sistirt, und dadurch insonderheit auch die Möglichkeit eines kräftigen Fortbaues an den noch mangelhaften Grundlagen und Garantieen unserer Verfassung aufgeschoben, wo nicht aufgehoben werden; andererseits in der so regen Thätigkeitsäußerung, welche seitdem von dem Ministerium, namentlich auch im Fache der Gesetzgebung, zur allgemeinen Befriedigung entwickelt worden ist, und welche zu der zuversichtlichen Erwartung berechtigt, daß auch jener hochwichtige Gegenstand bei der bereits in Aussicht gestellten näheren Bestimmung über die Minister-Verantwortlichkeit *) eine vollkommen beruhigende Erledigung finden werde. Gleichwohl scheint es mir nicht überflüssig, hier noch Einiges zur Unterstützung der früher schon geltend gemachten Gründe des dringenden Bedürfnisses einer gesetzlichen Bestimmung im Sinne meines oben erwähnten Antrages nachträglich anzuführen, gegenüber der wiederholt vernommenen, zur Erklärung der bisherigen Unthätigkeit des Ministeriums in dieser Angelegenheit dienen sollenden Einwendung, daß ja bei der gegenwärtig so entschieden, und auch für die Zukunft entscheidend, eingeschlagenen Richtung des ganzen Regierungssystems in einem aufrichtig constitutionellen Sinne, und bei den für dessen Dauer durch die landesherrlichen Verheißungen vom 7.

*) Landtags-Verhandlungen. Nr. 56. S. 8.

und 11. März bereits ertheilten Garantieen, es einer weiteren positiven Bürgschaft für dessen wirkliche Vollziehung, zumal unter Berücksichtigung der bekannten Redlichkeit der Gesinnung unserer dermaligen Minister, nicht bedürfe. Aber hat man auch dabei wohl ernstlich genug erwogen, daß, wie werthvoll und vielversprechend jene Garantieen, objectiv betrachtet, immerhin sein mögen und wirklich sind, es doch, in subjectiver Hinsicht, nur eine höchst schwankende Stütze sei, welche für die Sicherheit ihrer bleibenden Vollziehung die Persönlichkeit der jetzigen Minister darbietet, indem ja die Zulässigkeit eines Ministerwechsels ohne äußerlich zu rechtfertigenden Beweggrund in den Consequenzen des constitutionellen Princips unmittelbar begründet ist.

In welchem Grade aber die ihrem Inhalte und ihrer praktischen Bedeutung nach ausgezeichnetsten Zugeständnisse einer volksthümlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens, selbst wenn ihnen eine staatsgrundgesetzliche Sanction zur Seite steht, in ihrer Ausführung erlahmen und verkümmert werden können, wenn sie nicht zugleich durch subjective Bürgschaften gesichert sind, davon geben die in jener Hinsicht vollständig genügenden Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde, in Vergleichung mit den darauf gefolgten Vorgängen bis zu der letztvergangenen Zeit, den anschaulichsten Beweis. Als im Jahre 1831, in Folge ähnlicher Weltereignisse, wie wir sie jetzt wieder erlebt haben, ganz ebenso wie jetzt, „die Crisis einer politischen Wiedergeburt den ganzen Staatskörper durchbebte“, empfingen die Stände „aus den Händen Sr. Königlichen Hoheit die vom geliebten Vaterlande heißersehnte Verfassungsurkunde“, mit der von dem Landesherrn selbst im Eingange zu derselben ausgesprochenen Ansicht, daß deren Inhalt nicht allein die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, sondern auch „dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern möge“. Und wohl waren dazu, objec-

tiv betrachtet, vollkommen geeignet die in der Verfassungsurkunde wirklich enthaltenen Zusicherungen: der vollkommenen Freiheit des Gewissens und der Religionsübung, der Freiheit der Personen und des Eigenthums ohne irgend eine nicht durch das Recht und die Gesetze gebotene Beschränkung, der Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem vollen Umfange, der freien Aeußerung bloßer Meinungen außer dem Falle eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung, der freien Wahl der Gemeindevorstände und der selbstständigen Verwaltung des Gemeindevermögens, und zu diesem Allen die den Landständen eingeräumte „Mitwirkung zu den inneren Staats-Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit", namentlich die Befugniß zur Theilnahme an der Gesetzgebung, zur Steuerverwilligung, zur speciellen Controlle des gesammten Staatsfinanzhaushaltes. Und wie haben sich diese so vortrefflichen und durch alle deutschen Lande hin gerühmten Zugeständnisse in ihrem praktischen Erfolge bewährt? Auch nicht eins derselben ist unverkümmert aufrecht erhalten worden, nicht eins derselben hat dem Zwecke des erhabenen Gründers der Verfassung: „dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten zu versichern", vollständig, ja nur annähernd, entsprochen. Und worin ist der eigentliche Grund dieser beklagenswerthen Fruchtlosigkeit aller jener an sich so werthvollen und vielversprechenden Bestimmungen zu suchen? Lediglich darin, daß die Verfassungsurkunde nicht zugleich auch in subjectiver Hinsicht genügende Garantieen darbot gegen das offene oder versteckte Zuwiderhandeln von Seiten der oberen Staatsbehörden, sobald diese es über sich vermochten, die der Staatsregierung nicht zu versagende Fülle der äußeren Gewalt zur Schmälerung und Unterdrückung selbst der in der Verfassungsurkunde bestbegründeten Rechte und Ansprüche anzuwenden und zu mißbrauchen. Zwar hatte eben diese Verfassungsurkunde ein anscheinend vollkommen sicheres Mittel der Verhütung solchen Mißbrauches in der von den Landständen geltend zu machenden

Verantwortlichkeit aller Staatsdiener und vorzugsweise der Minister wegen der, in jeden Dienſteid aufzunehmenden, und von Letzteren noch durch ein besonderes eidliches Gelöbniß anzuerkennenden, „Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung" gegeben, und man glaubte damit — nach dem eigenen Ausdrucke des damaligen Vertreters der Staatsregierung, welcher an dem Verfassungswerke den thätigsten Antheil genommen hatte — „der Beamtenwillkür, der furchtbarsten aller Aristokratieen", kräftig entgegengewirkt zu haben; aber bei aller Vorsicht *), womit die Stände zu Werke gegangen zu sein vermeinten, hatten sie es doch versäumt, durch eine die amtliche Stellung der Minister zu dem Landesherrn, sowie derselben unter sich, und zu den Landständen, bezüglich ihrer verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit fest und bestimmt regelnde Norm die wirkliche Gewährung jener dem Volke zugesicherten Freiheiten mittelst getreuen Einhaltens der dieselben betreffenden grundgesetzlichen Bestimmungen sicher zu stellen; und dieses möge uns zur fruchtbringenden Lehre dienen, damit wir nicht auch jetzt wieder versäumen — jetzt, wo uns abermals so manches, die vollständige und aufrichtige Vollziehung der Verfassungsurkunde verbürgende, Zugeständniß zu Theil geworden ist — das einzig wirksame Schutzmittel gegen eine künftige, doch nicht ganz außer den Grenzen der Möglichkeit liegende, Wiedererstehung eines der lebendigen Entwickelung der bürgerlichen Freiheiten feindlichen, und in diesem Sinne die abermalige Verkümmerung des wirklichen und bleibenden Genusses der nun von Neuem errungenen Vortheile anstrebenden, Regierungssystems zu ergreifen und für die Zukunft zu befestigen.

---

*) Als „allzu bange Scheu vor Unbilden künftiger Zeiten" von dem landesherrlichen Commissar damals wohl in gutem Glauben bezeichnet.

Meine zu diesem Zwecke schon früher *) gethanen Vorschläge will ich hier noch einmal, auf das Wesentlichste concentrirt, wiederholen. Vor Allem kommt es darauf an, eine scharf abgeschnittene, unüberschreitbare, Grenze zu ziehen zwischen demjenigen Gebiete, innerhalb dessen die Staatsregierung sich nur auf den Grund einer landesherrlichen Entschließung thätig äußern kann, und demjenigen, welches der selbstständigen Wirksamkeit der Minister, eines jeden in seinem Departement, überlassen ist; welche Grenze sich ganz einfach nach der Verfassungsurkunde selbst und den sie ergänzenden Gesetzen abstecken läßt, indem daraus alle einzelnen Gegenstände und Fälle, in Beziehung auf welche es einer landesherrlichen Entschließung bedarf, ersichtlich sind, woneben dann das darunter nicht begriffene Gebiet gänzlich der, von solcher Entschließung unabhängigen, Thätigkeit der Minister, nach der verfassungsmäßigen Abgrenzung der einzelnen Departements gegen einander, anheim fällt. Um aber dem hiernach so weit umfassenden Bereiche der ministeriellen Wirksamkeit eine gegen deren möglichen Mißbrauch sichernde Schranke zu setzen, erscheint es als nothwendig, daß die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister in ihrem vollen Umfange, mit ausdrücklicher Beseitigung der durch eine verwerfliche Praxis eingeführten Beschränkungen, wieder hergestellt und positiv von Neuem anerkannt, also namentlich ihrem Gegenstande nach auf den ganzen Bereich der ministeriellen Thätigkeit ausgedehnt, und deren Geltendmachung für unabhängig von den Entscheidungen des Gesammt-Staatsministeriums erklärt werde. Auch die weiteren in Nr. 7 der N. Hess. Ztg. (oben S. 6.) von mir angedeuteten Mittel, die Selbstständigkeit des Ministeriums gegen jeden äußeren, dessen Wirksamkeit störenden, Einfluß zu wahren und sicher zu stellen, dürften sich jedenfalls von Seiten der Zweckmäßigkeit und der Vorsicht zur

---

*) In Nr. 7 der N. Hess. Ztg., vergl. mit Nr. 15 (oben S. 1. u. 24.).

Aufnahme in den hoffentlich nun bald zu erwartenden Gesetzentwurf empfehlen.

Discite moniti!

VIII.

Der extraordinäre Etat innerhalb seiner verfassungsmäßigen Schranken *).

Nach §. 55 der V. U. sollen „alle erledigten Stellen dem Etat gemäß wiederbesetzt werden", und nach §. 18 des hierbei in Bezug genommenen Staatsdienstgesetzes sollte „der Besoldungsetat für sämmtliche Staatsdiener unter Mitwirkung der Landstände auf dem nächsten Landtage festgestellt werden", was denn auch, wie der Landtagsabschied von 1833 ergiebt, nur mit Ausnahme weniger einzelnen Dienstzweige, wirklich geschehen ist.

Durch die hieraus gefolgerte Voraussetzung einer bleibenden, nur mittelst anderweiter Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Landständen einer Abänderung unterworfenen, Gehaltsbestimmung für sämmtliche Staatsdiener hatten Jene sich ihres verfassungsmäßigen Rechtes der Einwilligung zu den Staatsausgaben für jede einzelne Finanzperiode in Beziehung auf einen sehr beträchtlichen Theil dieser Ausgaben begeben, indem hiernach gegen die von der Staatsregierung den einmal festgestellten Etaten gemäß verwilligten oder noch zu verwilligenden Besoldungen der gesammten Staatsdienerschaft,

---

*) Aus Nr. 19 u. 20 der N. Hess. Zeitung.

auch wenn eine nachfolgende Ständeversammlung die Größe der dadurch bewirkten Ausgabe den derzeitigen Finanzverhältnissen nicht mehr angemessen hielte, keine Einwendung weiter gemacht werden konnte, oder, wenn sie gemacht wurde, von der Staatsregierung nicht beachtet zu werden brauchte *). Je mehr aber durch den hierdurch gebildeten Normal-Besoldungsetat die landständische Mitwirkung zur Feststellung des Staatsgrundetates im Ganzen eingeschränkt und geschmälert wurde, um so weniger konnte es und kann es noch jetzt als gerechtfertigt — als verfassungsgemäß — erscheinen, wenn von Seiten der Staatsregierung Gehalte oder Gehaltstheile oder besondere Zulagen, welche nicht „dem Etate gemäß" sind, also den hierdurch positiv festgesetzten Betrag überschreiten, nach ihrem Ermessen, ohne specielle landständische Bewilligung, einzelnen Staatsdienern zugestanden werden; und es gilt insbesondere, und um so mehr, von einer jeden solchen Ueberschreitung, in welche Form dieselbe auch eingekleidet werden möge, was einst der Vertreter der Staatsregierung selbst in einer allgemeineren Beziehung in öffentlicher Ständesitzung aussprach: „Das Ministerium sei doch gebunden an den von den Landständen bewilligten Staatsgrundetat!"

Dieser Grundsatz ist auch an und für sich früherhin niemals von der Staatsregierung in Zweifel gezogen worden, bis in der neuesten Zeit mittelst der bekannten — man kann wohl sagen: berüchtigten **) — Erklärung vom 13. Oct. 1846, wozu der damalige Kriegsminister den Namen hergegeben hat, der Versuch gemacht wurde, das in der Verfassungsurkunde so fest begründete Recht der Landstände, zu allen im Staatsbedürfnisse

---

*) Darum fand denn auch die Feststellung solcher Etate oder der s. g. Regulative in Hannover so lebhaften Widerspruch bei der das Staatsgrundgesetz berathenden Ständeversammlung.

**) selbst in ausländischen Blättern scharf gerügten, in Nr. 71 der Deutschen Zeitung von 1847 gründlich beurtheilten.

erforderlichen Ausgaben, mögen diese in den Voranschlag zum Staatsgrundetate bereits aufgenommen sein, oder daneben von der Staatsregierung für nothwendig oder nützlich erachtet werden, im Erfolge zu vereiteln, ja gänzlich zu vernichten; — eine Erklärung, die ohne allen Zweifel von unseren dermaligen verfassungstreuen Ministern bei der ersten dazu sich darbietenden Veranlassung formell desavouirt werden wird. Dagegen aber hatte man schon lange vorher in einzelnen Ministerial-Departements ein strenges Einhalten des zwischen der Staatsregierung und den Landständen vereinbarten Normal-Besoldungsetates mehrfältig zu umgehen gesucht, indem man den, ursprünglich in einem ganz anderen Sinne von den Ständen zugelassenen, extraordinären Etat zur Aufnahme von dergleichen, die jenem Normaletate entsprechenden Beträge überschreitenden, Gehaltsbewilligungen kunstreich zu benutzen wußte. Und hierüber bedarf es, auch unter Voraussetzung der gänzlichen Unwirksamkeit der vorerwähnten, von dem bekannten Widersacher aller landständischen Thätigkeit improvisirten *), Erklärung, einer den verfassungsmäßigen Bereich des extraordinären Etats näher bestimmenden Ausführung.

Soll der extraordinäre Etat, wo ein solcher bestehet, nicht das, leicht zu gebrauchende, Mittel werden, die ausdrückliche Vorschrift der Verfassungsurkunde, daß alle Stellen „dem Etate gemäß" besetzt werden sollen, in der Anwendung völlig unwirksam zu machen, so kann die Aufnahme von dergleichen, den einmal festgestellten Besoldungsetat überschreitenden, Gehaltsbeträgen auf den extraordinären Etat auf keinem anderen Wege, als dem der Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Landständen, geschehen; denn ein solcher, von der verfassungsmäßigen Regel abwei-

---

*) von dem Kriegsminister (vielleicht gegen seine Ueberzeugung!) nur den Ständen übermittelten.

chender, Mehrbetrag könnte nur unter die Kategorie aller übrigen, im Bedürfnisse des Staates erforderlichen, nach vorgängiger Prüfung dieses Bedürfnisses von den Landständen zu bewilligenden, Ausgaben fallen. Eine solche Bewilligung würde nun zwar folgerungsweise daraus wohl zu entnehmen sein, daß eine veränderte Organisation irgend eines Dienstzweiges, oder eine Veränderung in den etatsmäßigen Gehalten eines solchen, zwischen der Staatsregierung und den Landständen vereinbart wurde, wodurch einzelne darunter begriffene Staatsdiener aus der Reihe der bisher etatsmäßig besoldeten hinwegfielen, oder einen geringeren, als den bisher etatsmäßig bezogenen, Gehalt erhielten, gleichwohl eine solche Entziehung oder Verminderung ihres rechtmäßigen Diensteinkommens sich nicht gefallen zu lassen brauchten, und dafür nur durch dessen Aufnahme auf den extraordinären Etat entschädigt werden könnten; aber außer diesem ganz speciellen Ausnahmsfalle ist die Aufnahme eines den Normal-Besoldungsetat überschreitenden Gehaltsbetrages auf den extraordinären Etat ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände für durchaus unstatthaft zu halten.

So wurde auch das hierbei obwaltende Verhältniß ganz richtig von der Staatsregierung, wie von den Landständen, bei den Verhandlungen über den von der Ersteren den Letzteren im Jahre 1831 vorgelegten Normal-Besoldungsetat für die Civildienerschaft aufgefaßt und zur Anwendung gebracht. Zwar war so wenig in diesem Normaletat, wie er damals vorgelegt worden, als in dem nachgefolgten Staatsgrundetat, von einem „extraordinären Etate" die Rede; darauf wurde jedoch, der Sache selbst nach, in den Motiven zu ersterem durch die Bemerkung hingedeutet, daß „denjenigen Staatsdienern, welche dermal von ihren Haupt- und Nebenstellen einen Gehalt von einem, die Normalbesoldung ihrer jetzigen oder künftigen Hauptstelle übersteigenden, Gesammtbetrage bezögen, solcher in Ge-

mäßheit des §. 56 der V. U. verbleibe", und sodann von der Ständeversammlung, dieser Ansicht im Wesentlichen beistimmend, in Beziehung hierauf, also ganz in der obigen recht eigentlichen Bedeutung eines extraordinären Etats, diese Bezeichnung zuerst angewendet, indem man nämlich jenes größere Diensteinkommen als persönliche Zulage der betreffenden Staatsdiener bis zur Ausgleichung durch einen ihnen etwa anderweit zu bewilligenden Normalgehalt in den „extraordinären Etat" aufzunehmen beschloß, wobei es jedoch der Vorsorge der Staatsregierung besonders empfohlen wurde, hierbei wesentlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Uebernahme von Gehaltsbeträgen auf den extraordinären Etat möglichst vermieden, beziehungsweise wieder beseitigt werde. Eben dieses wurde in der besonderen Anwendung auf die in einem bestimmten Dienstzweige über die Normalzahl vorhandenen Staatsdiener so ausgedrückt, daß die dadurch veranlaßte Mehrausgabe auf dem extraordinären Etat hinwegfalle, sobald Jene in eröffnete Normalstellen einrücken könnten. Auch späterhin wurde die Beobachtung jenes Vorbehalts der Staatsregierung nochmals angelegentlich empfohlen, und damals von dem Finanzministerium eine hiermit vollkommen übereinstimmende Erklärung abgegeben. In der Anwendung auf den Militäretat insbesondere, auf welchem in Folge der neuen Formation die zahlreichste Uebernahme von ausfallenden Officiers auf den extraordinären Etat in Aussicht stand, wurde ständischer Seits ebenwohl an dem Grundsatze festgehalten, daß jene nur vorläufig auf den extraordinären Etat zu setzen seien, bei entstehenden Vacanzen aber sämmtlich (insofern sie nicht pensionsfähig wären) in den ordentlichen wieder einrücken müßten, ehe die Reihe an den folgenden Dienstgrad komme. — Ganz in dem, den ständischen Ansichten nur allein entsprechenden, Sinne wurde dann auch eine positive Bestimmung über den außerordentlichen Etat in den Landtags-Abschied von 1833 (§. 7 Nr. 9.) aufgenommen. — Soviel aber

den besonderen Fall angehet, wo, ohne die Voraussetzung einer in dem Organismus eines Dienstzweiges oder in der Gehaltsbestimmung für einen solchen eingetretenen Veränderung, die Aufnahme eines den etatsmäßigen Betrag überschreitenden Gehaltstheils auf den extraordinären Etat, namentlich bei Versetzungen, als nothwendig oder nützlich im öffentlichen Interesse erscheint, war schon früher in Beziehung auf das Nebenpersonal der oberen Behörden ein Vorschlag der Staatsregierung, um die Versetzung der mit höheren Gehalten versehenen Staatsdiener auf geringer dotirte Stellen „ohne bedeutende Erhöhung des extraordinären Etats" möglich zu machen, an die Ständeversammlung gelangt, welche sich dadurch zu der allgemeinen Verwahrung veranlaßt fand: „daß eine solche Aufnahme auf den extraordinären Etat, den Fall der auf die Feststellung der Normaletate überhaupt zunächst gefolgten Regulirung der Dienstverhältnisse etwa abgerechnet, künftig nur selten, unter ganz besondern Umständen, Statt finden dürfe"; wobei man, wie die im Jahre 1832 aufgestellte Uebersicht der ständischen Verhandlungen über den Normal-Besoldungsetat ergiebt, von der Voraussetzung ausging, daß es zu der Anweisung eines Gehaltsbetrages auf den extraordinären Etat der landständischen Zustimmung bedürfe, indem, wenn eine solche von der Staatsregierung einseitig ausgehende Anweisung gestattet sein sollte, damit die Festsetzung eines Normal-Besoldungsetats in einzelnen Fällen zum wesentlichsten Nachtheile der Staatscasse gänzlich vereitelt werden könnte. Hiermit völlig übereinstimmend wurde in derselben Uebersicht der, damals noch unerledigte, Punkt der bei einigen neueren Versetzungen Statt gefundenen Verweisung gewisser Gehaltsbeträge auf den extraordinären Etat mit der Bemerkung begleitet, daß dazu, als einer Ueberschreitung des durch die Bestimmungen des Normaletats im Allgemeinen disponibel gestellten Fonds, die landständische Verwilligung erforderlich, oder zwischen

den Landtagen (in eiligen Fällen) wenigstens die Zustimmung des ständigen Ausschusses einzuholen, und dieser, nach Analogie des landständischen Beschlusses vom 23. Januar 1832, zu deren Ertheilung zu ermächtigen sei. Der erwähnte Beschluß von 1832 aber war durch einen Antrag des Landtagscommissars selbst veranlaßt worden, und bezog sich auf die in besonderen Fällen für das Bedürfniß des Dienstes nöthig werdende Ueberschreitung der etatsmäßigen Personenzahl; dazu wurde von demselben späterhin ausdrücklich erklärt, daß eine solche Mehrausgabe auf den Titel der unvorhergesehenen Ausgaben zu bringen sei, was um so mehr die Unzulässigkeit solcher Verwilligung ohne ständische Zustimmung, insofern sie einen eignen Ausgabeposten bilden sollen, darthut.

Von den hier erörterten allgemeinen Grundsätzen ist nun aber, seitdem es zur Maxime mehrerer auf einander gefolgten Ministerial-Vorstände geworden war, den im öffentlichen Interesse werthvollsten Bestimmungen der Verfassungsurkunde soviel möglich Abbruch zu thun, und den nachdrücklichsten Gegenvorstellungen der Landstände mit vornehmer Mißachtung zu begegnen, vielfältig abgewichen worden. Ich will hier nicht zurückkommen auf die (allgemein bekannte) Art des Verfahrens mit den in Folge der veränderten Militär-Formation im Jahre 1832 auf den extraordinären Etat gekommenen Officiers, wodurch sich nach und nach für dieselben der Begriff von auf Wartegeld stehenden Staatsdienern — also in der That das in anderen Staaten, wo es bestehet, so verderblich gewordene Quiescirungssystem — entwickelt hat, welches sodann, noch weiter ausgebildet, auch in der neueren Zeit nicht selten zur Anwendung gebracht worden ist. Hier will ich vorzugsweise nur zwei Beispiele der in Beziehung auf den Civiletat stattgefundenen Abweichungen von den obigen Grundsätzen, namentlich durch Verweisung unbewilligter höherer Gehaltsbeträge auf den extraordinären Etat, außer dem Falle einer Veränderung

in der Organisation des betreffenden Dienstzweiges oder der Gehaltsbestimmung für denselben, anführen, aus welchen sich besonders anschaulich die auf diesem Wege so leicht mögliche Vereitelung der nach der sorgfältigsten Erwägung aller Verhältnisse zwischen der Staatsregierung und den Landständen vereinbarten und in Folge dessen grundgesetzlich anerkannten Normaletate ergiebt. Nach dem Normaletat für das Oberappellationsgericht stehen in der ersten Gehaltsclasse von 1800 Thlr. vier Mitglieder desselben; im Jahre 1841 war eine Stelle bei diesem Gerichte erledigt, und gerade damals auch ein Gehalt von 1800 Thlr. disponibel; man berief zu jener Stelle einen auswärtigen Rechtsgelehrten mit Zusicherung eines Gehalts von 1800 Thlr., wozu aber nicht der noch vacante etatsmäßige Gehalt von gleichem Betrage verwendet, sondern demselben 1400 Thaler auf dem ordentlichen und 400 Thlr. auf dem außerordentlichen Etate zugewiesen, die etatsmäßigen 1800 Thlr. aber dem in der nächsten Gehaltsklasse obenan stehenden Oberappellationsrathe gegeben wurden. Solchergestalt ist die etatsmäßige Anzahl der in der ersten Gehaltsclasse stehenden Oberappellationsräthe einseitig von der Staatsregierung um einen vermehrt worden, und, obgleich damals die Landstände versammelt waren, unterließ man dennoch, ihre Zustimmung einzuholen, welcher Umstand jener Verfahrungsweise den Stempel einer recht geflissentlichen Nichtachtung des den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Verwilligungsrechtes aufdrückt. In dem neuesten der hierher gehörigen Fälle wurde ein in der untersten Gehaltsclasse stehender Obergerichtsassessor zum Justizbeamten mit einem höheren Gehalte ernannt, und einige Zeit nachher in das Obergericht zurückversetzt, mit Beibehaltung des zuletzt bezogenen Gehalts, so daß nun, mittelst Uebernahme des Mehrbetrags auf den extraordinären Etat, ebenwohl die etatsmäßige Zahl der in der betreffenden Gehaltsclasse stehenden Assessoren um einen, ohne

ständische Zustimmung, vermehrt wurde. — Mehrere ähnliche, obwohl minder auffallende, Beispiele einer Verweisung von Gehaltstheilen auf den extraordinären Etat in solchen Fällen, wo die Versetzung eines in höherem Gehalte stehenden Staatsdieners auf eine geringer dotirte Stelle dem betreffenden Minister als geboten durch das Interesse des öffentlichen Dienstes erscheinen mochte, reichen bis auf die jüngste Zeit heran. Da jedoch auch darin eine Ueberschreitung des mit den Ständen vereinbarten Etats der Staatsausgaben für die laufende Finanzperiode liegt, so hat der Minister dazu, wenn die Stände versammelt sind, deren Zustimmung einzuholen, oder, wenn nicht, die eigne Verantwortlichkeit dafür mit der Wirkung zu übernehmen, daß wenn es ihm nicht gelingen sollte, die nachträgliche Genehmigung der Ständeversammlung durch die versuchte Nachweisung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgabe zu erlangen, er sich den Folgen der Nichtanerkennung derselben bei der Rechnungsablage aussetze.

Die vorstehende Erörterung gewährt eben jetzt ein unmittelbar praktisches Interesse, indem sich in den neueren Ereignissen eine, kaum zu umgehende, Veranlassung zur wirklichen Anwendung des extraordinären Etats, nach der zwiefachen unter den angegebenen Voraussetzungen zulässigen Richtung, darbietet, von welcher unser dermaliges Ministerium gewiß nur innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken wird Gebrauch machen wollen. Zunächst wird bei der nach der Verordnung vom 12. d. M. (Mai 1848) eintretenden Aufhebung der Hofdomänenkammer die Frage entstehen, ob nicht die bei derselben und ihren Dependenzen angestellten Personen, obwohl sie bisher nur als Hofdiener fungirt haben, auf das Staatsbudget aufzunehmen seien; wenn die Ständeversammlung sich dazu bereitwillig erklärt, so werden in Folge dieser organischen Veränderung die Gehalte oder Gehaltstheile Einzelner bis zu deren anderweiten Verwendung im Staatsdienste dem extra-

ordinären Etate zuwachsen. Und gleichergestalt werden die durch die neueren Zeitereignisse nothwendig werdenden Versetzungen die Uebernahme etwaiger Gehaltsdifferenzen auf den extraordinären Etat nach sich ziehen, wobei jedoch ebenfalls vorauszusetzen ist, daß dazu die Einwilligung der Stände, für einzelne Anwendungsfälle oder im Allgemeinen, zuvor eingeholt werde.

IX.

Ueber den Begriff von Domänen nach Kurhessischem Rechte *).

Zufolge der Verordnung vom 12. d. M. (Mai 1848) sollen die — nach dem Ableben des letzten Landgrafen von Rotenburg landesherrlicher Seits in Besitz genommenen — „Domanialien der vorhinnigen Rotenburger Quart" nunmehr der Staats-Finanzverwaltung überwiesen werden. Der hier gebrauchte Ausdruck „Domanialien" — völlig correspondirend mit der Bezeichnung dieser Gegenstände als „in der vormaligen Rotenburger Quart befindlicher Domänen" in der landesherrlichen Eröffnung vom 23. Juni 1837, worauf in dieser, und noch entschiedener in dem landesherrlichen Rescript vom 23. Febr. 1838, die Aneignung derselben als Theil des Hausfideicommiß Vermögens unmittelbar gegründet wurde — fordert zu einer berichtigenden Erläuterung um so mehr auf, als in jener Verordnung zugleich von Seiten der Landesherrschaft, um den begründeten Gerechtsamen des Kurhauses nichts zu vergeben, eine Entscheidung durch die Landesgerichte ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Dieser Vorbehalt verdankt seine Entstehung wohl nur der

*) Aus Nr. 21 der N. Hess. Zeitung.

ganz irrigen Vorstellungsweise von der rechtlichen Natur der Domänen in Kurhessen, wie sie von den Anhängern des früheren Regierungssystems, dem Buchstaben und Geiste unserer Verfassungsurkunde entgegen, aufgestellt und verbreitet worden ist. Diese scharfsinnigen Rechtsgelehrten gingen nämlich so weit, in die klare Bestimmung des §. 139 der Verf. Urk., daß die Domänen oder Kammergüter „zum Staatsvermögen gehören", in welcher sich offenbar nur die factische Voraussetzung ausdrückt, daß jene Güter einen Bestandtheil des Staatsvermögens bereits ausmachen, und in dieser, schon vorhandenen, Eigenschaft der Staatsfinanzverwaltung anheim fielen, vielmehr den Sinn hinein zu interpretiren, daß — worauf schon die landesherrliche Eröffnung vom 6. Febr. 1837 hinweist — erst damals die bis dahin im Privateigenthume des Landesherrn befindlich gewesenen Domänen vergleichsweise in das Staatsvermögen übergegangen seien; hierbei jedoch gänzlich übersehend die damit unvereinbare Hinweisung im §. 140 der Verf. Urk. darauf, daß die Ueberweisung der Domänen an die Staatsfinanzverwaltung nur die Folge einer „Sonderung" *) des Staatsvermögens vom Hausfideicommißvermögen, als zweier in dieser verschiedenen Eigenschaft schon vorhandenen Gütermassen, gewesen sei. So interpretirten jene Rechtsgelehrten, sie, die bei jeder Gelegenheit die althistorischen Zustände so eifrig heraufbeschworen, um danach die neu verfassungsmäßigen Verhältnisse ihren Zwecken anzupassen, und damit jede einer freieren Entwickelung derselben förderliche Bewegung niederzuhalten, und die gleichwohl in jenem Punkte die Ergebnisse unserer vaterländischen Geschichte gänzlich zu ignoriren schienen.

Wohl mag es nicht in Abrede gestellt werden, daß der Behauptung einiger älteren und neueren Schriftsteller, welche

---

*) „Absonderung" nach dem Ausdrucke der Hofdotations-Urkunde.

v. Aretin durch die schon zu Pütter's Zeiten übliche Benennung von „Hofpublicisten" charakterisirt, und auf deren Zeugniß sich hauptsächlich das von der Staatsregierung im Januar 1835 den Ständen mitgetheilte Gutachten eines auswärtigen Rechtsgelehrten gründet — der Behauptung nämlich, daß die Kammergüter (in der Regel) für Privatgüter der regierenden Familie zu halten seien, eine gewisse historische Bedeutung zukomme, auch mag es der geschichtlichen Entwickelung und den dadurch begründeten staatsrechtlichen Verhältnissen mancher anderen Länder entsprechen, daß auf sie jene Behauptung noch jetzt eine reelle Anwendung findet; aber dazu gehört wenigstens Kurhessen ganz gewiß nicht, dessen Particulargeschichte vielmehr unzweifelhaft ergibt, daß daselbst der Begriff von Domänen als Patrimonialgut der landesherrlichen Familie bereits seit dem XIV. Jahrhundert jede rechtliche Grundlage verloren hat *).

Allerdings hatten die alten Dynasten von Hessen nicht unbeträchtliche Besitzungen, die ihnen als Privateigenthum zustanden, und diese hatten auch in der Folge eine noch größere Ausdehnung durch mancherlei privatrechtliche Titel — Erbfolge, Dotirung und Ankauf — erhalten; diesem theils ursprünglichen theils erworbenen Patrimonialgute waren aber im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte nicht minder beträchtliche Besitzungen aus staatsrechtlichen Titeln — Reichsbelehnung, Kriegseroberung, Staatsverträgen — hinzugekommen. Alle diese Bestandtheile des Besitzthums der Landgrafen von Hessen wurden in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ursprungs und Titels ihrer Zuständigkeit, zu einem Gesammtgebiete vereinigt, und in dieser Vereinigung „als Fürstenthum und Herrschaft zu Hessen, mit dem ganzen

---

*) Man vergleiche hierüber, und insonderheit über die hier nur kurz zusammengefaßten geschichtlichen Nachweisungen, Pölitz Annalen. Bd. VIII. H. 3. S. 193 ff.

Lande, Städten, Burgen, Häusern, Vesten, Dörfern, Gütern u. s. w." vom Kaiser als Reichslehn empfangen. Daß aber diese Verwandlung der verschiedenartigen Besitzungen des Hessischen Fürstenhauses zu einem Gesammt-Reichslehen gerade die vorerwähnte Bedeutung gehabt habe, darüber läßt die eigene Anerkennnung des Landgrafen Wilhelm II.: „daß das ganze Fürstenthum Hessen von vielen Particularstücken, sowohl allodial als Lehen, zusammengebracht, und ein Corpus individuum und Fürstenthum daraus gemacht worden, und dasselbe, dergestalt zusammengebrachte, ganze Fürstenthum, mit allen und jeden seinen partibus integrantibus, von H. Reich zu Lehen rühre", keinen Zweifel. Den sämmtlichen, zu einem gleichartigen Ganzen vereinten, Bestandtheilen des Hessischen Gebietes, mochten dieselben reichsamtliche oder patrimoniale, lehnbare oder allodiale, durch staats- oder privatrechtliche Titel erworbene, sein, mochten sie Land und Leute, Städte und Burgen, oder einzelne Güter ꝛc., zum Gegenstande haben, war, nach jenem Fürstlichen Zeugnisse, in ihrer Gesammtheit der Charakter eines unzertrennlichen Fürstenthums beigelegt worden. Eine weitere Bestätigung dafür gibt auch der Inhalt des Brüdervergleichs von 1568, und dessen mehrfache Anwendung in einzelnen Fällen. Jenes Zusammenfassen aller einzelnen aus verschiedenen Titeln zuständigen Besitzungen zu einem gleichartigen Ganzen — einem unzertrennten Staatsgebiete, wie man es damals schon nennen konnte — äußerte sich am Anschaulichsten bei den mehrmaligen seitdem erfolgten Landestheilungen, als deren Gegenstand ausdrücklich die sämmtlichen in dem Fürstenthume und Lande zu Hessen begriffenen Städte, Schlösser, Dörfer, Güter, Wälder, Wildfuhren u. s. w., nichts ausgeschieden, bezeichnet wurden.

Aus dieser geschichtlichen Entwickelung ergibt sich nun der Begriff von Domänen im Sinne des Kurhessischen Staatsrechts als im gutsherrlichen Verbande zur Landesherrschaft stehen-

der Theile des Staatsgebietes, so daß hiernach die Bezeichnung gewisser Besitzungen als Domänen sich als völlig gleichbedeutend in geschichtlicher und rechtlicher Hinsicht mit der als Staatsdomänen darstellt, und es in Kurhessen keine Domänen, als die sich im Staatseigenthume befinden, gibt; daher es nur als eine vollkommen consequente Auffassung der durch die obigen Vorgänge begründeten Verhältnisse erscheint, wenn diejenigen Besitzungen, von welchen vorzugsweise die technische Benennung als Domänen oder Kammergüter gebraucht wird, in der an die neueste schon näher angränzenden Zeit sowohl von den Landständen (auf den Landtagen von 1786 und 1816), als von dem Landesfürsten (in den Verordnungen vom 14. Jan. 1814 und 31. Juli 1818), als Staatseigenthum bezeichnet wurden; wofür auch eine bemerkenswerthe Anerkennung sogar aus dem von der Staatsregierung im Januar 1835 den Landständen mitgetheilten Gutachten, welches von einem hiesigen, der Landesverfassung vorzüglich kundigen, Staatsbeamten herrührt, zu entnehmen ist *).

Soviel nun die durch das Aussterben der Fürstlich Rotenburgischen Linie erledigten Besitzungen insbesondere angehet, ergibt die Geschichte der Uebertragung dieser Besitzungen an die gedachte Linie völlig klar, daß dabei an eine Uebertragung von Domänen oder Domanialgerechtsamen, als einzelner in dem Staatsgebiete befindlicher oder gelegener Güter, gar nicht gedacht wurde. Es war solches vielmehr eine den abgetretenen Gebietstheil als ein Ganzes umfassende, eine wahre „Landes-Theilung", ganz ebenso, wie es die früheren gewesen waren,

---

*) Wenn gleichwohl mit den, hiermit übereinstimmenden, Prämissen die daraus gezogenen Resultate allerdings nicht im Einklange zu stehen scheinen, so kann ich aus dem Munde des mir persönlich bekannten Verfassers die Versicherung ertheilen, daß er als von ihm herrührend nur die ersteren, nicht auch die letzteren, anzuerkennen vermöge.

nur mit dem Unterschiede, daß auch über diejenige Quote des Staatsgebietes, welche der Fürstlich Rotenburgischen Linie zugetheilt wurde — als ihr „Antheil und Orte Landes", als ihnen assignirtes „Land und Oerter", als vierter Theil „des Fürstenthums Hessen, und zugehöriger Graf- und Herrschaften, auch anderer Pertinenzien", als „von dem Fürstenthume Hessen-Cassel inhabende Quart an Land und Leuten" — Landgraf Wilhelm sich die Landeshoheit, neben den ihm verbliebenen „drei Theilen des Fürstenthums Hessen, und zugehöriger Graf- und Herrschaften, auch anderer Pertinenzien", vorbebielt. Bei dieser, aus dem rein territorialen Gesichtspunkte, ohne alle Einmischung des patrimonialen, erfolgten Theilung wurde also die Gesammtheit der Besitzungen, wovon Landgraf Wilhelm $^3/_4$, die Fürstlich Rotenburgische Linie $^1/_4$, erhielt, nicht nach ihren verschiedenartigen Bestandtheilen getrennt, sondern als ein Ganzes in aliquote Theile zerspalten; diese aliquoten Theile waren demnach, obwohl ungleich nach ihrer Größe, doch in örtlicher Hinsicht nicht verschieden nach ihrer Gattung. Dem nach dem Erlöschen der Fürstlich Rotenburgischen Linie erfolgten Rückfall ihrer Besitzungen an das regierende Haus kommt daher lediglich der Charakter einer Consolidation des von dem Staatsgebiete bis dahin getrennten Theils mit dem im Besitze des Letzteren fortwährend verbliebenen größeren Theile zu, und es konnte dabei von einer Sonderung der einzelnen zu einem Ganzen vereinten Besitzungen nach der Verschiedenheit des Ursprungs und Titels ihrer einstmaligen Erwerbung gar nicht die Rede sein. Daher auch dem in der vorerwähnten Verordnung gebrauchten Ausdrucke „Domanialien" keine andere Bedeutung beizulegen ist, als daß die Landesherrschaft, sowie bei der im Jahre 1834 vorgenommenen Besitzergreifung, so bei dem auch jetzt ausgesprochenen Vorbehalt eines noch geltend zu machenden Rechtsanspruches, von der — jedoch nach dem Obigen geschichtlich nicht begründeten — Vorstellung ausgegangen sei und noch ausgehe:

es handele sich hier um den Rückfall von Domanialbesitzungen in dem engeren Sinne, von landesherrlichem Patrimonialgute, das als solches mit dem ihr verbliebenen Hausfideicommiß-Vermögen zu vereinigen sei; welche Vorstellungsweise übrigens schon im Voraus als grundgesetzlich mißbilligt durch das im Einverständnisse der Staatsregierung und der Landstände zu Stande gekommene, und unter den Schutz der Verfassung gestellte, Gesetz über den Staatsschatz vom 27. Febr. 1831 zu betrachten ist, indem nach dessen §. 4 eine Verringerung des Capitalbetrags des Staatsschatzes für den Fall gestattet worden ist, wenn mittelst zweckmäßiger Abfindung eines Besitzers von ursprünglichem Staatsvermögen die Gerechtsame und Einkünfte des Staates alsbald vermehrt werden könnten, aus welcher gesetzlichen Bestimmung für die von beiden Theilen vorausgesetzte Eigenschaft der Fürstlich Rotenburgischen Besitzungen, über deren Erwerb noch vor dem Erlöschen des Rotenburgischen Hauses notorisch damals unterhandelt wurde, als durch dieses Erlöschen dem Staate anheim fallender, ein um so stärkerer Beweis hervorgehet, als nicht auch ein gleicher Vorbehalt in das gleichzeitige Gesetz über den Hausschatz aufgenommen ist, was doch gar nicht hätte unterbleiben können, wenn man einen auch nur theilweisen Anfall jener Besitzungen an das Hausfideicommiß-Vermögen vorausgesetzt hätte. — Diesem Allem zufolge dürfte man wohl von Seiten der Landesherrschaft einem günstigen Erfolge des vorbehaltenen Rechtsweges nicht gar zuversichtlich entgegenzusehen haben.

Die vorstehende Erörterung war bereits niedergeschrieben bis auf einen daran zu knüpfenden Vergleichsvorschlag, wozu ich einen genügenden Beweggrund in dem Wunsche beider Theile zu erblicken glaubte, diese Angelegenheit jetzt sogleich definitiv, gegenüber dem Vorbehalt des Rechtsweges auf der einen und dem des Ersatzes aller bisher gezogenen Nutzungen

auf der andern Seite, erledigt zu sehen; — als durch den in der Ständesitzung vom 15. d. M. gefaßten Beschluß der Stand der Sache einigermaßen alterirt worden ist. Doch erscheint mir ein Vergleichsversuch darum nicht minder räthlich; denn da hierdurch, zwar den Vorbehalt der gezogenen Nutzungen außerhalb des Rechtsweges aufgeben, gegentheiligen Falls aber nicht darauf verzichten zu wollen, erklärt worden ist, so dauert das Interesse der Stände an der sofortigen Erledigung der betreffenden Angelegenheit noch immer, nun wohl in erhöhetem Grade, fort, und die Landesherrschaft siehet sich noch immer durch die Besorgniß, im Wege Rechtens zur Erstattung sämmtlicher bereits gezogenen Nutzungen verurtheilt zu werden, bedrohet, welche Besorgniß sofort realisirt werden würde, falls die auf rein factischem Wege, gegen die wiederholte Protestation der Stände, und mit Versagung der von denselben beantragten gerichtlichen oder compromissarischen Entscheidung, unternommene Besitzergreifung für eine spoliative Handlung, welche die Verbindlichkeit zu vollständiger Schadloshaltung von selbst mit sich führt, erkannt würde, wofür bereits ein bemerkenswerthes Präjudiz des Oberappellationsgerichts in der bekannten Proceßsache des Generals v. Allix wegen der von der Oberrentkammer mittelst irriger Anwendung der Verordnung vom 14. Jan. 1814 bewirkten Besitzergreifung seines Gutes Freudenthal, als vermeintlicher Domäne, vorliegt.

Mein Vorschlag gehet daher jetzt noch auf einen zwischen der Landesherrschaft und den Landständen dahin einzugehenden Vergleich, daß von Ersterer auf den Vorbehalt des Rechtsweges, von Letzteren dagegen auf jeden Anspruch wegen der Nutzungen aus der Vergangenheit, für immer verzichtet werde. Sollte nun aber, in ernster Erwägung der wahren Lage der Sache, dieser Vorschlag zur Verwirklichung gelangen, dann würde damit der gerechten Klage in Nr. 19 dieser Zeitung: „Die vieljährigen Revenuen (mehr als 1/2 Million) seien hin, und dabei sei die

Sache noch nicht einmal definitiv verglichen", so weit wenigstens, als es noch thunlich ist, abgeholfen sein.

X.

Ueber die Geltendmachung der ministeriellen Verantwortlichkeit in Finanzangelegenheiten *).

Es giebt wohl kein zuverlässigeres Mittel, unserem Finanzhaushalte eine wahrhaft constitutionelle Unterlage und Bedeutung zu gewähren, und zugleich auch die den Landständen dabei durch die Verfassung zugestandene Mitwirkung in ihrem Erfolge sicher zu stellen, als die von dem Deputirten Nebelthau beantragte, von der Ständeversammlung in der Sitzung vom 5. d. M. (Juni 1848) genehmigte, und selbst von Seiten der Landtagscommission nicht widersprochene, Reorganisation der Hauptstaatscasse, als wodurch einerseits mittelst Vereinigung mehrerer noch bestehenden Separatcassen mit jener Hauptcasse die so nöthige Uebersicht des Ganzen erleichtert, andererseits mittelst der den Landständen dabei einzuräumenden Controle jede Ueberschreitung des von ihnen bewilligten Ausgabenetates verhütet, oder, wenn sie geschehen wäre, dagegen alsbald wirksam eingeschritten werden kann. Wie durchaus erforderlich und ganz unerlaßlich insonderheit die, schon im Jahre 1832 von der damaligen Ständeversammlung für nothwendig erklärte, Zusammenschmelzung der Kriegscasse — deren Verwaltung bisher einen Staat im Staate bildete — mit der neuzugestaltenden Hauptstaatscasse sei, dazu giebt fast jedes Blatt der landständischen Verhandlungen über das Militär-Rechnungswesen die unzweideutigsten Belege; hier

*) Aus Nr. 25 der N. Hess. Zeitung.

mögen nur einige der auffallendsten Beispiele namhaft gemacht werden. So wurden von dem Kriegsministerium gewisse bis dahin unter dessen Verwaltung gestandene, zu militärischen Zwecken nicht mehr brauchbare, Gebäulichkeiten zu wiederholten Malen (in der 4ten Finanzperiode für 30,200 Thlr.) an andere Ministerial-Departements (also von dem Staate an den Staat) verkauft, und die dafür aus der Hauptstaatscasse gezahlten Kaufgelder zur Kriegscasse eingezogen, obwohl für deren Bedürfnisse durch den von den Ständen bewilligten Militäretat bereits überreichlich vorgesorgt war. Als zweites Beispiel kann der bei der Kriegscasse angesammelte, und großentheils verzinslich ausgeliehene, s. g. Reservefonds, welcher im Jahre 1836 bis zu der Summe von 150,000 Thaler angewachsen war, dienen. Auch dieser Mißstand wurde von der Ständeversammlung wiederholt gerügt, zumal gegen allen Rechnungsstyl gewisse zu dem gedachten Fonds abgegebene Beträge unter den Ausgaben der Kriegscasse berechnet wurden, welche Eigenschaft sie doch erst durch die wirkliche Verwendung zu den nach der Absicht des Kriegsministers damit zu bestreitenden Bedürfnissen erlangen konnten. Endlich gehört dahin auch der von dem Kriegsminister ohne vorgängige Zustimmung der Landstände ausgeführte, auf 148,000 Thlr. veranschlagte, Casernenbau zu Hofgeismar, wozu derselbe nicht im Stande gewesen wäre, wenn nicht eine so reichhaltige Separatcasse zu seiner Disposition gestanden hätte.

Doch um dem eigentlichen Gegenstande dieses Aufsatzes näher zu treten, komme ich auf eine bei Gelegenheit der Discussion über den vorerwähnten Nebelthauschen Antrag in der Ständeversammlung von dem Vertreter der Staatsregierung abgegebene Erklärung zurück. „Wenn die Minister-Verantwortlichkeit in ihrem wahren Geiste ausgeführt werde — und daß dieses geschehe, dafür bürge so Manches, besonders die Freiheit der Presse — so werde sie zur Verhütung von Mißbräu-

chen genügen. Es komme hier nur darauf an, die Verantwortlichkeit der Minister sobald als möglich wirksam zu machen; in dieser Richtung werde die Regierung eine Prüfung eintreten lassen, und der Ständeversammlung ihre Ansicht mittheilen!" Wer nun mögte wohl nicht diese officielle Kundgebung des ernstens Willens unseres Ministeriums, dem constitutionellen Systeme in seinen durchgreifendsten Consequenzen, unbeirrt durch die damit so leicht verbundene Gefährdung des eignen pecuniären Interesses der betreffenden Minister, eine aufrichtige Vollziehung angedeihen zu lassen, mit inniger Freudigkeit begrüßen? welcher getreue Vaterlandsfreund fühlt sich dadurch nicht — wie auch der Verfasser dieser Zeilen noch am späten Abende seines Lebens — kräftig gehoben in der, so lange vergeblich genährten, Hoffnung einer endlichen Verwirklichung des hehren Ideals seines Strebens im jugendlichen, seines Wirkens im Mannesalter, — des Ideals einer wahrhaft volksthümlichen Gestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse unter den schützenden Formen einer verfassungsmäßig beschränkten Monarchie? Und so wollen wir denn mit vollem Vertrauen einer in jenem Sinne zu treffenden Anordnung von Seiten der Staatsregierung entgegensehen; immittelst wird es vielleicht nicht überflüssig scheinen, als vorbereitend für eine deshalbige Eröffnung, und für deren künftige Aufnahme in der Ständeversammlung, einige Andeutungen aus dem nur allzureichen Vorrathe der bisherigen anticonstitutionellen Erfahrungen zusammen zu lesen und hier kurz mitzutheilen.

Eins der größten und folgenreichsten Gebrechen unseres constitutionellen Zustandes in derjenigen wahrhaft beklagenswerthen Verkümmerung, in welche derselbe durch das seit dem ersten Jahre nach der Verkündigung der Verfassungsurkunde unablässig fortgesetzte Bestreben der bekannten Widersacher aller ständischen Wirksamkeit herabgedrückt worden war, bestand ohne allen Zweifel darin, daß es den Landständen gänzlich an einem

Mittel fehlte, ihren verfassungsgemäß ertheilten Beschlüssen, namentlich auch innerhalb desjenigen Bereiches, für welchen die Verfassung ihnen vorzugsweise eine gewisse Selbstständigkeit der Beurtheilung und Entscheidung zugestehet — der Gegenstände des Staatsfinanzhaushaltes nämlich — wirksame Geltung, der ministeriellen Verantwortlichkeit gegenüber, zu verschaffen. Der Theorie nach stand ihnen dazu allerdings ein dreifach verschiedener Weg offen: 1) den Minister, welcher sich einer Verausgabung von Staatsgeldern ohne die Genehmigung der Landstände oder sogar gegen deren erklärten Willen schuldig machte, auf deren Wiedererstattung aus seinem Privatvermögen zu belangen, oder 2) mit einer Anklage wegen der dadurch begangenen Verfassungsverletzung vor dem Staatsgerichtshofe wider ihn aufzutreten, oder 3) sich des im §. 61 der V. U. den Landständen und ihrem bleibenden Ausschusse gegen einen jeden Staatsdiener, welcher eine Verfassungsverletzung begehet, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt, oder seine Amtsgewalt mißbraucht, gegebenen Rechts der Anklage vor der zuständigen Gerichtsbehörde (also im gewöhnlichen Gerichtsstande des Angeschuldigten) zu bedienen. Aber in der Praxis ist den Ständen die Benutzung eines jeden dieser drei Wege theils gänzlich abgeschnitten, theils in solchem Grade verleidet worden, daß sie sogar einer warnenden Hinweisung darauf sich enthalten mußten, wenn sie sich nicht dem lauten Hohne der übermüthigen Siegespartei bloß gestellt sehen wollten.

Jener erste und in seiner Ausführung einfachste Weg findet eine materielle Begründung ohne Zweifel in der Verfassungsurkunde selbst, nach deren §. 152 den Ständen von jedem einzelnen Rechnungsjahre die Verwendung des Staatseinkommens zu den (in dem vereinbarten Staatsbudget) bestimmten Zwecken nachgewiesen werden muß, woraus unmittelbar ihnen ebensowohl das Recht als die Verpflichtung erwächst, jeden einer solchen Nachweisung entbehrenden Ausgabeposten (sofern keine

Nachverwilligung desselben erfolgte) aus der Reihe der Staatsausgaben wegzustreichen, mithin ihn Demjenigen zur Last fallen zu lassen, welcher unbefugt die Auszahlung verfügte. Der sich hieran von selbst knüpfenden Folgerung, daß, im Falle der Nicht-Wiederaufnahme des gestrichenen Betrages unter die Einnahme des folgenden Jahres, der betreffende Minister zum Ersatz desselben aus eignen Mitteln im Rechtswege angehalten werde, wußte man aber von Seiten der Staatsregierung durch den formellen Einwand auszuweichen, daß der Ständeversammlung keine Corporationsrechte in der Bedeutung zuständen, um selbstständig vor Gericht zur Abwendung von Rechtsverletzungen in ihrem corporativen, wie in dem von ihr zu wahrenden und zu vertretenden Landes-Interesse, auftreten zu können; welcher Einwand auch in der Anwendung auf andere Fälle von den Anhängern des früheren Regierungssystems auf das Nachdrücklichste durchgeführt wurde, so daß man den Landständen sogar nicht einmal die Befugniß, ihren bestbegründeten Anspruch auf Zurückgabe der im Jahre 1832 der Finanzverwaltung zur einstweiligen Aufbewahrung, auf Treu und Glauben, anvertrauten s. g. ständischen Hauscasse im Wege Rechtens geltend zu machen, zugestehen wollte. Indem solchergestalt den Landständen die Möglichkeit des wirklichen Gebrauches jenes nächsten und einfachsten Mittels der Geltendmachung der ministeriellen Verantwortlichkeit entzogen wurde, sahen dieselben sich für Fälle der vorerwähnten Art fast unwillkürlich zur Betretung des obengedachten zweiten, seiner wesentlichen Beschaffenheit und Richtung nach nicht unbedenklichen, und auf denjenigen Gegenstand der ministeriellen Verantwortlichkeit, wovon hier zunächst die Rede ist, jedenfalls nur mittelbar einwirkenden, Weges der förmlichen Anklage vor dem Staatsgerichtshofe hingedrängt. Aber auch für dessen erfolgreichen Gebrauch im finanziellen Interesse mußten die Stände nur zu bald alles Vertrauen aufgeben, nachdem jener Gerichtshof auf Veranlassung zweier an

denselben gelangten Anklagen wider den Minister des Inneren *), von welchem die Verfügung ausgegangen und contrasignirt worden war, in deren Vollziehung die Landstände eine Hintansetzung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechts der Mitwirkung bei Regelung des Staatsfinanzhaushaltes erblickten, gerade mit Verweisung des finanziellen Punktes aus dem Bereiche seiner dermaligen Entscheidung, diese lediglich darauf, ob in der Form jener Verfügung eine Verfassungsverletzung enthalten sei, beschränkt hatte; von der nun etwa gegen den Finanzminister wegen der das ständische Bewilligungsrecht beeinträchtigenden Vollziehung der betreffenden Verfügung zu richtenden Anklage konnten aber die Stände sich ebensowenig einen günstigen Erfolg versprechen, da Jener sich auf die von einem anderen Minister auf seine Verantwortung genommene Verfügung berufen haben würde, demselben aber hierbei die schon verlautbarte **) Meinung nicht weniger Mitglieder des Staatsgerichtshofes, welche, mittelst buchstäblichen Festhaltens an dem im §. 100 der V. U. gebrauchten Ausdrucke „Strafurtheil" in seiner streng criminalistilchen Bedeutung, nur das Vorhandensein einer absichtlichen Verfassungsverletzung ***) für genügend zu einer Verurtheilung des angeklagten Ministers hielten, zur Seite gestanden haben würde. Den hiernach allein noch übrigen dritten Weg einer Anklage vor den ordentlichen Gerichten haben die Landstände, soviel ich weiß, gar nicht versucht, weil nur allzubald eine denselben vereitelnde Interpretationsweise des §. 61 der V. U. kund geworden war, die auch schon bei dem Staatsdem gerichtshofe Eingang gefunden haben sollte, und wonach aus im §. 101 vorkommenden Ausdrucke „andere Beamten" die Un-

*) Die Verordnungen wegen des Chausseegeldes und wegen der landständischen Diäten betreffend.

**) jedoch meiner Ueberzeugung nach mit dem wahren Geiste der Verfassungsurkunde nicht in Einklang zu bringende.

***) oder wenigstens culposen im criminalrechtlichen Sinne.

anwendbarkeit jener Bestimmung auf die Minister gefolgert wurde.

So ist es denn, nachdem auf diese Weise den Landständen kein Mittel mehr zu Gebote stand, durch welches sie mit einigem Vertrauen auf einen günstigen Erfolg die ministerielle Verantwortlichkeit im finanziellen Interesse des Landes geltend zu machen im Stande gewesen wären, und ihnen solchergestalt nichts übrig geblieben war, als auch die auffallendsten Ueberschreitungen des für die einzelnen Dienstzweige bewilligten Credits entweder nachträglich zu genehmigen oder mit einer im unmittelbaren Erfolge völlig bedeutungslosen Einwendung zu begleiten, endlich dahin gekommen, daß in Folge dieses gänzlich passiven Verhaltens der Landstände, nach fruchtlos eingelegtem Widerspruche, nach und nach aller Glauben an die Fähigkeit der Stände, ihrem wesentlichen Berufe einer wirksamen Vertretung der Landesinteressen mit Erfolg zu genügen, und damit selbst der Glauben an die reelle Nutzbarkeit der landständischen Verfassung überhaupt, fast gänzlich im Volke verschwunden war. Um so nothwendiger und unaufschieblicher aber ist es, durch die Erlassung eines die ministerielle Verantwortlichkeit nach ihrem Umfange *), und nach ihren Folgen, genau regelnden Gesetzes, wie es bereits im Allgemeinen von der Staatsregierung nach dem Obigen in Aussicht gestellt worden ist, jenen großen Mißständen endlich wirksam abzuhelfen.

Sollte aber noch ein möglicher Zweifel über das unmittelbar praktische Bedürfniß eines solchen Gesetzes obwalten, so bedarf es zu dessen vollständiger Beseitigung nur der speciellen Anführung einiger der auffallendsten Beispiele, worin sich jenes Bedürfniß so recht dringend und augenfällig herausgestellt hat. Dahin gehört zunächst der während dreizehn Jahren vergeblich von den Landständen geltend gemachte, erst

*) in welcher Hinsicht ich insbesondere auf Nr. 7, und Nr. 15. der N. Hess. Zeitung (oben S. 1. u. 24.) verweise.

in der neuesten Zeit theilweise erledigte, Anspruch auf die Revenuen der Rotenburger Quart mit jährlich 45,000 Thlr. als Bestandtheil des Staatseinkommens; es gehört dahin auch der ebenwohl nun seit einem Decennium fortgesetzte Streit über die von den Landständen beharrlich verweigerten, von dem Ministerium fortwährend (sogar für die früher abgelaufenen Finanzperioden) zur Zahlung angewiesenen Diäten für die standesherrlichen Bevollmächtigten, welche schon bis zum Jahre 1840 über 17,000 Thlr. betragen haben. Hätten die betreffenden Minister, wie es ihre verfassungsmäßige Verpflichtung mit sich brachte, sich die Erhaltung und Beförderung der Interessen des **Landes** vorzugsweise angelegen sein lassen, hätten sie nicht ihre wahre Stellung zu den Landständen, welche, gleich ihnen, die Interessen des Landes zu wahren hatten, und insonderheit mit der Ueberwachung des ganzen Finanzhaushaltes in diesem Interesse beauftragt waren, so gänzlich verkannt, daß sie sich vielmehr stets als Gegner derselben betrachteten *), und wäre nicht jede Ahnung einer möglichen Geltendmachung ihrer ministeriellen Verantwortlichkeit in ihnen erloschen gewesen; es würde nicht eine so rücksichtslose Verschleuderung des Staatsvermögens, wie in den obigen beiden Fällen und vielen anderen, selbst gegen die nachdrücklichsten Vorstellungen der Landstände, haben ausgeführt werden können. Je strenger aber von Seiten der Minister die einmal vorgefaßte Meinung von der den Landständen mangelnden Legitimation, ihre civilrechtlichen Ansprüche selbstständig vor den Gerichten geltend zu machen, gehandhabt wurde, um so dringender hätten sie sich, bei regem Pflichtgefühle, aufgefordert finden sollen, **ihrerseits** zu Er-

---

*) Wie **ganz anders** unsere dermaligen Minister das Verhältniß der Staatsregierung zu den Landständen beurtheilen, ergeben die Motive zum §. 25 des Entwurfes der neuen landständischen Geschäftsordnung.

langung einer gerichtlichen Entscheidung über solche Streitpunkte, wobei die Landstände, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach, das Interesse des Landes gefährdet hielten, auch wenn damit ihre (der Minister) eigne, doch jedenfalls nicht untrügliche, Ansicht etwa nicht übereinstimmte, den Rechtsweg zu betreten, wozu sie namentlich für den Collisionsfall des landesherrlichen mit dem Landesinteresse im §. 9 des Staatsanwalts-Gesetzes von 1832 die formelle Richtung bereits vorgezeichnet fanden. Aber zu einem solchen Schritte konnte man sich freilich nicht entschließen! Will man nun noch weitere Fälle der gänzlichen Mißachtung landständischer Beschlüsse, wodurch einzelne, ohne die Zustimmung der Stände unternommene, Ausgabeposten ausdrücklich mißbilligt worden, vernehmen, so gehört dazu ferner beispielsweise vor Allem der den Censoren einseitig von der Staatsregierung bestimmte, und, sogar mit der ausdrücklichen Erklärung des betreffenden Ministers, sich durch die landständische Verweigerung nicht davon abhalten zu lassen, mehrere Finanzperioden hindurch wirklich ausgezahlte Gehalt; ferner die Nachzahlung eines doppelten Ministergehalts an Hassenpflug im Betrage von 8300 Thlr., die Uebernahme des ganzen Betrages mehrerer, nach der Hofdotationsurkunde dem Hausschatze und dem Staatsschatze zu gleichen Theilen zur Last fallenden, alten Schuldposten von zum Theil sehr beträchtlichen Summen, sowie der Baukosten des zwischen dem Staate und dem Hofe gemeinschaftlichen Museumsgebäudes, endlich sogar der Kosten eines zwischen der Landesherrschaft und einem Privaten geführten Processes, auf die Staatscasse, bei welchen letzteren Posten also der Finanzminister sich geradezu als Vertreter des landesherrlichen, den Ständen, als Vertretern des Landesinteresses, gegenüber gestellt hat. Der Streitpunkt über den Censorengehalt ist nun zwar durch die mit den mehrfach wiederholten Beschlüssen früherer Ständeversammlungen in geradem Widerspruche stehende, Nachgiebigkeit der jetzigen Stände-

versammlung vor ihrer Epuration erledigt worden *), und bei der dadurch nachträglich genehmigten Verausgabung wird es nun auch sein Verbleiben behalten müssen, wenn gleich diese Ständeversammlung, wohl nicht mit Unrecht als verfälscht durch die schreiendsten Eingriffe in das verfassungsmäßig garantirte freie Wahlrecht, welche sich der damalige Ministerialvorstand des Innern zur Gewinnung einer außerdem nicht zu hoffenden Stimmenmehrheit erlaubte, schon bezeichnet, eigentlich gar keine rechtsverbindlichen Beschlüsse zu fassen geeignet war **). Aber die übrigen Punkte stehen noch zu endlicher Abhülfe offen, und in Beziehung auf die standesherrlichen Diäten hat der bessere Theil der Landstände, gegen das lebhafte Andrängen der anders gesinnten zur endlichen Entscheidung (in ihrem Sinne), eine weitere Beschlußnahme darüber: „ob in der geschehenen Auszahlung dieser Diäten eine Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken zu erblicken sei oder nicht", in der Sitzung vom 13. Dec. 1846 ausdrücklich vorbehalten. Außerdem sind bekanntlich noch jetzt anhängig mehrere Anschuldigungen gegen den Finanzminister wegen pflichtwidriger Benachtheiligung des Staatsvermögens, namentlich in Betreff der Domäne Wilhelmsthal, der vormaligen Lehngüter Schwarzenhasel ***) und Kleingleidingen, sowie des Eisenbahnanlehns und Schienenankaufs. Sollte eine vorwaltende Milde der dermaligen Stände-

*) Das Nähere hierüber in Nr. 4 der Deutsch. Zeitung von 1847.

**) Einen recht auffallenden Beleg hierzu liefert auch die, nach völlig consequenter Zurückweisung auf 3 früheren Landtagen, in der Sitzung vom 12. Oct. 1847 erlangte Annahme eines Gesetzentwurfs über die Expropriation zum Zwecke des Casernenbaues und militärischer Schießübungen durch eine Mehrheit von nur 4 Stimmen, welche unfehlbar zur Minorität geworden wäre, wenn die ohne allen Grund von dem Eintritte in die Ständeversammlung abgehaltenen Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hätten.

***) Eine sehr ähnliche Verfahrungsweise hatte schon früher in Ansehung der heimgefallenen Heinschen Lehngrundstücke stattgefunden.

mitglieder sich geneigt bezeigen, den deßhalbigen Rückanspruch an den gedachten Minister (soweit eine directe Abhülfe nicht mehr zu erlangen stehet) wo nicht gänzlich fallen zu lassen, doch nicht in seiner vollen Ausdehnung geltend zu machen, so ließe sich dafür, zu Minderung der persönlichen Imputationsfähigkeit des Angeschuldigten, dessen bekannte Charakterschwäche, die sich auch in so vielen anderen Acten seiner ministeriellen Thätigkeit unverkennbar manifestirt, und die ihn wohl seine wahre Stellung als verantwortlicher Minister, dem Lande gegenüber, klar zu erkennen verhindert hat, allenfalls anführen.

Nun aber kommt es noch auf den Hauptpunkt, die Mittel der Verhütung eines solchen, das finanzielle Interesse des Staates in gleichem Grade, wie das Ansehen der Stände, beeinträchtigenden, Zustandes in der, jetzt so hoffnungsreich beginnenden, Zukunft an! Zwar wird man, soviel den Weg der förmlichen Anklage wegen der einem Minister zur Last fallenden verfassungswidrigen Handlungen, als solcher, betrifft, sich mit der Sorge um Abstellung der bisherigen Mängel und Mißstände vorerst nicht zu beschäftigen haben, indem dafür die nun endlich zu erwartende Anordnung eines Bundesgerichts genügende Garantieen darzubieten verspricht. Um so fester und entschiedener muß aber der Weg vorgezeichnet und dessen wirksame Benutzung angebahnt werden, auf welchem für eine jede Ueberschreitung des den verschiedenen Ministerial-Departements von den Landständen bewilligten Credits, und jede dadurch bewirkte, von den Letzteren nicht (auch nicht nachträglich) genehmigte Staatsausgabe, sofortige Ersatzleistung aus den Privatmitteln des Ministers, von welchem die eigenmächtige Anweisung einer solchen Ausgabe geschehen ist, zu erlangen. Ist nun auch der formelle Einwand, durch welchen bisher die Betretung dieses Weges von Seiten der Landstände denselben abgeschnitten worden, wenigstens dem Princip nach schon dadurch für aufgegeben von Seiten der Staatsregierung zu halten, daß nach

§. 14 des Entwurfs der neuen landständischen Geschäftsordnung „die Vertretung der Landstände vor den Gerichten in den dazu geeigneten Fällen dem Landsyndicus obliegt", so können die Stände sich jedoch über die künftige Anerkennung und Wirksamkeit ihrer die Mißbilligung der ohne ihre Zustimmung gemachten Staatsausgaben gefaßten Beschlüsse so lange nicht vollständig beruhigt halten, als nicht im Wege der Gesetzgebung der Gegenstand und Umfang der ministeriellen Verantwortlichkeit, namentlich auch in Finanzangelegenheiten, auf eine, die aufrichtige Vollziehung der Verfassungsurkunde, wie sie mit der Aufrechthaltung und Förderung des constitutionellen Systems in seiner reinsten Auffassung in vollem Einklange stehet, möglichst sichernde Weise festgestellt, zugleich aber der Anwendung des vorgedachten Princips auf den hier vorliegenden Gegenstand eine genauere Ausbildung gegeben sein wird. Zunächst nun wollen wir in aller Geduld erwarten, wie von Seiten der hohen Staatsregierung die nach dem Obigen von der Landtagscommission vorläufig ertheilte Zusicherung werde gelöst werden; der hierüber den Ständen vorzulegende Gesetzentwurf wird sodann Gelegenheit zu weiteren daran zu knüpfenden Betrachtungen darbieten.

XI.

Ueber besoldete Nebenstellen *).

Wer mit ernstem und redlichem Willen darauf bedacht ist, die Gebrechen unserer öffentlichen Verhältnisse in der Zeit

*) Aus Nr. 27 der N. Hess. Zeitung.

ihrer tiefsten Erniedrigung, und zugleich die der wiederaufgelebten landständischen Wirksamkeit sich darbietenden Heilmittel derselben, kennen zu lernen, und sich selbst zur thätigen Mitwirkung bei deren Anwendung, soweit er dazu berufen ist, zu befähigen, der lese nur recht fleißig und wiederholt die hierüber von unserem allverehrten Wippermann zur Deutschen Zeitung gelieferten Artikel *), die ich jedem Landstande gleichsam als sein Evangelienbuch empfehlen möchte. So hat denn auch er eins der verderblichsten jener Gebrechen, das zwar schon seit 1832 in gesetzlicher Form bestehet, aber erst unter dem späteren unheilvollen Regierungssysteme zu einer kräftigen Stütze der Aufrechthaltung und Ausführung dieses Regierungssystems verwendet und mißbraucht worden ist, in seinen höchstnachtheiligen Folgen treffend hervorgehoben; ich meine die dem freien Ermessen der Staatsregierung überlassene Verleihung und Entziehung besoldeter Nebenstellen. Nach der vorausgeschickten Bemerkung, daß im Jahre 1831 die Landstände bei Feststellung des Aufwandes für die Unterhaltung des Staatsdienstes versäumt hätten, den ganzen Organismus desselben zuvor anderweit zu regeln, und daß sie sogar, neben Aussetzung eines dem Bedarf der Diener entsprechenden Gehalts, die Nebenstellen beibehalten und für diese ein abgesondertes Einkommen zugestanden hätten, fügt er, scharf beobachtend und ernstlich warnend, hinzu: „Zum Genuß einer solchen können selten die Diener der Justiz wegen deren grundgesetzlicher Trennung von der Landesverwaltung gelangen, aber unter den höheren

---

*) in Nr. 8. 10. 11. 12. 41. 43. 67. 70. 71. 72. 80. 81. 106. 107. 109. 110. 112. 129. 163 u. 167 von 1847; sodann Nr. 4. 11. 17. 20. 24. 28. 58. 60. 70. 71 u. 74 von 1848. — Wippermann betrachtete dies als diejenige „in einer anderen Sphäre“ fortgesetzte Thätigkeit im Interesse des Landes, worauf er bei seiner Verzichtleistung auf die Landstandschaft im Juni v. J. (Nr. 6 der D. Ztg.) ausdrücklich hingewiesen hatte.

Beamten im Bereiche der letzteren ist fast keiner, der nicht dadurch seine Einnahme über den Normalstand gesteigert hätte. Außer dieser Ungleichheit läßt sich in jenem Nebeneinkommen, da solches nicht den Schutz der etatsmäßigen Besoldung genießt, sondern beliebig entzogen werden darf, leicht das Mittel zu Belohnung und Bestrafung finden. Der jetzige Ministerialvorstand Scheffer hat einst als Deputirter in der Ständeversammlung geschildert, wie mancher Unfug durch die Nebenstellen entsteht, und deren alsbaldige Beseitigung verlangt *); aber sie bestehen noch, und können in Wahrheit, ohne Interesse für den Dienst, nur als Mittel zu einer nach Belieben wieder entziehbaren Vermehrung des auf den Bestimmungen der Verfassungsurkunde beruhenden Einkommens angesehen werden" **). — Wohl sind diese Nebenstellen zu einem, kaum noch verhüllten, Mittel der Belohnung und Bestrafung einzelner Staatsdiener nach Maßgabe ihrer politischen Gesinnung und der größeren oder geringeren Hingebung an jenes Regierungssystem herabgewürdigt, beziehungsweise der Vergeltung einer dem Staatsinteresse fremden, nicht selten sogar nachtheiligen, Dienstbeflissenheit benutzt worden; aber gewiß wird man die Staatsregierung von dem Gedanken an einen solchen Mißbrauch bei ihrem Vorschlage der Beibehaltung von dergleichen Nebenstellen eben so wohl freisprechen, wie den Landständen damals eine Besorgniß dieser Art gänzlich fremd war.

In den Motiven zu dem im Jahre 1831 der Ständeversammlung vorgelegten Normal-Besoldungsetat wurde hierüber gesagt: „Zum Vortheile der Staatscasse werden die Besoldungen von Nebenstellen den Staatsdienern zur Hälfte auf ihre Normalgehalte (mit gewissen Modificationen) in Zurechnung ge-

---

*) Landt. Verhandl. von 1833—35. B. III. Beil. 99. B. IV. Nr. 70. S. 18 ff.

**) D. Ztg. von 1847. Nr. 129. S. 1030.

bracht"; die Landstände aber hielten dafür, daß, wenn die Normalgehalte überhaupt nicht höher bestimmt würden, als daß dadurch eine der mit dem betreffenden Amte regelmäßig verbundenen Beschäftigung entsprechende Vergeltung bewirkt werde, und eben dieser Grundsatz auch bei den Nebenstellen befolgt würde, es unbillig sei, dem Staatsdiener, welchem eine Nebenstelle übertragen werde, nicht auch das volle, nur dem damit verbundenen Arbeitszuwachse entsprechende, Emolument zu Theil werden zu lassen; mit einer desfallsigen Erklärung aber verbanden sie ausdrücklich den Antrag auf Mittheilung eines Verzeichnisses aller Nebenstellen mit dem davon abhängigen Einkommen, um dieses, in völliger Consequenz des allgemeinen Princips der Feststellung von Normaletaten, auf einen der Arbeit angemessenen Betrag zurückzuführen; und diesem Antrage schloß auch die Landtagscommission sich mit dem Wunsche an, es möge die Ständeversammlung sich bestimmt dahin aussprechen: daß die Nebengehalte von unzweckmäßiger Erhöhung auf ihr richtiges Maaß gebracht würden. Wäre es mit dieser, die Feststellung der Normaletate ergänzenden, Maßregel zur wirklichen Ausführung gekommen, so würde damit zugleich der, damals nicht so bestimmt ausgesprochene, Zweck, den Reiz der Erlangung einer Nebenstelle, die zwar ein größeres Einkommen, aber zugleich eine hiermit im Verhältnisse stehende Arbeitsvermehrung mit sich führte, zu vermindern, und so das nur zu bald eingetretene Jagen nach Nebenstellen (um jeden Preis) zu verhüten, erreicht worden sein. Aber die Mittheilung des von den Ständen wiederholt erbetenen Verzeichnisses der vorhandenen Nebenstellen und des damit verbundenen Einkommens unterblieb damals, ungeachtet jener einverständlichen Aeußerung des Vertreters der Staatsregierung; die später eingetretenen Ministerial-Vorstände aber erkannten nur zu bald die Wichtigkeit des ihnen durch die, von der landständischen Einwirkung unabhängige, Verleihung gut dotirter Nebenstellen, die man

zum Theil wohl im Verhältnisse zu der damit verbundenen Arbeit als Sinecuren betrachten mögte, in die Hand gegebenen Einflusses auf die Persönlichkeit so mancher Staatsdiener, die sie dadurch für ihr landesverderbliches Regierungssystem zu gewinnen gedachten, als daß sie nicht das einmal factisch eroberte Feld mit allem Nachdrucke hätten behaupten und ganz in ihrem Sinne ausbeuten sollen. Dabei kam ihnen nun, der landständischen Controle der Staatsausgaben gegenüber, allerdings sehr zu Statten, daß die Gehalte für einige der am reichlichsten dotirten Nebenstellen, wie namentlich die der landesherrlichen Commissare bei dem Waisenhaus und dem Stift Kaufungen, nicht aus der Staatscasse, sondern aus dem davon getrennten Fonds der betreffenden Stiftungen, bezahlt werden; gerade bei diesen finden wir daher auch die Benutzung derselben als Mittel der Belohnung und Bestrafung wegen Verdienstes oder Unverdienstes im Sinne des herrschenden Systemes vorzugsweise zur Anwendung gebracht; und namentlich bekleidete Scheffer, der, um allen seinen Pflichten als Vorstand des Ministeriums des Inneren zu genügen, warlich keinen Augenblick zu Nebengeschäften hätte erübrigen sollen, die mit einem Gehalt von 200 Thalern verbundene Stelle eines Mitcommissars bei dem Stifte Kaufungen bis zum letzten Augenblicke seiner Dienstthätigkeit, vielleicht sogar noch jetzt (?), neben seiner reichlich dotirten Hauptstelle; das auf jährlich 5- bis 600 Thlr. veranschlagte Einkommen von der Waisenhaus-Lotterie aber hat bereits seit längerer Zeit dazu gedient, dem, ohnehin schon aus der Staatscasse gut besoldeten, Geheimen Cabinetsrath eine besondere Vergeltung für diese seine Dienstleistung zu gewähren, wie dann dieselbe zuletzt auch Abee, neben seinem Gehalt von 1200 Thlrn. als General-Secretar des Gesammt-Staatsministeriums, bezogen hat, doch wohl jetzt nicht mehr bezieht.

Um nun diesen verschiedenartigen Mißständen für die Zukunft wirksam abzuhelfen, werden die Landstände auf das drin-

gendste die endliche Realisirung ihres nun seit 19 Jahren unerfüllt gebliebenen Vorbehalts der Mittheilung aller Nebenstellen mit genauer Angabe des damit verbundenen Einkommens von Neuem in Anregung zu bringen, und dabei nachdrücklich zu beharren, nach dessen Eingang aber wohl zu überlegen haben, welche anderweite Anordnung in Beziehung auf die Nebenstellen und das damit verbundene Einkommen zu treffen sei, um dadurch nicht nur den ursprünglichen Zweck des gedachten Vorbehalts, sondern hauptsächlich auch den der gänzlichen Abstellung des mit der Verleihung und Entziehung solcher Nebenstellen bisher getriebenen, damals nicht geahneten, Mißbrauchs für alle Zukunft, zu erreichen. Nachdem von den Ständen jener erste Schritt mit Erfolg gethan sein wird, werde auch ich mich über die weiter zu ergreifenden Maaßregeln, insonderheit auch um das Fortbestehen besoldeter Nebenstellen mit dem allgemeinen Grundsatz der Normaletate, und mit der im §. 56 der V. U. ausgesprochenen Regel der Unentziehbarkeit des Diensteinkommens, in Einklang zu bringen, noch specieller äußern. Ganz überflüssig würde aber jede weitere Erörterung des vorliegenden Gegenstandes sein, wenn die Stände etwa auf das einst von Scheffer (als Landstand) beantragte, und in der Sitzung vom 10. Sept. 1834 bereits genehmigte, radicale Mittel der Abhülfe: „alles Einkommen von den Nebenstellen und Nebenfunctionen, ohne Unterschied, einzuziehen“, zurückkommen wollten.

XII.

Ueber die bevorstehende Vermehrung des Militärs aus dem finanziellen Gesichtspunkte *).

1.

Man hat es allenthalben tief empfunden, daß, wie der Berichterstatter des Ausschusses für die Wehrangelegenheiten in der Nationalversammlung, Oberst und Brigade-Commandeur v. Auerswald, selbst erkannte: „der Militärstand seit vielen Jahren dem deutschen Volke hinsichtlich des Geldpunkts eine schwere Last gewesen ist", indem, wie der Oberst v. Mayern hinzufügte: „Deutschland lange Jahre hindurch, zur Last des Volkes, beinahe eine halbe Million Soldaten gehalten hat." Und nun ist sogar von der Nationalversammlung in der Sitzung vom 15. Juli der Beschluß gefaßt worden: „die provisorische Centralgewalt zu ermächtigen, eine Vermehrung der deutschen Streitmacht nach dem Satze von 2 Procent der jetzigen Bevölkerung in Ausführung zu bringen". Der Unterschied zwischen der jetzigen Bevölkerung und der in der Bundesmatrikel von 1819 unterstellten aber ist zu 30 Procent angenommen. Diese zwiefache Vermehrung würde für Kurhessen, dessen Contingent zu 1 Procent nach der Bundesmatrikel in 5679 Mann besteht, einen Militärstand von 14,768 Mann, mithin beinahe das Doppelte der gegenwärtigen Sollstärke an Contingent und Reserve **), ergeben. Bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Nationalversammlung wurde von mehreren Seiten auf die „übergroße, für jetzt gar nicht erschwingliche, Geldausgabe",

*) Aus Nr. 73. und 78. der N. Hess. Zeitung.

**) 7573 Mann, zufolge der Beilage des stenographischen Berichts Nr. 34.

welche dadurch den einzelnen Staaten — und zwar ausschließlich den kleinern, da Oesterreich, Preußen und Baiern bereits mehr Truppen halten, als die gedachten 2 Procent ausmachen — auferlegt werden würde, nachdrücklich hingewiesen, daher auch jener Beschluß nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 zu 1/3 zu Stande kam, und namentlich die sämmtlichen in Frankfurt anwesenden kurhessischen Abgeordneten, mit Ausnahme eines einzigen, sich in der verneinenden Minderzahl befanden.

Es wird darum zu einer großen Beruhigung für die öffentliche Stimmung in unserem engeren Vaterlande, und zur Beseitigung der von mehreren Mitgliedern der Nationalversammlung geäußerten Besorgniß, daß die beantragte Vermehrung des stehenden Heeres, anstatt der gehofften Verminderung, große Unzufriedenheit im Volke erzeugen werde, beitragen, wenn es sich, in der besondern Anwendung auf Kurhessen, nachweisen läßt, daß gerade hier nach den schon bestehenden Verhältnissen die Ausführung jener allgemeinen Verstärkung der Wehrkräfte keine so übermäßige Vermehrung des Kostenaufwandes zur Folge haben werde, wie eine Berechnung der für die beabsichtigte Mehrzahl erforderlichen Ausgaben nach dem Maßstabe unseres gegenwärtigen, beinahe den vierten Theil der gesammten Landeseinkünfte aufzehrenden, Militäretats — im Ganzen 933,430 Thlr. — ergeben würde. Von einer auf diese Grundlage gestützten Anforderung kann durchaus keine Rede sein, und würde sie möglicherweise aufgestellt, so ist von der Pflichtmäßigkeit und Festigkeit der Ständeversammlung zu erwarten, daß dieselbe ihre Zustimmung dazu verweigern, und die ihr deßfalls verfassungsmäßig zustehende Befugniß mit allem Nachdruck geltend machen und durchsetzen werde.

Zum Zwecke einer zuverlässigen Prüfung und Beurtheilung des mit einer Vermehrung unseres Heeres bis auf 2 Procent der jetzigen Bevölkerung unvermeidlich verbundenen Kostenaufwandes muß man zwei Zeitabschnitte genau unterscheiden,

bei welchen in dieser Hinsicht wesentlich verschiedene Verhältnisse eintreten; den, zunächst liegenden, wo es nur darauf ankommt, vorbereitende Maßregeln zu treffen, um für den möglichen Fall eines künftig ausbrechenden Krieges mit einer der continentalen Großmächte vollständig gerüstet zu sein, und den, in ungewisser Zukunft noch verborgenen, wo ein solcher Krieg wirklich ausbräche, und dabei die active Stellung unseres Contingents in der vollen, in obiger Weise vergrößerten, Stärke erforderlich werden sollte.

So lange nun die thatsächlichen Verhältnisse sich noch auf jenes erste Stadium beschränken, werden für jetzt gar keine besonderen Kosten mit der alsdann eintretenden Vorbereitung zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Vermehrung unseres Contingents erforderlich sein, wie sich völlig klar aus dem Inhalte derjenigen Erläuterungen entnehmen läßt, welche theils schon in den zur Motivirung des Ausschußantrages dienenden Bericht aufgenommen, theils nachträglich unmittelbar vor der Beschlußnahme zum Zwecke der Beseitigung der gegen diesen Antrag erhobenen Bedenken gegeben wurden. Nach diesen Erläuterungen nämlich — welche solchemnach als integrirender Bestandtheil des von der Nationalversammlung genehmigten Ausschußantrages, folgerungsweise des Beschlusses derselben selbst, anzusehen sind, da ohne sie die erfolgte Stimmenmehrheit wohl nicht erlangt sein würde, — soll: 1) die für nöthig erklärte Verstärkung der Truppen nicht sofort ausgehoben, sondern nur „zur Aushebung designirt", und so viel möglich in freien Stunden in taktischen Bewegungen kriegsmäßig geübt werden; es soll aber 2) diese Vorbereitung der zum Anhaltspunkt der fernern Formation der bei dem Ausbruch eines Krieges neu auszuhebenden Volkswehr zu bildenden Cadres „durch die unter den Waffen befindlichen Bundestruppen" *) geschehen, und es

---

*) Nach des Obersten Stavenhagen Bemerkung „durch die Of-

ist demnach die Ernennung besonderer Offiziers und Unteroffiziers für die blos designirte Mannschaft nicht erforderlich. Auch wird es 3) der den Regierungen empfohlenen Sorge für die unverzügliche „Beschaffung von Waffen, Munition und nothwendigster Bekleidung" bei uns nicht bedürfen, da der ausdrücklich hinzugefügte Vorbehalt: „insofern diese nicht anderweitig schon ganz oder theilweise vorhanden sind", gerade hier zur Anwendung kommen muß, indem es, ohne die Verantwortlichkeit des früheren Kriegsministeriums aufs Aeußerste ins Gedränge zu bringen, gar nicht bezweifelt werden darf, daß dasselbe mittelst des weit über das bundesgesetzliche Erforderniß gesteigerten Militäretats zum wenigsten dem Bedürfnisse vorgesehen haben werde, welches auf einem allbekannten Grundsatze eines geregelten militärischen Haushaltes beruhet, und als sich von selbst verstehend auch von dem sachkundigen Berichterstatter der Nationalversammlung ausdrücklich anerkannt worden ist, daß nämlich für die Eventualität des Krieges — deren vorsorgliche Berücksichtigung doch den einzigen Rechtfertigungsgrund für die so kostspielige Unterhaltung der stehenden Heere auch in Friedenszeiten bildet — das Doppelte der Ausrüstungsgegenstände stets bereit gehalten werden müsse, worüber sich ohnehin die vor nicht langer Zeit hier anwesend gewesene Bundes-Inspections-Commission genügende Nachweisung ertheilen zu lassen nicht versäumt haben wird. Sollte aber 4) insonderheit rücksichtlich der erforderlichen Bekleidung noch ein Mangel erscheinen, so bietet auch dafür der Beschluß der Nationalversammlung selbst ein Mittel der möglichsten Kostenverminderung dar, indem hiernach „die Ausrüstung der neu aufzufordernden Mannschaft allen militärischen Prunk fallen lassen, und sich der Einfachheit kräftiger Bürgerwehr anschließen soll;" daher wir zum Höchsten

---

fiziers und Unteroffiziers, die bisher in dem stehenden Heere gedient haben."

eine Bekleidung, wie die der Bürgergarden, vielleicht noch zweckmäßiger und bequemer zum Felddienste die der hiesigen Schutzwache — der Jahreszeit angemessene Unterkleider mit leichtem Ueberwurf (Blouse) — bedürfen würden.

Träten aber die Verhältnisse dereinst in das oben erwähnte zweite Stadium, wo also die wirkliche Stellung unseres Contingents in der vollen Stärke von 2 Procent der jetzigen Bevölkerung erforderlich wäre, dann würde freilich die sehr bedeutende Ausgabe für Sold und Verpflegung des erhöheten Contigents nicht länger vermieden werden können; da aber der Fall der Mobilmachung jener vermehrten Truppenzahl erst dann eintreten wird, wenn Deutschland von einem seiner übermächtigen Nachbarn gegen Osten oder Westen mit einem Angriffskrieg bedroht werden sollte, dem man nur mit einer Heeresmacht von 7 bis 900,000 Mann mit sicherem Erfolge entgegenzutreten vermöchte — in einem Momente also, wo, nach des vorgedachten Berichterstatters Aeußerung, „alle anderen Rücksichten vor der einen, aber alle überwiegenden, auf die Ehre und Integrität des Vaterlandes schweigen müssen" — dann wird auch der kurhessische Patriotismus sich ganz gewiß nicht verleugnen, und die Zuversicht nicht täuschen, mit welcher selbst die entschiedensten Gegner des Ausschußantrages sich im Namen aller Deutschen zu jedem Opfer bereit erklärten, welches ein solcher Nothfall erheischen werde*). Auch für diesen, bis jetzt — nach den officiellen Erklärungen des russischen und französischen Gouvernements — noch ganz unwahrscheinlichen,

---

*) In diesem Sinne sprach Römer: „Wenn die Noth drohet, wenn die Gefahr vorhanden ist, so zweifle ich nicht, daß Jeder so viel Gemeingefühl hat, zum Besten des Vaterlandes Geld beizutragen"; und selbst R. Blum bedingte seinen kräftigen Widerspruch gegen die „enorme Vermehrung eines kostspieligen stehenden Heeres" durch den Vorbehalt: „wenn es nothwendig sei, dann möge es kosten was es wolle, es müsse getragen werden."

Fall wird aber für Kurhessen jener nothwendige Kostenaufwand bei weitem nicht so bedeutend sein, als für manchen anderen Staat, wo keine mit Offiziers aller Grade so reichlich ausgestattete Formation der schon bestehenden Militärmacht, wie bei uns, stattfindet; denn nach der dermaligen Formation unseres Militärs wird es gar keiner weiteren Anstellung von Offizieren höheren Grades (bis einschließlich der Premierlieutenants) für das bis auf 2 Procent zu verstärkende Contingent bedürfen, indem zu dessen sachgemäßer Führung die bereits vorhandene Anzahl derselben vollständig ausreicht. Hierbei darf ich wohl ohne Widerrede davon ausgehen — und jedenfalls wird die Ständeversammlung bei einer ihr desfalls angesonnenen Geldbewilligung daran festhalten — daß, wenn die äußerste Nothwendigkeit eine solche, die finanziellen Kräfte des Landes so weit übersteigende, Anstrengung gebieten sollte, dabei von jeder, mit den wesentlichsten militärischen Zwecken nur irgend verträglichen, Erleichterung Gebrauch gemacht werden müsse; als Grundlage und Maßstab dieser Verträglichkeit aber kann es wohl keine zuverlässigere Norm geben, als den die Kriegsverfassung des deuschen Bundes im Allgemeinen regelnden Beschluß der Bundesversammlung vom 12. April 1821, welcher die ganze Einrichtung der Militärmacht in den gesammten Bundesstaaten mittelst eines dabei zulässigen Minimums, durch dessen strenge Einhaltung daher das nothwendige Bedürfniß als vollkommen erschöpft zu betrachten ist, ordnet.

Der §. 44 des gedachten Bundesbeschlusses setzt als Regel fest, daß nur für eine Division ein Generallieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor; für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann für 6 Batterieen, ein Oberst; für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnieen, für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann für 2 Batterieen, ein Oberstlieutenant oder Major; für eine Compagnie oder Schwadron,

und für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen, ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen sei; der weiter erforderlichen Secondlieutenants geschieht daselbst keine besondere Erwähnung; nach §. 24 aber enthält eine Division mindestens 2 Brigaden, eine Brigade mindestens 2 Regimenter, ein Cavallerie-Regiment wenigstens 4 Schwadronen, ein Infanterie-Regiment wenigstens 2 Bataillons, ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder Compagnie im Durchschnitte 150 Mann, eine Batterie 6 bis 8 Stück Geschütz. Demzufolge wäre die bundesgesetzlich zulässige höchste Stärke eines Infanterie-Regiments von 3 Bataillonen zu 6 Compagnieen, jede zu 150 Mann = 2700 Mann; die eines Cavallerie-Regiments von 8 Escadrons zu 150 Mann = 1200 Mann; und von der Artillerie ständen einem Regiment der beiden anderen Waffengattungen gleich 6 Batterieen, so daß die bundesgesetzlich zulässige höchste Stärke eines Artillerie-Regiments 48 Geschütze oder (36 Mann für jedes) 1728 Mann betrüge. Das Verhältniß der einzelnen Waffengattungen aber ist in den §§. 11, 12, 16 und 20 dahin bestimmt, daß die Reiterei $^1/_7$, die Pioniers $^1/_{100}$ des ganzen Contingents, die Jäger und Schützen $^1/_{20}$ des Fußvolks, ausmachen, und für jede 1000 Mann 2 Geschütze gerechnet werden. — Wendet man diese allgemeinen bundesgesetzlichen Vorschriften auf unser Contingent nach seiner auf 2 Procent der damaligen Bevölkerung erhöheten Stärke von ungefähr 14,700 M.*), nämlich 11,400 Mann Infanterie, einschließlich 550 Schützen, 2100 Mann Cavallerie, und 30 Geschützen, an; so würden zu dessen bundesgesetzlichem Bedarf an Offiziers 1) für die Infanterie zu

*) Es sind hier durchgehends nur runde Zahlen angenommen, da es bei dieser blos übersichtlichen Darstellung auf arithmetische Genauigkeit nicht ankommt; sachkundige Militärs mögen darin eine Anregung zu bestimmteren Angaben bzw. Berichtigung der meinigen finden.

4 Regimentern oder 12 Bataillons oder 72 Compagnien, nebst 1 Bataillon Schützen zu 3 Compagnien: 1 Divisions-General, 2 Brigade-Generale, 4 Obersten, 13 Oberstlieutenants oder Majors, und 75 Hauptmänner oder Oberlieutenants; 2) für die Cavallerie zu 2 Regimentern oder 16 Escadrons: 1 Brigade-General, 2 Obersten, 8 Oberstlieutenants oder Majors, und 16 Hauptmänner oder Oberlieutenants; 3) für die Artillerie zu 4 Batterien: 1 Oberstlieutenant oder Major, und 4 Hauptmänner oder Oberlieutenants, (ohne die weiter erforderlichen Secondlieutenants), ausreichen. Da nun das gegenwärtig schon vorhandene Offiziercorps, zufolge des neuesten, durch das Finanzgesetz vom 22. Januar d. J. von den Landständen genehmigten, Militäretats, aus 1 Divisions-General, 2 Brigade-Generalen, 1 Hauptmann und 3 Premierlieutenants bei dem Divisions-Brigade-Stab; 4 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 4 Majors, 40 Hauptmännern, 44 Premier- und 90 Secondlieutenants bei der Infanterie; 2 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 2 Majors, 9 Hauptmänner, 12 Premier- und 23 Secondlieutenants bei der Cavallerie; 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 5 Hauptmänner, 6 Premier- und 13 Secondlieutenants bei der Artillerie; 1 Hauptmann und 1 Premierlieutenant bei der Garnisonscompagnie; besteht, was im Ganzen, mit Hinzurechnung von 1 General, 2 Oberstlieutenants und 1 Hauptmann bei der General- und Flügeladjutantur*), die Gesammtzahl von dermalen im activen Dienste stehenden oder wenigstens zur Berechnung kommenden: 4 Generale, 7 Obersten, 21 Oberstlieutenants und Majors, 57 Hauptmänner, 66 Premier- und

---

*) welche künftig hinwegfallen wird, sowohl in Folge der Beseitigung des Geheimen Cabinets in Militärsachen, weil Se. königliche Hoheit der Kurfürst die Eigenschaft eines obersten Militärchefs nicht länger beibehalten werden, da die damit verbundene dienstliche Abhängigkeit von dem Reichs-Kriegsminister als unverträglich mit der landesfürstlichen Würde erscheint.

126 Secondlieutenants, ergiebt; so zeigt schon eine blos numerische Vergleichung, daß hierdurch das Bedürfniß von Offiziers zur Führung des auf 2 Procent zu erhöhenden Contingents in seiner Beschränkung auf das bundesgesetzliche Minimum vollständig gedeckt werde; die dabei in Ansehung der Waffengattungen noch übrigen Verschiedenheiten aber werden sich während des zunächst nur bevorstehenden Vorbereitungs-Stadiums leicht ausgleichen lassen. Zur Deckung des weiteren Bedarfs an Secondlieutenants aber werden zunächst diejenigen 28 Premier-Lieutenants, welche nicht als Compagniechefs zu fungiren haben, (nebst den bereits vorhandenen 126 Secondlieutenants) zu verwenden, die noch fehlenden aber durch Zöglinge der Kriegsschule und dazu befähigte Unteroffiziers zu ersetzen sein, welche Vermehrung jedoch keinen gar beträchtlichen Kostenaufwand verursachen wird.

Uebrigens dürfte im Allgemeinen wohl bei allen neu anzustellenden Offiziers nicht außer Acht zu lassen sein, daß die erhöhete Militärstärke während des Krieges eine blos vorübergehende ist, indem für den künftigen Friedensstand eine bedeutend verminderte und weniger kostspielige Einrichtung des Heerwesens bereits in Aussicht gestellt ist, daher alsbald bei der deßfalls von den Landständen zu ertheilenden Kostenbewilligung bestimmte Vorsorge dafür (in ähnlicher Weise, wie im Jahre 1831 bei Anstellung der provisorischen Steuerbeamten) getroffen werden muß, daß nicht demnächst eine allzugroße Anzahl auf Wartegeld stehender Militärs dem Lande zur Last falle. In gleichem Sinne wird es gewiß unser dermaliges Kriegsministerium, von welchem nicht zu erwarten ist, daß es einer einseitigen Berücksichtigung der militärischen Sonderinteressen die höheren Anforderungen des Staatswohls zum Opfer bringen werde, sich angelegen sein lassen, auch durch noch andere Ersparungen den Druck der, anstatt der so zuversichtlich gehofften Verminderung des Militäretats, momentan eintretenden Er-

höhung desselben dem Lande minder fühlbar zu machen; wohin ich beispielsweise rechne, daß, dem Vernehmen nach, die Commandanturen mit noch vollkommen dienstfähigen Offiziers besetzt sind, welche im Falle des Krieges ebenfalls wieder in den activen Dienst gezogen, und ihre Stellen mit anderen, auf Wartegeld stehenden oder pensionsfähigen, Militärs besetzt werden könnten, wie schon bei der ersten Berathung des Militäretats in der Ständeversammlung angenommen wurde; sodann daß die, mit beinahe 2500 Thlr. in den Etat für die Cavallerie aufgenommenen, Gardegendarmen als eine, lediglich durch die bekannte Drohbriefsgeschichte hervorgerufene, Maßregel der persönlichen Sicherheit des verstorbenen Kurfürsten wohl nicht ferner beizubehalten sein möchte: Ob es bei jedem einzelnen Contingent, auch von minderer Bedeutung, eines selbstständig organisirten Generalstaabes bedürfe, wird von den deßfallsigen Anordnungen der Reichsgewalt abhängen.

2.

Meine von Zeit zu Zeit in diesen Blättern *) abgedruckten Aufsätze über einzelne der wichtigeren Momente unseres öffentlichen Zustandes mit Rücksicht auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft **) haben mehrmals Veranlassung gegeben, daß mir von sachkundigen und wohlgesinnten Männern darauf bezügliche Mittheilungen gemacht worden sind, die mir einen willkommenen Anhaltspunkt zu weiterer Benutzung theils schon dargeboten haben, theils noch ferner gewähren werden. So sind mir denn

*) Nr. 7. 9. 11. 13. 15. 17. 19. 20. 21. 25. 27. der N. Hess. Zeitung.

**) Oben S. 1. 8. 12. 21. 24. 30. 45. 54. 62. 73.

auch auf Veranlassung des in Nr. 73 der N. Hess. Ztg. abgedruckten ersten Aufsatzes unter der obigen Ueberschrift (des nächstvorstehenden) sehr schätzbare Notizen über den betreffenden Gegenstand aus ganz zuverlässiger Quelle zu Theil geworden, deren Veröffentlichung eben jetzt, wo von Seiten des Reichs-Kriegsministeriums eine Aufforderung an sämmtliche Bundesstaaten zur Verwirklichung der am 15. Juli von der Nationalversammlung beschlossenen Vermehrung des Militärs bis auf 2 Procent der jetzigen Bevölkerung, zunächst mittelst der dazu erforderlichen Vorbereitungs-Maßregeln, ergangen ist, zur Beschwichtigung mancher hierdurch von Neuem erregten Besorgnisse in Beziehung auf den Kostenpunkt dienen wird.

Jene mir zugekommenen Notizen gehen von dem Grundgedanken aus, daß unsere schon bestehende Militär-Organisation ganz dazu geeignet ist, die beabsichtigte Vermehrung unseres Heeres zu verwirklichen, „ohne Formations-Veränderungen damit verbinden zu müssen", also auch ohne eine weitere Anstellung von Offizieren; lediglich dadurch nämlich, daß diejenigen 6148 Mann, welche zu unserer dermaligen Truppenzahl von 8552 Mann an Contingent, Reserve und Ersatzmannschaft noch hinzukommen müßten, um die einem künftigen Aufgebot zum Kriege in seiner weitesten Ausdehnung entsprechende Totalstärke von 14,700 Mann zu erlangen, in die schon vorhandenen Truppen-Abtheilungen — 10 Bataillons Infanterie, 10 Escadrons Cavallerie, 3 Batterieen Artillerie und 2 Handwerker- und Pionier-Compagnieen — bloß eingeschoben würden. Dies würde nun allerdings eine Erhöhung der Infanterie-Bataillons bis zur Stärke von 1137 Mann, und der Cavallerie-Escadrons bis zu 210 Köpfen, auch eine diesem Verhältniß entsprechende Vertheilung der Artillerie-Mannschaft und Geschütze in die dermalen vorhandenen Batterieen und Compagnieen, zur Folge haben; aber daß eine solche Verstärkung der gedachten Truppen-Abtheilungen für vollkommen zuläßig

von dem rein militärischen Gesichtspunkte aus zu halten sei, folgt schon aus jenem Vorschlage von selbst, dessen vorzüglich sachkundiger Urheber eben damit mir zu einem vollgültigen Gewährsmanne dafür geworden ist, daß die in meinem früheren Aufsatze angenommene Stärke eines Regiments, eines Bataillons, einer Compagnie oder Escadron, jedenfalls nicht zu hoch gegriffen sei. Bei der zunächst bevorstehenden Designirung der zur Ergänzung der 2 Procent noch erforderlichen Mannschaft werden sodann wesentlich die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Rekrutirungsgesetzes von 1834 *) in Betracht kommen, welchen zufolge im Kriege jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 30. Lebensjahre im activen Heere zu dienen verbunden, und bei dem Aufrufe dazu die Ordnung zu befolgen ist, daß, neben den Reservisten, zuerst die dienstpflichtige Mannschaft vom 20. bis 24. Lebensjahre vollständig einzustellen, und sodann die Dienstpflichtigen vom 25. bis 30. Lebensjahre aufzurufen seien; wobei es in Ansehung der mit den vorläufig Designirten vorzunehmenden Vorübung eine wesentliche Erleichterung gewährt, daß von den im 26. bis 28. Lebensjahre Stehenden, bis wohin man, um die noch erforderliche Anzahl zu erhalten, nur zurückzugreifen brauchen wird, ungefähr $^4/_5$ schon im Heere gedient haben, und für die verschiedenen Waffengattungen bereits ausgebildet sind. Schwieriger, und mit einem sehr beträchtlichen Kostenaufwande verbunden, würde dagegen die Anschaffung der für die nach dem gegebenen Maßstabe zu vermehrende Cavallerie und Artillerie erforderlichen Pferde (gegen 300) sein, und zu dieser Anschaffung, weil dieselben nicht innerhalb der bis zum wirklichen Ausrücken des Contingents nur gestatteten 4 Wochen nach dem Aufgebote genügend dressirt werden können, schon während des Vorbereitungs-Sta-

*) sofern sie nicht durch die bevorstehende Revision dieses Gesetzes eine Aenderung erleiden.

diums geschritten werden müssen, wenn nicht, zu möglichster Ersparung der Kosten, von dem Reichs-Kriegsministerium für jetzt ausdrücklich nachgelassen worden wäre, „von einer Vermehrung der Streitkräfte durch Artillerie und Reiterei soviel als möglich Umgang zu nehmen" *). In Ansehung der übrigen Ausrüstungs-Gegenstände hat sich, erfreulicher Weise, die in meinem früheren Aufsatze geäußerte Voraussetzung, daß wir damit auch für den Bedarf des erhöheten Contingents bereits versehen seien, in allen Hauptstücken bestätigt. Zwar will es nicht als allgemeiner Grundsatz eines geregelten Militärhaushaltes anerkannt werden, daß von solchen Gegenständen schon in Friedenszeiten das Doppelte zur Bereithaltung für den Fall des Krieges vorhanden sein müsse, auch ist in Beziehung auf die von mir angeführte Aeußerung des Obersten v. Auerswald bemerkt worden, daß darin nur von der „Bewaffnung", nicht auch von der Bekleidung, die Rede sei; in jener Hinsicht aber wird zugegeben, daß auch von der Bundes-Militärcommission die Regel aufgestellt worden sei: es müsse eine Garnitur neuer Gewehre in den Zeughäusern vorräthig gehalten werden. In der Wirklichkeit soll jedoch an den zur vollständigen Ausrüstung der ganzen 2 Procent erforderlichen Gegenständen zum größten Theile kein Mangel sein. Soviel nämlich die Gewehre betrifft, ist davon — nach den mir zugegangenen Notizen — eine mehr als hinreichende Garnitur Steinschloßgewehre vorräthig, und die Lieferung der noch erforderlichen percussionirten Gewehre bereits mit einer Gewehrfabrik veraccordirt, auch liegt das Geld dafür schon im Reservefonds der Kriegscasse **) bereit. An Kanonen, deren Anschaffung eine der allerbedeutendsten Ausgaben erfordern würde, ist nicht nur eine mehr als genügende Anzahl von gewöhnlichem Kaliber (6pfündige), sondern

---

*) Nr. 85 der N. Hess. Ztg. S. 606.

**) Vergl. Nr. 25 dieser Zeitung. S. 193.

außerdem eine Batterie 12pfündiger, und sogar einige Mörser und 24pfündige Kanonen, die, nebst einer Anzahl neuer Wagen und Zuggeschirre, aus Ersparnissen am Militäretat und dem Erlöse für unbrauchbar gewordenes Material angeschafft worden, im Zeughause vorhanden. Dabei werden also nur die Kosten für Instandsetzung der Laffeten, der Bespannung und der Zuggeschirre, erforderlich sein. In Ansehung der Munition aber, welche für die erste Ausrüstung von Contingent und Reserve in bisheriger Stärke, nebst einem Jahrsbedarf für die Friedensübungen, complet vorräthig ist, wird man sich hiermit vorerst begnügen, und eine im Falle des Krieges nöthige weitere Anschaffung bis dahin aussetzen können. Auch die Bekleidung ist in zureichender Weise, selbst für den Fall des Aufgebots der ganzen 2 Procent, vorhanden; denn alle Regimenter — an Contingent, Reserve und Ersatzmannschaft — haben schon jetzt eine doppelte Bekleidung, die eine für den gewöhnlichen Dienst, die andere für Sonn- und Feiertage, welche letztere im Fall des Krieges, wo ein solcher Wechsel nicht mehr Statt findet, für eine Truppenverstärkung von gleicher Anzahl verwendet werden kann. Nur das Lederzeug und Reitzeug müßte noch ergänzt werden, wozu aber der im Zeughause befindliche beträchtliche Vorrath von Patrontaschen und Säbelkoppeln, wenngleich von früheren Modellen, worauf es jedoch bei dem jeden Prunk beseitigenden Beschlusse der Nationalversammlung nicht ankommt, gar wohl benutzt werden kann.

Gewährt nun diese, auf Thatsachen gegründete, Darstellung eine sehr erhebliche Reduction des Kostenaufwandes, welcher, ohne die hier vorwaltenden Verhältnisse, mit einer Erhöhung unseres Contingents bis auf 2 Procent der jetzigen Bevölkerung unausbleiblich verbunden sein würde, so würden wohl die dennoch erforderlichen Ausgaben völlig durch diejenigen Ersparnisse gedeckt werden, die sich aus einer künftigen Herabsetzung des, mit jeder Finanzperiode gesteigerten, Militäretats,

worauf die nächste Ständeversammlung ohne Zweifel zurückkommen wird *), ergeben werden.

XIII.

Ueber die Verminderung der Hofdotation **).

1.

In der Sitzung der Ständeversammlung vom 1. d. M. (Sept. 1848) ist von derselben durch überwiegende Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt worden: „den Regenten zu ersuchen, entweder auf die Revenuen des Hausschatzes (360,000 Thlr.), oder auf die aus der Staatscasse zu zahlenden 300,000 Thlr., zu Gunsten des Landes zu verzichten.“ Obwohl ich mich einer eigenen Meinungsäußerung über diesen Beschluß, seinem Inhalte und seiner Richtung nach, in der dermaligen Lage dieser Angelegenheit enthalten zu müssen glaube, darf ich es doch nicht unterlassen, auf zwei gewiß nicht unerhebliche Umstände aufmerksam zu machen, die so wenig in den Verhandlungen jener Ständesitzung, als in dem ihnen vorausgegangenen Ausschußberichte, vorgekommen sind, und daher zu deren Ergänzung beziehungsweise Berichtigung dienen können.

Der erste ist, daß der an die Nationalversammlung zu Frankfurt gerichtete, „die Verzichtleistung der Regenten und

---

*) „zurückkommen“; darüber vergleiche man die Landtagsverhandlungen von 1832. Nr. 115. 117 u. 177, mit Beil. 83 u. 135. In der Folge sind jedoch spätere hierauf bezügliche, in der Gesetzsammlung nicht publicirte, Bundesbeschlüsse nicht ohne Einfluß geblieben.

**) Aus Nr. 106 und 143 der N. Hess. Zeitung.

ihrer Angehörigen auf einen entsprechenden Theil der ihnen, nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen, aus der Staatscasse zu leistenden Gelder", als dringend nothwendig, bezweckende, Antrag des Abgeordneten Schoder von dem mit der Berichterstattung darüber beauftragten Verfassungs-Ausschusse für nicht geeignet zu einer unmittelbaren Entscheidung dieser Versammlung um deßwillen erklärt worden ist, weil „die Feststellung der Civillisten eine innere Angelegenheit der Einzelstaaten sei, deren Regelung, wenn sie als nothwendig und zulässig sich darstelle, den Volksvertretern der Einzelstaaten zu überlassen sei." Solchemnach ist es von dem aus 30 Mitgliedern bestehenden Verfassungs-Ausschusse, bei denen man zufolge ihrer Wahl dazu eine vorzügliche Sachkunde in Verfassungs-Angelegenheiten vorauszusetzen hat, als Grundsatz des constitutionellen Rechts der deutschen Staaten überhaupt anerkannt worden, daß es in der Competenz jeder einzelnen Ständeversammlung liege, eine anderweite Regelung der in dem betreffenden Staate dermalen gesetzlich bestehenden Civillisten zu veranlassen, unter der zwiefachen Voraussetzung jedoch, daß dieselbe als nothwendig und zulässig erscheine. Als nothwendig; das kann nach der Beschaffenheit des vorliegenden Rechtsverhältnisses nur heißen: als geboten durch ein in einzelnen Fällen sich augenscheinlich ergebendes erhebliches Mißverhältniß zwischen dem Betrage der gesetzlich bestimmten Civilliste und den Einkünften des Landes in Vergleichung mit den diesem obliegenden sonstigen Ausgaben. Als zulässig; das kann, da hier, wo es sich um Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung handelt, von einem dem Volke und seinen Vertretern dem Landesherrn gegenüber zustehenden Rechtsanspruche natürlich keine Rede sein kann, nur heißen: als an und für sich geeignet, die verfassungsmäßige Thätigkeit der Stände mittelst eines durch ihre Verpflichtung zur möglichsten Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt gebotenen Antrages eintreten zu lassen. — Prüft man nun hiernach die

durch den obigen Beschluß der Ständeversammlung bezweckte anderweite Regelung der Civilliste des Kurfürsten, so ist 1) an deren Nothwendigkeit aus dem vorangeführten Gesichtspunkte nicht zu zweifeln; denn einerseits liegen gerade jetzt dem Lande so schwere Lasten ob, daß dieselben auf dem gewöhnlichen Wege der Steuererhebung nicht ohne sehr fühlbare Bedrückung der Unterthanen zu decken sein werden, indem schon zur Bestreitung mehrerer neu hinzugekommenen Ausgaben, bei gleichzeitiger Verminderung der gewöhnlichen Einnahmen, die Emission von Cassenscheinen im Betrage von einer Million Thalern hat beschlossen werden müssen; außerdem aber noch der auf Kurhessen fallende Antheil an den auf 6 Millionen Thaler vorläufig veranschlagten, Kosten der deutschen Marine, sodann der mit der Bereithaltung des vermehrten Reichscontingents unvermeidlich verbundene Aufwand, bevorstehet, und mit dem Jahre 1850 die Verzinsung des Staatseisenbahn-Anlehens mit jährlich 200,000 Thlr., insoweit dieselbe nicht durch den künftigen Ertrag der Eisenbahn bestritten werden kann, hinzukommen wird, überdies auch eine sehr beträchtliche Unterstützung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn aus Staatsmitteln bereits in nahe Aussicht gestellt ist. Andererseits gehet aus den speciellen Angaben in dem Schoderschen Antrage, — zufolge deren bisher „die Ausgaben für den Regenten und seine Familie in Kurhessen ungefähr 16 Procent, in Sachsen 13 pCt., im Großherzogthum Hessen 12 pCt., in Baiern, Würtemberg und Baden je 10 pCt., der reinen Einnahme betrugen" — klar hervor, daß jene Ausgaben für Kurhessen, wo darunter gegenwärtig nicht einmal der zum standesmäßigen Unterhalt einer ebenbürtigen Gemahlin und zur Nachfolge berechtigter Kinder erforderliche Aufwand mit begriffen ist, beträchtlich mehr, als in einem der übrigen Staaten gleichen und höheren Ranges, betrage. — Ebensowenig kann 2) die Zulässigkeit des von der Ständeversammlung beschlossenen Antrages aus dem obigen

Gesichtspunkte in Zweifel gezogen werden. Allerdings zwar wird dessen Verwirklichung nur mittelst Aufgebens eines auf einem „vollgültigen Vertrage“ — der Hofdotations-Urkunde — beruhenden Anspruches von Seiten des Landesherrn geschehen können; aber Verträge haben doch jedenfalls keine bindendere Kraft als Gesetze, deren Abänderung, insoweit durch sie die Civillisten bestimmt werden, das obenerwähnte Motiv des Frankfurter Verfassungs-Ausschusses gleichwohl voraussetzt, und daß jener Vertrag insbesondere unter den Schutz der Verfassung gestellt ist, hindert jedenfalls nicht eine im gewöhnlichen Wege der Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und den Landständen darüber erfolgende anderweite Beschlußnahme *); so wenig als solches bei der Verhandlung über die Aufhebung der Lehns-Oberherrlichkeit, die doch dem Landesherrn sogar durch die Verfassungsurkunde selbst, und über wesentliche Beschränkungen der Jagdgerechtigkeit, die ihm in gewissen Bezirken durch die Hofdotations-Urkunde zugesichert worden, Bedenken gefunden hat. Ueberdies ist ja von der Staatsregierung selbst die Zulässigkeit einer von den Bestimmungen der letztgedachten Vertragsurkunde abweichenden Regelung der Hofdotationssumme durch Vorlegung einer deßfallsigen Proposition in der geheimen Ständesitzung vom 14. Dec. v. J. im Interesse des Landesherrn ausdrücklich anerkannt worden.

Ein zweiter zur Ergänzung der landständischen Verhandlungen über die Verminderung der Hofdotation dienender Punkt ist eine darauf bezügliche, von dem Budgetausschusse, wie es scheint, übersehene, Stelle der Hofdotations-Urkunde. In dem Berichte dieses Ausschusses wird nämlich das vom Hausschatze verwaltet werdende Hausvermögen des Regenten im Verhältnisse zu der Hofdotation dem Privatvermögen, welches ein

---

*) Der betreffende Beschluß der Ständeversammlung ist ausdrücklich „der Regierung im gewöhnlichen Wege mitzutheilen“ beschlossen worden.

Staatsdiener neben der Besoldung für ein Staatsamt besitze, gleichgestellt. Aber in der Hofdotations-Urkunde findet sich bei der landständischen Verwilligung einer Summe von 1½ Million Gulden als Chatoullvermögen des Kurfürsten der specielle Vorbehalt: daß man „zwar auf alle und jede Nachweisung über die Art der Verwendung der von solchem Chatoullvermögen und dem Kurfürstlichen Hausschatze entfallenden Aufkünfte verzichten wolle, jedoch unter der Bedingung, daß die eine Hälfte derselben als ein integrirender Theil der Hofdotation, neben den festgesetzten aus den Staatscassen hierzu zu zahlenden Beträgen, zu verwenden sein, die andere Hälfte aber als gänzlich unbeschränkte Chatoullgüter des Landesherrn betrachtet werden würde". Demzufolge stehen die Einkünfte sowohl des Chatoullvermögens, als des Hausschatzes, zur Hälfte in völlig gleicher Kategorie mit der Hofdotation.

Nun noch schließlich einige Worte „zum Frieden!" Nachdem durch den Beschluß der Ständeversammlung vom 1. d. M. (Sept. 1848) der den Gegenstand desselben bildende Antrag aus dem anfänglich beabsichtigten Wege der unmittelbaren Petition an den Landesherrn in den der gewöhnlichen Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Landständen über Angelegenheiten des öffentlichen Interesses geleitet worden ist, so können dabei auch die für eine auf solchem Wege zu erzielende Vereinbarung durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen nicht unbeachtet bleiben. In dieser Hinsicht aber tritt wesentlich, da es sich nach jenem Antrage um eine bleibende Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Hofdotations-Urkunde handelt, das, nach einer früheren Ausführung Wippermann's wohl nicht ungegründete, Bedenken hervor, daß es zu einer solchen Abänderung, da die Vereinbarung über die Hofdotation ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt ist, auch der für eine Abänderung der Verfassungsurkunde selbst im

§. 153 derselben vorgeschriebenen Erfordernisse bedürfe, namentlich also eines Beschlusses durch Stimmen-Einhelligkeit beziehungsweise einer Mehrheit von $^3/_4$, welches Beides jedoch in dem vorliegenden Falle nicht Statt gefunden hat. Diese Schwierigkeit würde indessen gänzlich dadurch beseitigt werden, daß man sich für jetzt mit Demjenigen begnügte, was mittelst bloßer Anwendung der über den Betrag der Hofdotation vertragsmäßig getroffenen Bestimmung, im Sinne einer auf ganz gutem Grunde beruhenden Interpretation, erlangt werden kann, und demzufolge jenen Antrag, anstatt auf bleibende Regelung der Hofdotation, auf eine zeitweise Herabsetzung ihres Betrages, richtete. In der Hofdotations-Urkunde selbst ist nämlich für einen Fall, wie er nach dem Obigen dermalen wirklich eingetreten ist, bereits Vorsorge getroffen worden, indem dieselbe das ausdrückliche Zugeständniß von Seiten des Landesfürsten enthält: daß „bei eintretenden Calamitäten, und bei anderen ungewöhnlichen Ereignissen, welche eine Verminderung der Staatseinkünfte aus den Domänen 2c. zur Folge haben", eine verhältnißmäßige Minderung der Dotationssumme für die betreffende Zeit Statt finden solle; wobei man nur die beiden in dem Vordersatze bezeichneten thatsächlichen Ereignisse nicht etwa, wie es in dem Ausschußberichte geschehen ist, als (copulativ) auf einen und denselben Fall, vielmehr als (disjunctiv) auf zwei verschiedene Fälle, sich beziehende Voraussetzungen einer Minderung der Dotationssumme zu betrachten hat. Diese, dem Wortsinn (zufolge der Wiederholung des Wörtchens „bei") völlig entsprechende, Auslegung wird auch in logischer Hinsicht dadurch begründet, daß, wenn man Beides — die Calamitäten und die anderen ungewöhnlichen Ereignisse — auf die Verminderung der Staatseinkünfte beziehen wollte, darin ein offenbarer Pleonasmus läge, indem der ganze Satz auch mit Hinweglassung der Worte „bei eintretenden Calamitäten und" ganz die nämliche Bedeutung behielte; wohingegen die neben-

den Fall einer Minderung der Staatseinkünfte gestellte Voraussetzung, von Calamitäten, welche in anderer Weise die Kräfte des Landes bedeutend schmälern, wie insonderheit ganz ungewöhnliche, sehr beträchtliche, Ausgaben, der Absicht jener Vertragsbestimmung vollkommen entsprechen würde. Nach dieser Auslegung würde also, da gegenwärtig gehäufte Calamitäten der letzteren Art das Land schon wirklich betroffen haben und demselben noch ganz nahe bevorstehen, mit dem Antrage auf eine von dem Landesherrn zu bewilligende, damit in Verhältniß stehende, Minderung der Dotationssumme nichts anderes, als die Verwirklichung der oben angeführten landesfürstlichen Zusicherung in der Dotationsurkunde selbst, begehrt werden. Eine definitive Regelung der Hofdotation bliebe dann der künftigen Ständeversammlnng als Bestandtheil der Revision unserer Verfassungsurkunde überhaupt überlassen.

Mag aber die gegenwärtig obschwebende Angelegenheit eine Lösung erhalten, welche sie wolle; jedenfalls werden die Landstände streng darauf zu sehen haben, daß nicht allein die Hofdotationssumme, sondern auch die Hälfte der Hausschatzrevenuen, zu denjenigen Zwecken, wozu sie durch die Dotationsurkunde ausdrücklich bestimmt worden, auch wirklich verwendet werde.

2.

In meinem früheren Aufsatze über diesen Gegenstand in Nr. 106 dies. Ztg. (dem nächstvorstehenden) gedachte ich insbesondere des über den Antrag des Reichstagsabgeordneten Schoder, die Regenten zur Verzichtleistung auf einen Theil ihres Einkommens aus Staatsmitteln aufzufordern, erstatteten Berichts des Verfassungs-Ausschusses, in welchem, auf diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen, um deßwillen vorgeschlagen wurde, weil die Fest-

stellung der Civillisten eine innere Angelegenheit der Einzelstaaten, und „deren Regelung, wenn sie als nothwendig und zulässig sich darstelle, den Volksvertretern der Einzelstaaten zu überlassen sei" *); zugleich bemühte ich mich, die folgerichtige Anwendung dieses Motives anf unsere Particularverhältnisse näher darzulegen **). Jetzt ist nun von der Nationalversammlung, in der Sitzung vom 13. Oktober, der Ausschußantrag genehmigt worden; unbedenklich aber ist, da von keiner Seite etwas gegen die Art der Begründung dieses Antrages erinnert, und überhaupt von nur wenigen Rednern darüber gesprochen worden, anzunehmen, daß die Nationalversammlung, aus deren überwiegender Majorität jener Beschluß hervorgegangen ist, ihre Beistimmung zu dem Ausschußantrage vorzugsweise, wo nicht allein, auf das wesentliche Motiv dieses Antrages, das oben angeführte, gegründet habe. Sehr bemerkenswerth für eine richtige Auffassung des hier vorliegenden Gegenstandes nach der dermaligen Lage unserer öffentlichen Verhältnisse sind aber die Aeußerungen eines der gewichtigsten und gemäßigtsten Redner in der Nationalversammlung, des würtembergischen Ministers, Staatsraths Römer, selbst Mitglieds des Ausschusses, deren gedrängte Mittheilung wohl Denjenigen, welche nicht regelmäßig die stenographischen Berichte lesen, nicht unwillkommen sein wird. Hiernach gründet sich die Berichtserstattung des Ausschusses auf einen von demselben einstimmig gefaßten Beschluß; man war darüber einverstanden, daß die mit dem Einkommen der einzelnen Staaten nicht in Harmonie stehenden Civillisten vermindert werden sollten, man hielt es aber für unpassend, dies, dem Schoder'schen Antrag

*) S. 2607 der stenogr. Berichte.

**) Diese Darlegung hat seitdem an unmittelbar praktischem Interesse dadurch noch gewonnen, daß inmittelst die, sogleich einzuzahlende, Hälfte des Beitrags zu den Marinekosten für Kurhessen auf 53,595 Thaler durch ein Reichsgesetz bestimmt worden ist.

gemäß, als bloßen Wunsch auszudrücken, und vermißte auch dazu genügende Anhaltspunkte in Beziehung auf die einzelnen Länder. Der Redner schloß seinen Antrag mit den Worten: „Da es doch einmal ausgesprochen werden muß, so erkläre ich, daß die Last der Civillisten und Apanagen am Gründlichsten dadurch erleichtert werden könnte, wenn, was über kurz oder lang doch nicht zu umgehen ist, geschähe, wenn nämlich die Nationalversammlung das Ihrige dazu beitrüge, daß in Deutschland große Mediatisirungen vorgenommen würden" *).

Möge dieses treugesinnten Rathgebern der Fürsten zum Fingerzeige dienen, es sich alles Ernstes angelegen sein zu lassen, die Aufmerksamkeit derselben eindringlichst darauf hinzulenken, daß es jetzt noch in ihre Hände gegeben ist, durch weise Nachgiebigkeit die feste Anhänglichkeit ihrer Völker zu gewinnen, damit nicht deren eignes Verlangen nach einem solchen Wechsel ihres Regentenhauses geweckt, und dieser dadurch um so mehr erleichtert werde.

XIV.

Die Contrasignatur der Minister-Ernennungen **).

Schon in einem früheren, in Nr. 15 dies. Ztg. abgedruckten, Aufsatze (oben S. 28.) habe ich es als eine in unsrer Verfassungsurkunde begründete Regel bezeichnet, daß die landesherrliche Ernennung von Staatsdienern jeden Ranges, in ihrer ganz

*) S. 2610 der stenogr. Berichte.

**) Aus Nr. 113 der N. Hess. Zeitung.

unzweifelhaften Eigenschaft einer Regierungshandlung, und folgerungsweise auch die Ernennung von Mitgliedern des Gesammt-Staatsministeriums, der Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers bedürfe, durch welche nach §. 108 d. V. U. „die allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit aller vom Regenten in Beziehung auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen" bedingt ist. Schon damals habe ich jedoch darauf hingewiesen, daß man eine Ausnahme von dieser Regel in Beziehung auf die Ernennung der Minister und Ministerial-Vorstände wohl aus dem §. 28 des Staatsdienstgesetzes folgern zu können glaube; bei dieser, bloß hypothetischen, Erwähnung des betreffenden Falles hatte ich zunächst unsre Zustände von der vergangenen Zeit im Auge, in welcher man kein Mittel der Sophistik zu verschmähen pflegte, um jede beliebige Abweichung von den Bestimmungen der Verf. Urk. durch scheinbare Interpretationsgründe zu rechtfertigen, wenigstens zu beschönigen. Daß aber, dem Vernehmen nach, auch noch jetzt, noch in der neuesten Zeit, wo doch unser constitutionelles System in seiner vollen Reinheit sich wieder emporzuheben kräftig begonnen hat, Minister-Ernennungen geschehen und vollzogen *) werden, ohne die zu deren Legalisirung erforderliche Contrasignatur, das fordert zu einer genauen Prüfung der hier einschlagenden Bestimmungen unsrer Verf. Urk. und ihrer Auslegung um so mehr auf, als es sich dabei um eine Abweichung von den in anderen deutschen Staaten geltenden Grundsätzen des Verfassungsrechtes, und von einem allgemeinen constitutionellen Gebrauche, handelt, an welchem anderwärts so fest gehalten wird, daß selbst im Falle einer gleichzeitigen Entlassung der sämmtlichen Minister das Entlassungsdecret für einen derselben so lange zurückgehalten wird, bis von demselben die Contrasignatur nicht

*) Die öffentliche Stimme fragt: „und angenommen?"

bloß der Entlassung aller übrigen, sondern auch der Ernennung eines neuen Ministers, welcher das Jenem zu ertheilende Entlassungsdecret zu contrasigniren hat, zuvor bewirkt worden ist.

Die Hauptstelle, welche dem bisher beobachteten Verfahren zur Seite zu stehen scheint, ist der schon erwähnte §. 28 des Staatsdienstgesetzes: „Der Landesherr ernennt und entläßt die Minister und andere Vorstände der Ministerien nach eigener freier Entschließung." Daraus mag man wohl die Folgerung gezogen haben, es sei diese Ernennung oder Entlassung eine der landesherrlichen Thätigkeit ausschließend überlassene, der Mitwirkung eines verantwortlichen Ministers überall nicht bedürfende, Regentenhandlung. Aber dabei hat man offenbar die formelle Seite der ministeriellen Contrasignatur von der materiellen nicht gehörig unterschieden. Der Minister wird nach §. 108 d. V. U. durch die Contrasignatur einer landesherrlichen Verfügung verantwortlich „für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes"; aber seiner Contrasignatur bedarf es zugleich, um einer solchen Verfügung die verfassungsmäßige Form beizulegen, indem dieselbe erst durch die Contrasignatur „allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit" erhält. Solange also, in der besonderen Anwendung auf die Ernennung von Staatsdienern, eine von dem Landesherrn geschehene Ernennung noch nicht von einem verantwortlichen Minister contrasignirt worden ist, solange fehlt es ihr an derjenigen Form der Beurkundung, von welcher ihre öffentliche Anerkennung abhängt, und es würde ein solches, nicht contrasignirtes, Ernennungsdecret, wenn etwa der betreffende Staatsdiener daraus einen vor den Gerichten geltend zu machenden Rechtsanspruch ableiten wollte, von dem Gerichte nicht für geeignet zur Begründung seines Anspruches gehalten werden können*). Hat aber eine solche von dem Landesherrn

---

*) Ueber einen analogen Fall sind meine prakt. Ausführungen. Bd. VI. S. 660. a. E. zu vergleichen.

geschehene Ernennung formelle Gültigkeit durch die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers erlangt, so kommt alsdann erst die materielle Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministers hinsichtlich der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Ernennung zur Frage, namentlich also, ob dabei die Vorschriften der §§. 52 und 53 d. V. U., wonach ein Staatsamt nur Demjenigen, welcher vorher gesetzmäßig geprüft und für tüchtig und würdig zu demselben erkannt worden ist, übertragen werden kann, der Ernennung auch der Vorschlag einer vorgesetzten Behörde vorausgehen muß, beobachtet worden seien.

Wendet man nun diese unzweifelhaften Grundsätze unseres Verfassungsrechts insonderheit auf die Ernennung der Minister an, so ist durchaus kein haltbarer Grund aufzufinden, wegen dessen die dadurch von dem Landesherrn ausgeübte Regierungshandlung — und das ist sie doch gewiß, da der wesentliche Beruf der Minister nach §. 106 d. V. U. darin bestehet: „den Regenten in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte zu unterstützen" — von der die Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit einer solchen Handlung überhaupt bedingenden Form — der ministeriellen Contrasignatur — entbunden sein sollte. Auch dabei ist demnach, um dem Factum der von dem Landesherrn wirklich geschehenen Ernennung eine öffentliche Beurkundung zu verschaffen, die Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers erforderlich; es ist aber diese verfassungsmäßige Form bei der Minister-Ernennung um so nöthiger, als gerade auf sie der von Klüber angeführte allgemeine Grund des formellen Erfordernisses der Gegenzeichnung eines der obersten Staatsbeamten: daß „durch diese Vorsicht der Erschleichung landesherrlicher Willenserklärungen, und der Unterschiebung falscher oder verfälschter Ausfertigungen, vorgebeugt werde," mit vorzüglicher Wichtigkeit zur Anwendung kommt. Für die Minister selbst aber würde das Unterbleiben der Contrasignatur in gleicher Weise, wie solches in Ansehung der

Staatsdiener überhaupt oben bemerkt worden ist, die nachtheilige Folge haben, daß, wenn sie in den Fall kämen, aus ihrer Ernennung einen vor den Gerichten geltend zu machenden Rechtsanspruch, wie z. B. in Beziehung auf Gehaltszahlung und Pensionirung, abzuleiten, auch sie das nicht contrasignirte Ernennungsdecret als Beweismittel zur Begründung eines solchen Anspruches nicht würden benutzen können. Dahingegen ist in Betreff der materiellen Verantwortlichkeit des contrasignirenden Ministers eine Ausnahme von dem obigen allgemeinen Grundsatze aus der angeführten Stelle des Staatsdienstgesetzes, welcher zufolge der Landesherr die Minister nach eigner freier Entschließung zu ernennen hat, insoweit allerdings zu entnehmen, als jene Verantwortlichkeit nicht auch auf die Nachweisung persönlicher Befähigung, wie sie bei sonstigen Staatsdienern verfassungsmäßig vorausgesetzt wird, mit zu beziehen ist, obwohl auch die Minister-Ernennung nicht in aller Hinsicht für enthoben von dieser Art der ministeriellen Verantwortlichkeit zu halten ist, wie z. B. wenn der Landesherr die, nach §. 107 der Verf.-Urk. unzulässige, Beauftragung eines Ministers mit mehr als 2 Departements beabsichtigte, oder wenn in finanzieller Hinsicht die, nicht unzulässige, Verbindung zweier Departements *), oder die Ernennung eines Ministerial-Vorstandes anstatt eines Ministers, als räthlich erschiene; daher auch die im §. 110 der Verf.-Urk. als Vorbedingung einer jeden von der landesherrlichen Entschließung abhängigen Staatsangelegenheit vorgeschriebene Berathung im Gesammt-Staats-Ministerium bei Minister-Ernennungen nicht wird unterbleiben dürfen. — Von demselben Gesichtspunkte, vorzugsweise dem

---

*) wobei man fast unwillkürlich an die von Hassenpflug für sich in Anspruch genommene, und, auf Kosten des Landes, auch wirklich genossene, ganz gewiß unstatthafte, Cumulirung doppelter Gehalte für die Versehung zweier Ministerien (vergl. Nr. 25. S. 196. der N. Hess. Zeitung) erinnert wird.

finanziellen, aus darf ein hierbei nicht selten vorkommender Fall auch nicht unberücksichtigt bleiben; der Fall nämlich, wo der in das Ministerium Berufene bis dahin sich nicht im Staatsdienste befand und keinen Gehalt aus der Staatscasse bezog, gleichwohl ein sicheres Einkommen von seiner bisherigen Stelle genoß, und demnach, wenn er wieder entlassen würde, einerseits von der nur auf Staatsdiener und deren Gehalt sich beziehenden Begünstigung des §. 28 des Staatsdienst=Ges. keinen Gebrauch machen könnte, andrerseits aber jenes Einkommen durch die Annahme der Ministerstelle eingebüßt haben würde. In einem solchen Falle wird der Berufene sich gegen diesen Verlust durch einen, seine Annahme bedingenden, Vorbehalt zu sichern suchen, was aber mit rechtlicher Wirkung nicht anders geschehen kann, als wenn bei der ihm darüber zu ertheilenden Versicherung die für Regierungshandlungen des Landesfürsten im Allgemeinen vorgeschriebene Form, also namentlich Vorberathung im Gesammt=Staatsministerium und Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers, beobachtet worden ist. Ob und inwiefern aber eine solche Zusicherung durch die besonderen Umstände des concreten Falles und die dabei obwaltenden Verhältnisse genügend motivirt worden sei, das würde jedenfalls der contrasignirende Minister demnächst den Ständen gegenüber zu verantworten haben. Uebrigens würde, wenn eine Zusicherung der vorerwähnten Art ohne Beobachtung jener verfassungsmäßigen Form ertheilt worden wäre, der entlassene Minister einen deßfallsigen Anspruch zwar nicht der Staatscasse gegenüber, wohl aber in Beziehung auf die der eigenen Disposition des Landesherrn überlassenen Fonds, geltend machen können.

XV.

Rang der Minister in ihrer amtlichen Stellung *).

Bei Erwähnung des Ranges und Titels unsrer dermaligen Vorstände des Innern und der Finanzen in Nr. 115 (S. 813) dieser Zeitung wird es als eine zeitgemäße Forderung ausgesprochen: „daß unser ganzes dermaliges Rangwesen von Grund aus geändert werden müsse.“ Mag man nun immerhin Denjenigen, welche an solchem eitlen Tande ihre Freude haben, oder sogar dessen unversehrter Beibehaltung eine gewisse Wichtigkeit beilegen, diesen in der That ganz unschädlichen Genuß nicht mißgönnen, selbst nachdem durch einen vorläufigen Beschluß der Nationalversammlung vom 2. Aug. alle, nicht mit einem Amte verbundenen, Titel für jetzt und für die Zukunft aufgehoben, und durch einen Beschluß des Reichverwesers vom 2. Sept. alle dergleichen unnütze Curialien aus dem Bereiche der Geschäftsthätigkeit des Reichsministeriums verbannt worden sind; so hat doch die Sache auch eine ernstere Seite, die aus dem Gesichtspunkte der constitutionellen Zuträglichkeit näher besprochen zu werden verdient; insofern nämlich Rang und Titel als regelnde Normen für amtliche Verhältnisse betrachtet und angewendet werden, wovon als das auffallendste, als ein wahrer Mißstand zu bezeichnende, Beispiel anzuführen ist, daß, nach hiesiger Sitte, bei einer aus Staatsdienern verschiedenen Ranges zusammengesetzten Behörde oder Commission über Vorsitz und Leitung in der Regel nicht die größere Befähigung, sondern der höhere Rang, entscheidet, und wenn in der Folge etwa einem,

---

*) Aus Nr. 127 der N. Hess. Zeitung.

dem solchergestalt auf den Dirigentenstuhl erhobenen in dienstlicher Beziehung bisher untergeordneten, Mitgliede zufällig ein höherer Rang, als Jenem, beigelegt wird, auf dasselbe Vorsitz und Leitung ohne Weiteres übergehen. Auf diesen Mißstand jedoch für jetzt nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit Derjenigen hinlenkend, welchen es, zumal in öffentlichen, insonderheit amtlichen, Verhältnissen, mehr um den Kern, als um die Schale, zu thun ist, gehe ich sofort auf den nächsten Gegenstand dieses Aufsatzes, das Rangverhältniß der Minister in ihrer amtlichen Stellung, über.

Vorurtheilsfreie Beobachter der öffentlichen Zustände und ihrer äußeren Formen haben längst nur ein bedauerliches Anhängsel des althergebrachten Rang- und Titelwesens darin erblicken können, daß selbst die Behörden der obersten Staatsverwaltung, sogar die unmittelbaren Organe der Staatsregierung, bei Unterzeichnung öffentlicher Urkunden über allgemeine Staatsangelegenheiten unter einander, ohne Rücksicht auf die Stellung, welche das von ihnen bekleidete Amt in dem Staatsorganismus einnimmt, lediglich diejenige Reihenfolge beobachtet haben, welche den einzelnen Unterzeichnern durch den ihnen persönlich verliehenen Rang und Titel angewiesen ist. Wie dieser veraltete Gebrauch, sogar in der Anwendung auf Staatshandlungen der Minister, sich noch in die Zeit nach der Verfassungs-Urkunde hinübergeschleppt hat, davon können zunächst das Staatsdienstgesetz und der Landtagsabschied von 1831 zum Belege dienen; aber auch späterhin, und bis in unsere allerneueste Zeit, die doch der Beibehaltung des alten Schlendrians nicht besonders günstig ist, haben sich noch mehrfache Veranlassungen zur Rüge des nämlichen Mißstandes dargeboten.

Nach §. 107 der Verf. Urk. werden als die einzelnen Ministerialdepartements das der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Krieges, und der auswärtigen Angelegenheiten,

bezeichnet. Die Reihenfolge, in welcher dieses *) geschieht, ist hiernach für die dem verfassungsmäßigen Organismus der obersten Staatsbehörden entsprechende zu halten, und sollte wohl am Natürlichsten zur Richtschnur bei Unterzeichnung amtlicher Erlasse, an welcher mehrere Minister gleichzeitig Theil nehmen, dienen, so daß dabei lediglich auf jene ihre amtliche Stellung, nicht auf die Verschiedenheit ihres, dem Amte selbst fremden, Titels oder Ranges, Rücksicht zu nehmen wäre. Gleichwohl fehlt es nicht an Beispielen — und es machen dieselben vielmehr die Regel aus — wo jenem Grundsatze geradezu entgegen gehandelt worden ist. Als die anschaulichsten Belege für die hierdurch hervorgerufene Inconsequenz kann die nach dem erwähnten bloß zufälligen Einflusse stets wechselnde Reihenfolge bei der Unterzeichnung der Gesetze und Verordnungen aus dem letzten Triennium dienen, indem bei den darunter befindlichen Unterschriften der Minister bald die Finanzen, das Innere, das Aeußere; bald das Aeußere, die Justiz, das Innere, u. s. w. einander folgen. Dieser, in anderen Ländern, soviel ich weiß, gar nicht übliche, Wechsel der Unterschriften bei Ausfertigung der Gesetze nach dem persönlichen Rangverhältnisse der Minister wird aber um so auffallender, wenn die Unterzeichnung nicht bloß mit dem Namen der Minister, sondern mit ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Departements, wie z. B. unter dem Minist. Ausschr. vom 5. Aug. 1846 (Aeußeres. Justiz.), geschehen ist.

Aber soll denn nicht wenigstens darin eine Verschiedenheit der Reihenfolge beobachtet werden, daß die wirklichen Minister den Ministerial-Vorständen, wenn man auch bei den Letzteren unter sich auf die zufällige Verschiedenheit ihrer Titel (als Geheimeräthe, Regierungsräthe rc.) keine Rück-

*) In Uebereinstimmung mit dem Organ. Edikte von 1821, nur mit Ausscheidung des Kriegsdepartements.

sicht nehmen will, vorgehen? Auch dazu ist in der That kein auf amtlichen Verhältnissen beruhender Grund aufzufinden. Unsere Ministerial-Vorstände sind in geschäftlicher Beziehung nicht etwa den (bloß mitberathenden) Unterstaatssecretären des Reichsministeriums, diesen vielmehr nur unsere Ministerial-Referenten, zu vergleichen. Der Ministerial-Vorstand hat, was in constitutioneller Hinsicht die Hauptsache ist, ganz die nämliche Verantwortlichkeit, wie der Minister, auch seine amtlichen Obliegenheiten sind qualitativ ganz dieselben, wie die des Letzteren, und quantitativ ist der Geschäftsumfang der Ministerial-Vorstände des Innern und der Finanzen offenbar viel ausgedehnter, als der eines wirklichen Ministers der Justiz oder der auswärtigen Angelegenheiten. Darum sollte man auch, wie bereits von dem oben erwähnten Correspondenten dieser Zeitung bemerkt worden, den Titular-Unterschied zwischen Ministern und Ministerial-Vorständen, wie es auch in anderen Staaten schon der Fall ist, gänzlich abschaffen; und wenn, was das einzige Reelle bei der bisherigen Verschiedenheit Beider war, eine Ungleichheit in dem Gehaltsbetrage ferner bestehen soll, (worüber bei der Berathung über das künftige Budget, und die alsdann wohl nicht ausbleibende Revision des Besoldungsetates überhaupt, eine nähere Bestimmung zu treffen sein wird), so wäre dieser Zweck ebensowohl dadurch zu erreichen, daß auch bei den Ministern, wie bei den übrigen Staatsbehörden, insonderheit auch den Directoren der Collegien, mehrere Gehaltsclassen *) eingeführt würden. Soll aber auch ferner eine Verschiedenheit in der äußeren Bezeichnung der Minister und Ministerial-Vorstände beibehalten werden, so finde ich den Titel als Staatsräthe für Letztere ganz angemessen, indem derselbe zur Be-

---

*) Nach Maßgabe des §. 18 des Staatsdienstgesetzes: „Mit jedem Staatsdienste ist eine Normalbesoldung nach mehreren Classen verbunden.“

zeichnung ihrer amtlichen Stellung im Sinne des vorgedachten Beschlusses der Nationalversammlung völlig geeignet ist. Wenn aber hin und wieder die Befürchtung geäußert worden ist, es möchte durch die Verleihung eines solchen Titels und des damit verbundenen höheren Ranges, welchen der §. 57 der Verf. Urk. allerdings als Gegenstand eines unentziehbaren Rechtsanspruches anerkennt, für den Fall der Entlassung eines Ministerial-Vorstandes von dieser Stelle die anderweite Verwendung desselben im Staatsdienste erschwert worden; so beseitigt sich dieses völlig dadurch, daß der §. 28 des Staatsd. Ges. den Anspruch eines solchen ausdrücklich auf eine andere, seinen früheren Dienstverhältnissen entsprechende, Stelle, und den vor der Bestellung zum Ministerial-Vorstand bezogenen Gehalt, beschränkt. *)

XVI.

Unverträglichkeit des Staats- und Hofdienstes. **)

Nachdem wir in der vergangenen Zeit die leidige Erfahrung haben machen müssen, daß Staatsdiener, welche in keinerlei Hofdienstverpflichtung standen, selbst Staatsbeamten des höchsten Ranges — Minister — sich dem Einflusse des landesherrlichen Nimbus auf ihr staatsamtliches Verhältniß so wenig zu entziehen vermochten, daß sie bei der ihnen zur Wahrung

---

*) Sofern demselben nicht bei seinem Eintritte in das Ministerium eine günstigere Stellung in rechtsverbindlicher Form (oben S. 106.) zugesichert worden ist.

**) Aus Nr. 168 der N. Hess. Zeitung.

der höchsten Interessen des Staates anvertrauten Amtsführung sich vielmehr als Hofdiener gerirten, und die gewissenhafte Erfüllung der ihnen als Staatsdiener obliegenden Pflichten, gegenüber den Interessen des Hofes, auf das Gröblichste hintansetzten *); so ist es, nach solcher Erfahrung, um soviel weniger zu verwundern, wenn im Falle einer Vereinigung des Hofdienstes mit dem Staatsdienste in derselben Person die dadurch wirklich erzeugte Collision nicht selten einander widerstreitender Pflichten eine ungebührliche Bevorzugung der Interessen des Hofes vor denen des Staates, sei es auch nur durch die emsigere Versehung der Obliegenheiten des ersteren, und daraus so leicht entspringende Vernachlässigung des letzteren, zur Folge hat; der, möglicherweise auch mitwirkenden egoistischen Rücksicht für den in diesem zwiefachen Dienstverhältnisse Stehenden nicht einmal zu gedenken, daß der Dienstherr in Beziehung auf die Hofstelle zugleich Derjenige ist, von welchem auch eine Beförderung im Staatsdienste so wesentlich abhängt.

Wenn nun schon aus diesem, wohl mit Recht voranzustellenden, Grunde die Verbindung eines Hofdienstes mit einem Staatsdienste als unverträglich mit dem Interesse des Staates erscheint, so kann dieselbe auch in finanzieller Hinsicht, und dies zwar von einem zwiefachen Gesichtspunkte aus, keine Billigung finden. In den meisten der Fälle einer solchen Verbindung, welche bisher vorgekommen sind, und deren unten noch specieller Erwähnung geschehen wird, tritt das, dem allgemeinen, die Regelung der Gehalte motivirenden, Princip **) keineswegs entsprechende, Verhältniß ein, daß für die Hofstelle, wenn sie gleich ein nicht geringeres, vielleicht sogar ein größeres, Maaß von dienstlicher Beschäftigung, als die Staatsstelle, mit sich führt, doch nur eine, dem Umfang jener Beschäftigung

*) Mehrfache Belege dazu in Nr. 25. S. 196 d. N. Hess. Ztg. (oben S. 70.)

**) Vergl. Nr. 27 d. N. Hess. Ztg. S. 210. (oben S. 76.)

nicht angemessene, geringere Gratification, neben dem mit letzterer verbundenen Hauptgehalte, aus der Hofcasse entrichtet wird, so daß also das an der mit der Hofdienstleistung im Verhältniß stehenden Vergeltung Fehlende durch den aus der Staatscasse zu zahlenden Gehalt ausgeglichen wird. Der andre hierbei in Betracht kommende finanzielle Gesichtspunkt ist die aus einer solchen Uebertragung des Gehaltes für Hofdienste auf die Staatscasse mittelst der Vereinigung der Hofstelle mit einer besoldeten Staatsstelle hervorgehende Ersparung einer selbstständigen Dotirung der betreffenden Hofstellen aus den Fonds der Hofcasse, worin in der That eine Unterlassung der verfassungsgemäßen Verwendung der Hofdotation*) zu finden ist, indem bei der über diese mit den Ständen getroffenen Vereinbarung von Letzeren „als unabänderliche Bestimmung vorausgesetzt wurde", daß die damaligen Besoldungen des gesammten Hofdiener-Personals auch ferner etatsmäßig fortbeständen und (aus der verabredeten Dotationssumme) ausgezahlt würden"; von den 106,000 Thaler, welche nach dem damaligen Hofgrundetat für Besoldungen ausgesetzt waren, sollen aber in der neueren Zeit nur gegen 64,000 Thlr. für die Hofdienerschaft wirklich verwendet worden sein**). Diese vertragswidrigen Ersparungen, mittelst deren eine so beträchtliche Summe dem gewerblichen Verkehr der Residenz und vieler anderer Orte entzogen worden ist, würden wenigstens theilweise vermieden worden sein, wenn alle diejenigen Hofbeamten, durch deren gleichzeitige Anstellung im Staatsdienste der Hofcasse eine so große Erleichterung verschafft worden ist, selbstständig aus dieser letzteren mittelst eines ihrer Hofdienstleistung angemessenen Gehalts besoldet worden wären.

*) „verfassungsmäßig", insofern die Hofdotations-Urkunde unter den Schutz der Verfassung gestellt ist, worüber das Nähere in Nr. 106 der N. Hess. Zeitung. S. 755. (oben S. 97.)

**) Landt. Verhandl. v 1848. Nr. 54. S. 24 u. 27.

Um nun zugleich eine praktische Auffassung der im Vorstehenden erörterten Verhältnisse in der Anwendung auf einzelne dahin einschlagende Fälle näher vorzubereiten, will ich diese Fälle, soweit sie mir bekannt geworden (doch existiren deren gewiß noch viele andere), beispielsweise hier anführen. Schon bei den ersten Verhandlungen über den Staatsgrundetat im Jahre 1821 kam ein solcher Fall zur Sprache, bei welchem es aber die Ständeversammlung mit Rücksicht auf die in der Hofdotations-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über das landesherrliche Jagdpersonal belassen zu müssen glaubte; es war dies die Uebernahme der Besoldung eines Oberhofjägermeisters auf die Staatscasse. Da jedoch mit der hierauf bezüglichen Bestimmung der Hofdotations-Urkunde der, von dem Landesherrn genehmigte, Vorbehalt des ständischen Ausschusses, auch die zur Staatsverwaltung übergegangenen Jagden unter die Administration des Hofjägermeisters zu stellen, verbunden war, späterhin aber sich ergab, daß durch die allgemein beschlossene Verpachtung der Staatsjagden die Beibehaltung einer besonderen Jagdverwaltungsbehörde entbehrlich geworden sei, beantragte die Ständeversammlung, daß der Hofjägermeister baldthunlichst wieder auf eine seinem früheren Berufe als Forstmann entsprechende Weise im Staatsdienste beschäftigt werde*); indessen gibt das Staatshandbuch hierüber keine Nachweisung, wohl aber ersieht man daraus, daß derselbe mit der Specialaufsicht über das Hof-Holz- und Kohlen-Magazin beauftragt worden ist. Auf jenem ersten Landtage wurde auch noch ein anderer Fall in Anregung gebracht, der durch die Wendung, welche er späterhin genommen, eine nur allzunachtheilige Einwirkung auf den Gang der Regierungsgeschäfte gewonnen hat. Damals nämlich gelangte an die Ständeversammlung der Antrag, für ein „landesherrliches Secretariat" den Betrag von

---

*) Landt. Verhandl. v. 1831 rc. Nr. 135. S. 2015 u. Beil. CII.

2000 Thaler in den Staatsgrundetat aufzunehmen; von der Ständeversammlung wurde dieser Antrag mit Einstimmigkeit abgelehnt, weil eine solche Mittelstelle zwischen dem Landesherrn und dem Ministerium, welche die landesherrlichen Entschließungen in Staatsangelegenheiten an die Ministerien befördere, mit den, in unsrer Verfassungs-Urkunde anerkannten, constitutionellen Prinzipien „gänzlich unverträglich sei", und die von dem Landesherrn mit dessen Correspondenz beauftragten Personen als nur in dessen Privatdiensten stehend betrachtet werden könnten*). Man wußte jedoch nicht gar lange nachher denselben Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen, indem die Functionen eines Cabinetsraths des Landesherrn einem aus der Staatscasse vollständig besoldeten Staatsdiener als Nebenamt übertragen und durch diese Verbindung jener Hofstelle mit einer Staatsstelle die angemessene Dotirung der ersteren erspart, dadurch aber, in grellem Widerspruche mit dem erwähnten constitutionellen Prinzip, das, nun hoffentlich für immer beseitigte, Geheime Cabinet**) — der eigentliche Sitz der unheilvollsten Conflicte zwischen Hof- und Staats-Interessen — gegründet wurde. Eine ähnliche Bewandniß hatte es und hat es beziehungsweise noch jetzt mit der General- und Flügel-Adjutantur, welche überreichlich aus der Staatscasse dotirt ist, obgleich derselben ihrer hauptsächlichsten Bestimmung nach, den äußeren Prunk des Hofes durch militairischen Glanz zu erhöhen (als „Ornament des Thrones"), nur die Eigenschaft einer Hofstelle beigelegt werden kann, und die Nebenfunction des Landesherrn als obersten Militairchefs innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenze***) von so geringem Umfange ist, daß 1/8 höchstens 1/6

*) Landt Verhandl. v. 1831 rc. Nr. 136. S. 2034; mit Anlage 272. S. 2042.

**) Näheres hierüber in Nr. 7. S. 50 u. Nr. 27. S. 210 der N. Hess. Ztg. (oben S. 4 u. 77.)

***) Vergl. Nr. 11 der N. Hess. Ztg. (oben S. 12.) Darauf bezieht sich auch das Gesetz vom 26. October.

des dermaligen Aufwandes eine vollkommen genügende Vergeltung dafür ausmachen würde. Als recht auffallendes Beispiel der Vereinigung einer Staats- und Hofstelle mit Uebertragung eines beträchtlichen Gehaltsbetrages von der Hofcasse auf die Staatscasse war auch die Ernennung des inmittelst verstorbenen Hof-Stallmeisters Reuß zum Landgestüte-Director; gleichergestalt ist der Landgestüte-Arzt zugleich Hof-Thierarzt, was, dem Vernehmen nach, schon zu nachtheiligen Collisionen Veranlassung gegeben haben soll. Die meiste Ungunst in der öffentlichen Meinung hat aber wohl die Uebertragung der Stelle eines Generaldirectors der Staatseisenbahn-Verwaltung auf den Hofbaudirector Ruhl, dessen in dieser Eigenschaft aus der Hofcasse bezogener Gehalt auf den aus Staatsmitteln bestehenden Fonds jener Verwaltung übergegangen ist, gefunden. Doch vielleicht nicht weniger die Versehung der Stelle eines Erziehers der Kurfürstlichen Kinder durch den Hof- und Garnisons-Prediger Ballerstedt, welcher noch den vollen Gehalt dieser Stelle aus den Kirchenfonds bezieht, obgleich er von den damit verbundenen Obliegenheiten so lange gänzlich entbunden ist, und dabei durch einen Anderen, gegen eine aus der landesherrlichen Chatoullcasse zu zahlende Vergütung, vertreten wird, welcher Fall bereits von einer anderen Hand in diesen Blättern*) zu einer näheren Erörterung gebracht worden ist. Ferner gehört hierher die gleichzeitige Versehung der Stelle eines Directors der Academie und des Museums durch den Geh. Hofrath Ruhl. Eine den Staatsdienst unmittelbar benachtheiligende Verwendung von Staatsdienern zu Hofzwecken bietet sodann die Beauftragung des Regierungs-Directors Robert und Obergerichtsraths v. Gehren mit der Auseinandersetzung der Privatverlassenschaft des verstorbenen Kurfürsten dar, wodurch Letzterer während 9 bis 10 Monaten von der Versehung sei-

*) Nr. 21. S. 165. Nr. 23. S. 184. Nr. 24. 191.

ner Stelle abgehalten worden ist, und auch der Erstere, wenn er sich gleich seit den Märzereignissen in Disponibilität befindet, doch, da er fortwährend seinen vollen Gehalt aus der Staatscasse bezieht, auch auf irgend eine Weise im Interesse des Staates zu verwenden gewesen wäre. Weitere Beispiele einer Vereinigung von Staats- und Hofstellen bieten die Kurfürstlichen Leibärzte Stracke und Neuber, sodann die Castellane an den Brunnenorten Nenndorf und Hofgeismar, welche Hof- und staatsdienstliche Functionen in sich vereinigen, dar. Endlich muß dahin auch die Beauftragung von Mitgliedern der Staatsschatz-Direction mit den Geschäften von solchen der Hausschatz-Direction, welche letztere doch nach §. 9 des betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1831 als Hofstelle zu betrachten ist, gerechnet werden; obwohl sich dafür als Grund der Zweckmäßigkeit der zwischen beiden Vermögensmassen obwaltende materielle Zusammenhang allenfals geltend machen ließe. Das in finanzieller Hinsicht ebenfalls hier einschlagende, ganz abnorme, Verhältniß einer aus der Staatscasse besoldeten Hoftheater-Direction wird in dem unten erwähnten weiteren Aufsatze zur besonderen Erörterung kommen.

Um nun alle die aus einer jeden Verbindung von Staats- und Hofstellen in höherem oder geringerem Grade entspringenden, oben näher dargelegten, Inconvenienzen und wirkliche Benachtheiligung des öffentlichen Interesses mit sicherm Erfolge zu beseitigen, müßte eine solche Verbindung überhaupt für unzulässig erklärt werden*), und darauf hätten also die Landstände hauptsächlich hinzuwirken; fände aber ein deßfallsiger Antrag noch erhebliche Bedenken, deren mir jedoch keine bekannt sind, so wären zum wenigsten die solchergestalt verei-

*) wie ich solches in der besonderen Anwendung auf das mit einer Staatsstelle verbundene Geheime Cabinet schon in Nr. 7. S. 51 der N. Hess. Ztg. (oben S. 6.) angedeutet habe.

nigten Stellen einer Beurtheilung nach dem allgemeinen Princip von Haupt- und Nebenstellen*) zu unterwerfen, und es demzufolge von einer pflichtmäßigen Prüfung der dem Staatsdiener als solchem vorgesetzten Behörde abhängen zu lassen, ob nicht die vollständige Versehung der Staatsstelle, sei diese Haupt- oder Nebenstelle, durch die Erfüllung der Jenem vermöge der gleichzeitigen Uebernahme einer Hofstelle obliegenden Pflichten dieser letzteren beeinträchtigt werde, und, wenn dies wäre, denselben zum Aufgeben der einen oder der andern anzuweisen.

Einige aus den obigen Betrachtungen sich ergebende specielle Budgetfragen will ich mir zur Erörterung in einem weiteren Aufsatze vorbehalten. **)

XVII.

Einige Budgetfragen für den gegenwärtigen Landtag ***).

„Stets nur die Sache, nicht die Personen!“

Nur, weil die hier zunächst anzuregenden Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der Landstände über das Staatsbudget für die nächste Finanzperiode in nahem Zusammenhange mit dem in Nr. 168 dieser Zeitung abgedruckten Aufsatze über die Unverträglichkeit des Hof- und Staatsdienstes (dem nächst-

---

*) Landt. Verhandl. v. 1831 ꝛc. Nr. 80. S. 214. Beil. XLI. Nr. 2.

**) Vergl. den nächstfolgenden Aufsatz.

***) Aus Nr. 199 der N. Heſſ. Zeitung.

vorstehenden) stehen, hebe ich dieselben vorläufig aus einer größeren Anzahl solcher Punkte, die ich demnächst noch zur ständischen Erwägung empfehlen werde, aus. Ehe ich jedoch zu den einzelnen, hier zu erörternden Budgetfragen übergehe, habe ich nachträglich zu dem vorerwähnten Aufsatze noch einige von Anderen, welche mit mir die Ueberzeugung von der Unzuträglichkeit einer solchen Stellenverbindung theilen, mir bemerklich gemachten Fälle mitzutheilen. Dahin gehört zunächst die Verbindung des Kammerherrndienstes mit Staatsstellen, wozu das Staatshandbuch S. 42 f. mehrfache Belege liefert. Ohne Zweifel war es auch die Ueberzeugung von jener Unzuträglichkeit, welche schon im Jahre 1832 unseren hochachtbaren Justizminister, als damaligen Oberappellationsrath, bewog, das ihm ertheilte Kammerherrnpatent aus eigner Bewegung zurückzugeben. Sodann ist der 1te Hofthierarzt*) zugleich Assessor bei dem Obermedicinalcollegium. Als besonders nachtheilig einwirkend für die Stellung eines Staatsdieners ist mir die Beauftragung eines solchen mit Privatangelegenheiten des Hofes, und als Beispiel eines solchen Falles das Auftreten des hiesigen Polizeidirectors als Mandatars Sr. K. H. des Kurfürsten in Beziehung auf den Nachlaß des verstorbenen Kurfürsten, bezeichnet worden. Sogar schon im Jahre 1821 soll die im §. 3 des Organisations-Edicts enthaltene Bestimmung: daß mehrere Aemter aus verschiedenen Fächern in der Regel einem Diener nicht übertragen werden sollen, von einer hohen Staatsbehörde für anwendbar auf die Unverträglichkeit von Hof- und Staatsämtern erklärt worden sein, ohne jedoch damit durchdringen zu können.

Unter den in dem früheren Aufsatze besonders namhaft gemachten Beispielen war das erste die aus der Staatscasse

*) Was in dem früheren Aufsatze von einem Hofthierarzte gesagt ist, gilt von dem 2ten.

besoldete Stelle eines Oberhofjägermeisters. Für denselben war in den Staatsgrundetat von 1831 ein Gehalt von 1200 Thlr. aufgenommen; die bei der Vereinbarung über die Hofdotation von der Hofcasse auf die Staatscasse übergetragene Besoldung betrug nur 300 Thlr., das übrige rührte von früher versehenen Staatsdienstfunctionen her. Zu welchem Vorbehalt dies Verhältniß der damaligen Ständeversammlung Veranlassung gab, wurde in dem obigen Aufsatze schon angeführt. Ist davon bisher kein durchgreifender Gebrauch gemacht worden, so bietet sich jetzt dazu von Neuem eine Gelegenheit dar, nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli d. J. (1848) der Bereich des Hof- und Staats-Jagddepartements auf sehr enge Grenzen beschränkt worden ist.

Aus der früheren Verbindung des Generalsecretariats bei dem Gesammt-Staatsministerium mit dem inmittelst beseitigten Geheimen Cabinet wird in Nr. 186 dies. Ztg., S. 1274, die Schlußfolge gezogen, daß nunmehr jene Stelle entbehrlich geworden sei; dieser Ideengang entspricht jedoch nicht den thatsächlichen Verhältnissen der neueren Zeit. Bei dem ersten Wiederaufleben eines Geheimen Cabinets mußte allerdings das erwähnte Generalsecretariat zur Brücke dienen, mittelst deren man über das Hinderniß, welches der Besoldung eines landesherrlichen Cabinetsecretariats aus der Staatscasse in einem, dieselbe ausdrücklich versagenden, landständischen Beschlusse (oben S. 115.) entgegenstand, hinauszukommen versuchte, und auch wirklich, ohne Widerspruch von Seiten des Gesammt-Staatsministeriums, hinauskam; späterhin aber fand man den zum Geheimen Cabinetsrath avancirten Cabinetssecretar nicht mehr genügend besoldet für seine mühselige Dienstleistung durch den mit dem Generalsecretariat bei dem Gesammt-Staatsministerium verbundenen Gehalt; man sah sich daher nach einer anderen, reichlicher dotirten, Staatsstelle um, mit welcher man jene Function, ohne weitere Belästigung der Hofcasse, verbinden könnte, und fand solche

in der Stelle eines ständigen Referenten bei dem Ges. Staatsministerium. Mit dieser letzteren Stelle nun hat es eine ganz eigene Bewandtniß; für sie wurde, vorzugsweise vor denen der übrigen Ministerial-Referenten, eine Besoldung von 1600 Thlr. ausgeworfen, vornehmlich (wie man damals sagte) zu Gunsten Eggena's, dem man für seine thätige Mitwirkung an dem Verfassungswerke gern eine solche Anerkennung gewähren mochte; in der Folge aber ward darin ein willkommenes Mittel gefunden, um vorzüglich begünstigten Staatsdienern, die man in das Ministerium berufen wollte, durch die vorübergehende Uebertragung jener Stelle den Anspruch auf ein beträchtlicheres Wartegeld für den Fall ihres Wiederaustritts (nach §. 28 des Staatsdienstgesetzes) zu verschaffen, wovon wir noch jetzt das Beispiel an dem mit 1600 Thaler einstweilen quiescirten Staatsrath Scheffer vor Augen haben. Diese Stelle eines ständigen Referenten im Gesammt-Staatsministerium ist es nun eigentlich, welche sich als völlig entbehrlich darstellt, und durch deren Hinwegfallen der Staatscasse eine so beträchtliche Ausgabe erspart werden kann. Wenn nämlich dieselbe bisher in Verbindung mit den Functionen eines Generalsecretars und eines Geh. Cabinetsraths genügend versehen werden konnte, so muß dieselbe in der That nur eine sehr geringe selbstständige Beschäftigung gewähren, und, nachdem diese in Folge der von den Landständen beantragten Beschränkung des §. 111 der Verfassungs-Urkunde noch eine erhebliche Verminderung erfahren haben wird, von dem Generalsecretar des Ges. Staatsministeriums füglich mit versehen werden können, ohne daß demselben durch diese Stellenverbindung eine das Verhältniß zu dem für die letztere Stelle bestimmten Gehalte überschreitende Belästigung aufgebürdet werden würde.

Daß die Stellen der General- und Flügel-Adjutanten des Kurfürsten „gänzlich wegfallen" müßten, nachdem

der Vorbehalt im §. 107 der Verfassungs-Urkunde zu Gunsten des Regenten als obersten Militair-Chefs (durch das Gesetz vom 26. October d. J.) aufgehoben worden ist, und jedenfalls nicht mehr aus der Staatscasse besoldet werden können, ist schon von der Redaction dieser Ztg., Nr. 170, S. 1262, in völliger Uebereinstimmung mit den von mir in einem früheren Aufsatze entwickelten Grundsätzen (oben S. 18), bemerkt worden. Man hatte sich nämlich von Seiten der Landstände zu einer, mehr als genügenden, Dotirung jener Stellen nur dadurch bewegen lassen, daß man auf die von den Urhebern und Vertheidigern des Militairbudgets mit der größten Zuversicht geltend gemachte Auslegung des vorerwähnten §. der Verfassungs-Urkunde einging, nach welcher dem Landesherrn durch die Ausnahme seiner Thätigkeit als obersten Militair-Chefs von der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kriegsministers eine unmittelbare Theilnahme an dem das Kriegswesen betreffenden „Zweige der Staatsverwaltung" zugewiesen worden sei, und demselben zur Ausübung dieser Theilnahme an der Staatsverwaltung das erforderliche Staatsdienstpersonal — eben jene General- und Flügel-Adjutantur — mit Gehalten aus der Staatscasse dargeboten werden müsse. Nachdem nun aber in Folge des oben erwähnten Gesetzes die staatsdienstliche Beziehung dieser Stellen gänzlich hinweggefallen ist, fehlt es nunmehr an irgend einem haltbaren Grunde, dieselben noch ferner aus Staatsmitteln zu unterhalten*). In dieser Hinsicht wurde es als ein besonders günstiger Umstand betrachtet, daß gerade zu der Zeit, als die Verhandlung über die vorgedachte Abänderung

*) In der hiernach anzunehmenden Eigenschaft jener Stellen als Hofstellen passen auch auf sie die gegen eine Verbindung von Hof- und Staatsstellen im Allgemeinen angeführten Gründe, und dies gilt insonderheit von dem in Nr. 170, S. 1262 der N. Hess. Zeitung angeführten Umstande, daß der General-Adjutant zugleich Mitglied des General-Auditorats ist.

des §. 107 der Verfassungs-Urkunde eingeleitet worden, die Stelle eines General-Adjutanten erledigt war, und es mußte um so mehr auffallen*), daß dieselbe, noch während diese Angelegenheit im Schweben war, von Neuem wieder besetzt, und hierdurch der Staatscasse die Verpflichtung, den damit verbundenen Gehalt von 2000 Thlr. (nebst 500 Thlr. Dienstaufwandskosten) auch nach dem Hinwegfallen der dafür zu leistenden Staatsdienstfunction einstweilen fortbezahlen zu müssen, auferlegt wurde. Zwar hat man, dem Vernehmen nach, durch jene Anstellung einen recht eclatanten Beweis der Anerkennung des bis dahin so geflissentlich hintangesetzten Princips der Wiederverwendung auf dem extraordinären Etat stehender Staatsdiener im activen Staatsdienste bei der ersten sich dazu darbietenden Veranlassung geben wollen, indem dadurch der General v. Müldner, welcher seit 1831 mit seinem früheren Gehalt auf dem extraordinären Etat gestanden hatte, in den durch die Beförderung des Generals von Specht zum General-Adjutanten auf dem ordentlichen Etat disponibel gewordenen Gehalt von gleichem Betrage eingetreten ist. Aber bei der unzweifelhaften Richtigkeit jenes Princips (oben S. 49), auf dessen consequente Durchführung fürs Künftige die Stände mit aller Strenge zu bestehen haben werden, ist doch die Art der Anwendung, welche in dem vorliegenden Falle davon gemacht worden, aus dem finanziellen und constitutionellen Gesichtspunkte durchaus nicht zu billigen; theils weil sich daraus der, doch gewiß unbegründete, Argwohn entwickelt, daß das Ministerium sich der oben erwähnten Auslegungsweise, sogar über den Zeitpunkt der durch das Gesetz vom 26. October getroffenen Abänderung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde hinaus, habe anschließen wollen, theils weil es doch immer

---

*) Wie darauf schon in Nr. 133. S. 977 der N. Hess. Zeitung hingedeutet worden.

ein gar zweideutiger Vortheil für die Staatscasse ist, wenn zwei Gehalte, deren einer auf dem ordentlichen, der andere auf dem außerordentlichen Etat stehet, welchem letzteren schon wegen dieser Eigenschaft eine bloß transitorische Natur zukommt, beide auf den ersteren übernommen werden.

Sodann erweckt die in dem früheren Aufsatze erwähnte Uebertragung des Gehalts des dermaligen Hofbaudirectors auf die aus Staatsmitteln fundirte Casse der Staatseisenbahn-Verwaltung das gewiß nicht unerhebliche Bedenken, ob denn überhaupt die Bestimmung der Gehalte für die bei jener Verwaltung angestellten Beamten ohne besondere landständische Verwilligung mit den geläuterten Grundsätzen unseres constitutionellen Finanzsystems vereinbar sei? — Daß diese Gehalte nicht unmittelbar aus der Hauptstaatscasse, oder den dieselbe alimentirenden Mediatcassen, sondern aus einem mittelst eines Staatsanlehns für den Eisenbahnbau besonders gebildeten Fonds gezahlt werden, kann doch gewiß eine Ausnahme von der Ausübung des verfassungsmäßigen Rechtes der Landstände zur Verwilligung aller Staatsausgaben *), und insbesondere von der im §. 18 des Staatsdienstgesetzes ausdrücklich anerkannten Regel, daß der Besoldungsetat für sämmtliche Staatsdiener — was doch gewiß alle Eisenbahnbeamten rücksichtlich ihrer pecuniären Ansprüche sein wollen, und rücksichtlich ihrer dienstlichen Obliegenheiten sein müssen — unter Mitwirkung der Landstände festzusetzen sei, begründen. Man hat zwar deren Anstellung, wie ich vernehme, als eine vorübergehende, gewissermaßen nur als einen Auftrag, betrachten wollen, und man möchte vielleicht, nachdem durch einen Ausspruch des Oberappellationsgerichts **) der Staatsregierung die, gewiß

---

*) worüber ein sehr beachtungswerther Aufsatz Wippermann's in Nr. 70, 71 u. 72 der Deutschen Zeitung von 1847 zu vergleichen ist.

**) Beil. 320 der Landt. Verhandl. von 1829 2c.

nicht unzweifelhafte, Befugniß zur einseitigen Diätenbestimmung eingeräumt worden ist, hiervon einen analogen Schluß auf die solchen zeitweise beauftragten Staatsdienern zu gewährende Besoldung ziehen zu können glauben; allein einerseits leuchtet die wesentliche Verschiedenheit beider Fälle ohne weiteres ein, und selbst bei jenem Falle ist die mit einschlagende Budgetfrage durch die damalige Entscheidung offen gelassen worden, andererseits ist von unserem so gesinnungstreuen Finanzminister, welcher als Landstand selbst sich für die jenem Ausspruche entgegengesetzte Ansicht in Beziehung auf die Diätenbestimmung durch seine Bestimmung zu der deßfallsigen Ministeranklage erklärt hat, durchaus nicht zu erwarten, daß er sich bei dem vorliegenden, soviel bedenklicheren, Punkte der früheren Ministerial-Theorie anschließen werde. Die Stände werden daher, insofern nicht jenem Mißstande schon bei Vorlegung des neuen Staatsgrundetats abgeholfen wird, alles Ernstes darauf, daß solches geschehe, Bedacht zu nehmen haben.

Daß endlich das, wie ich es in dem früheren Aufsatze gewiß richtig bezeichnete, „ganz abnorme" Verhältniß einer aus der Staatscasse (selbst ohne Rücksicht auf die wesentlich veränderten Umstände) fortwährend besoldeten Hoftheater-Direction bei der nächstbevorstehenden Vorlegung und Erörterung des Staatsgrundetats, auf welchem dieselbe als ein eigner Ausgabetitel figurirt, von Neuem in Anregung kommen werde, dafür bürgt einerseits der bei der Ständeversammlung vorauszusetzende ernstliche Wille, mit Rücksicht auf die fast unerschwinglichen finanziellen Anforderungen dieser neuesten Zeit jede nur irgend zulässige und mit schon bestehenden Rechtsansprüchen verträgliche Ersparniß eintreten zu lassen, andrerseits die von unserem dermaligen Finanzminister, als früherem Ständemitglied, bereits über den speciell hier vorliegenden Fall ausgesprochne Ansicht. Hier will ich daher nur den rechtlichen Gesichtspunkt, von welchem bei einer weiteren Prü-

fung und Beschlußnahme über diesen Gegenstand auszugehen sein wird, näher bezeichnen. Die unter den Ausgaben des Staatsgrundetats vorkommenden 3000 Thlr. für die Hoftheater-Direction werden von dem Generaldirector Feige und dessen Gattin zu gleichen Hälften vermöge landesherrlicher, auf Lebenszeit ausgestellter, Rescripte bezogen *). Wichtige Gründe sprachen gegen die Beibehaltung dieser Summe auf jenem Etate, und ein Beschluß der Ständeversammlung vom 14. Oct. 1833 wies dieselbe davon zurück; als gleichwohl deren Aufnahme in der Sitzung vom 29. Oct. genehmigt wurde, „erklärte der Deputirte Wippermann seinen Dissens zu Protokoll" **). Will man nun jetzt auch der bis in die neueste Zeit fortgesetzten Aufführung jener Gehalte unter den Staatsausgaben die Anerkennung als vollendeter Thatsache gewähren, so ist doch 1) selbst nach der sowohl von der Staatsregierung (in einem Beschlusse vom 28. Oct. 1833), als von Seiten der Landstände ***), ausgesprochenen Voraussetzung, daß den durch ihre Anstellungsrescripte auf die Staatscasse angewiesenen Hofdienern dadurch ein „nach Befinden selbst im Wege Rechtens geltend zu machender" Anspruch erworben sei, die Stellung solcher Hofdiener hierdurch jedenfalls keine günstigere geworden, als sie den, ebenwohl aus der Staatscasse besoldeten, Staatsdienern zukommt; und wenn man auch 2) für den Fall einer etwa geeignet scheinenden Pensionirung derselben †), auf sie in ihrer Eigenschaft als Hofdiener die in dem gründlichen Berichte des

---

*) Landt. Verhandl. von 283. Bd. I. Anlage 99.

**) Ebendas. Bd. III. Nr. 39. S. 76 Nr. 47. S. 33. Es ist dies einer der zahlreichen Belege für das constitutionelle Glaubensbekenntniß unseres allverehrten Finanzministers, die ich — nach meiner früher erklärten Absicht — vollständig zu sammeln, durch meinen Wiedereintritt in eine regelmäßige Berufsthätigkeit, als vorsitzendes Mitglied des Vorortes des nationalen Vereins, bisher verhindert worden bin.

***) Landt. Verhandl. von 1831 rc. Abth. III. S. 788.

†) Schon in dem Ausschußberichte vom 12. Aug. 1838 war beantragt worden: auf die Abfindung derjenigen Personen, welche die Summe zu beziehen haben, Bedacht zu nehmen.

Deputirten Schomburg vom 17. Aug. 1831 über die Pensionirung von solchen aufgestellten, und erst vor Kurzem wieder*) von der Ständeversammlung anerkannten, Grundsätze für anwendbar halten, und demnach als nunmehr feststehend annehmen will, daß Jene „der Aussicht auf Pension mit gleicher Beruhigung entgegensehen können, als die Staatsdiener", so liegt doch hierin wieder nur eine Gleichstellung der Hofdiener mit den Staatsdienern, und es wird daher bei der weiteren Prüfung jenes abnormen Verhältnisses jedenfalls davon auszugehen sein, daß die Regulirung des Doppelgehalts der 3000 Thlr. in der Weise erfolge, wie es geschehen müßte, wenn die damit begünstigten Personen denselben als wirkliche Staatsdiener aus der Staatscasse bezögen, und hiernach insonderheit zu erwägen sein, ob nicht die seit der ursprünglichen Gehaltsbestimmung (im Jahre 1824) veränderten Umstände eine Verminderung desselben nach den von der Pensionirung der Staatsdiener geltenden Grundsätzen — unter Berücksichtigung jedoch der etwa hierüber maßgebenden Fassung der Verwilligungs-Rescripte — zulassen beziehungsweise erfordern.

XVIII.

Ueber das Verhältniß der Civillisten zu den Domänen **).

Wenn in einem Aufsatze „über die Reduction der Civillisten" in Nr 284 der Frankf. O. P. A. Ztg. von 1848 in Uebereinstimmung mit den Motiven des hierüber von der Na-

*) Landt. Verhandl. von 1848, Beil. 300 u. 383.

**) Die nahe Verwandtschaft dieses, zunächst auf die Mediatisirungs- und Oldenburgische Domänenfrage bezüglichen, Aufsatzes mit den obigen unter Nr. IX. u. XIII. (S. 54 u. 93) abgedruckten ist wohl unverkennbar.

tional=Versammlung in der Sitzung vom 13. Oct. gefaßten Beschlusses, von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß dieser Gegenstand „nur die Einzelstaaten berühre", so erscheint es als nicht ganz consequent, daß zugleich aus allgemeinen Gründen in dem Begehren einer solchen Reduction die Verleugnung des dem Deutschen natürlichen Sinnes für Recht und Gerechtigkeit gefunden wird; auch sind die für Letzteres angeführten Gründe keineswegs von der Art, um ihnen eine so allgemeine Geltung zuzugestehen. „Die Geschichte lehre — heißt es dort — daß in allen deutschen Staaten, in welchen die Fürsten s. g. Civillisten beziehen, sie dagegen ihre Domänen, das unbewegliche Fideicommiß= oder Stamm=Vermögen ihres Hauses, dem Staat zur Verwaltung und Beziehung der Einkünfte überlassen (abgetreten) hätten." Das lehrt aber die Geschichte nicht in allen deutschen Staaten, indem in gar vielen die Domänen längst, ehe man an die Vereinbarung bestimmter Civillisten dachte, als Staatseigenthum betrachtet, und deren Einkünfte, soweit sie nicht zum Unterhalt der landesherrlichen Familie erforderlich waren, zur Bestreitung von Staatsausgaben verwendet wurden. „Allenthalben, wo dieses (nämlich die Ueberlassung der Domanial=Revenüen an den Staat) geschehen sei, betrügen die der Staatscasse abgetretenen Einnahmen bedeutend mehr, wie die dafür zu entrichtenden Civillisten." Auch dieses ist aber nicht allenthalben der Fall, und kann auch nicht einmal als Regel angenommen werden, wenn man dabei den reinen Ertrag jener Einkünfte, nach Abzug der davon zu bestreitenden Staatsausgaben, berücksichtigt. Ferner soll jene „Abtretung" hauptsächlich den Zweck gehabt haben, daß nicht die Rücksichten, welche von den Regenten, als „großen Gutsbesitzern, auf ihre Privatvermögens=Angelegenheiten" genommen würden, mit den Interessen des Volkes in Collision kämen; aber in gar vielen Fällen war es vielmehr die Unzulänglich=

keit der Domanial-Revenüen zur Bestreitung der, neben dem fürstlichen Unterhalte, darauf ruhenden Staatsausgaben, mit der gleichzeitigen Abhängigkeit deßfallsiger Steuererhebung von der Verwilligung der Landstände, welche die Landesherrn veranlaßte, beziehungsweise dazu drängte, sich eine feste und sichere Unterhaltssumme (Hofdotation oder Civilliste) zu bedingen, und den Ständen die Sorge für Deckung des gesammten Staatsbedarfs aus jenen Revenüen und aushülflich mittelst Steuererhebung zu überlassen. Den wenigsten deutschen Fürsten möchte hiernach damit gedient sein, wenn sie, gegen Verzichtleistung auf die Civilliste, „wieder in den Besitz und Genuß ihres Eigenthums gesetzt würden." Mit diesem s. g. „Eigenthume" hat es überdies in den meisten deutschen Staaten eine ganz eigene Bewandtniß, indem man es wohl als geschichtliche Regel annehmen kann, daß nur der geringste Theil der das Familienfideicommiß des fürstlichen Hauses bildenden Besitzungen in ursprünglichem Patrimonialgute und späteren Erwerbungen aus privatrechtlichen Titeln — Kauf, Erbschaft, Dotirung — bestehet, der bei weitem größere Theil aber dem Regenten, als solchem, aus staatsrechtlichen Titeln — Reichsamptsbelehnung, Kriegseroberung, Staatsverträgen — zustehet, so daß jene Fideicommißqualität in der Anwendung auf die Gesammtmasse der Domanial-Besitzungen sich nur in deren Unveräußerlichkeit und Vererbungsweise äußert. Exempla rem melius illustrant. So mag denn als ein solches Beispiel ein Staat, dessen finanzielle Verhältnisse in dieser Beziehung am Vollständigsten durch Druckschriften zur öffentlichen Kunde gekommen sind — Kurhessen — dienen. Von sehr geringem Umfange, in Vergleichung mit dem ganzen Komplex der kurhessischen Domänen in der neuesten Zeit, war das ursprüngliche Patrimonialgut der Dynasten von Hessen; ebensowenig bedeutend war aber auch dasjenige, was denselben durch Ankauf aus Privatmitteln der Fürsten, durch privat-

rechtliche Erwerbung und Dotation hinzugekommen war; der bei weitem größte Theil der Domanial-Besitzungen fand seinen Ursprung in den oben erwähnten staatsrechtlichen Titeln, sowie in Erwerbungen aus den von den Ständen dazu bewilligten Landesabgaben; wie denn auch mittelst solcher Verwilligung die Kammergüter nicht selten von den darauf contrahirten beträchtlichen Schulden befreit wurden. Die Einkünfte des auf solche Weise gebildeten „unveräußerlichen Fideicommiß-Vermögens des fürstlichen Hauses" waren, zufolge der eignen landesherrlichen Erklärung auf dem Landtage von 1815, dazu bestimmt, damit, außer dem Hofstaate des regierenden Landesfürsten, den Witthumsgeldern und Apanagen, „die Besoldungen der Civildienerschaft vom obersten bis zum untersten, und andere ähnliche öffentliche Ausgaben", zu bestreiten. Daß man aber auch bei der nachherigen Festsetzung einer Hofdotation für den regierenden Landesfürsten diese keinesweges als ein Aequivalent für die „Abtretung" der Domänen betrachtet habe, ergeben völlig klar die hierauf bezüglichen Stellen der Verfassungsurkunde, in deren §. 139 der selbstständige Ausspruch, daß die Domanialgüter rc. „zum Staatsvermögen gehören", enthalten, und in den folgenden §§. wegen der Bestimmung einer den Bedarf des kurfürstlichen Hofes deckenden Summe auf die Vereinbarung über die Sonderung des Staats- und Hausfideicommiß-Vermögens Bezug genommen ist, welche Vereinbarung jedoch ausdrücklich nur eine „Anerkennung" jenes Domanial-Vermögens als Staatsvermögens ausspricht. Jedenfalls lag in dieser Anerkennung landesherrlicher Seits nur ein Aufgeben des früheren, keinesweges unwidersprochenen, Anspruches auf Verwaltung der Kammercasse ohne landständische Mitwirkung, dieses Aufgeben aber ward gewiß weit überwogen durch die damit correlative Uebernahme der Sorge für die Aufbringung des gesammten Staatsbedarfs von Seiten der Landstände im §. 143 der Verfassungsurkunde.

Eine zweite, wie es uns scheint, durchaus irrige Auffassung der bestehenden Verhältnisse liegt in der dort ausgesprochenen Voraussetzung, daß selbst die Mediatisirung der kleineren Fürsten keinen erheblichen Einfluß auf die Reduction der Civillisten haben werde, indem „das deutsche Volk doch in seinem Gerechtigkeitsgefühl nicht hinter Napoleon zurückbleiben, also den neu zu mediatisirenden Fürstenhäusern deren Domänen als Privateigenthum überlassen würde." Wir wollen aber doch, wenn eine solche Maßregel im Interesse der Einheit Deutschlands für unvermeidlich gehalten würde, uns dabei lieber nicht das Verfahren Napoleons, sondern ähnliche Anordnungen von Seiten des deutschen Reiches und Bundes, zur Richtschnur dienen lassen. Den egoistischen Zwecken eines Napoleon mochte es allerdings wohl zusagen, die Domänen der deutschen Fürsten als Privateigenthum derselben zu betrachten und zu behandeln, weil er sie in dieser Eigenschaft vermöge der Kriegseroberung sich aneignen, und darüber, ohne Rücksicht auf die Interessen des Landes, in welchem sie gelegen, disponiren konnte, in welchem Sinne er namentlich bei Errichtung des Königreichs Westphalen die Hälfte der Domänen für sich reservirte, um sie an seine Generale oder andere Günstlinge zu verschenken. Nach dieser Napoleonischen Doctrin konnten aber schon nicht die durch die deutsche Bundesacte geschehenen Mediatisirungen beurtheilt werden, und wenngleich auch darin den Standesherrn die aus ihrem „Eigenthum" herrührenden Rechte belassen wurden, so ist doch längst von sachkundigen Publizisten die wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung bemerklich gemacht worden, welche dem Gebrauche dieses Ausdrucks in der deutschen Bundesacte und in der Rheinbundesacte beizulegen ist. Ueberdies haben die neueren Zeitereignisse den thatsächlichen Beweis geliefert, wie wenig im Einklange mit einer höheren Politik es gewesen, die Bewohner der mediatisirten Länder durch Ausscheidung der

Bayerische Staatsbibliothek München

Domanial-Einkünfte aus dem Inbegriff der zur Deckung der Staatsausgaben dienenden Mittel einer doppelten Belastung zu unterwerfen. Eine weit stärkere, in politischer und rechtlicher Hinsicht viel entsprechendere, Analogie für den Fall der vielleicht noch bevorstehenden Mediatisirungen bieten dagegen die im Jahre 1803 stattgefundenen Secularisationen dar, in Folge deren die Regalien und Domänen dem neuen Landesherrn zufielen, und den abtretenden Regenten nur eine nach Verhältniß ihres bisherigen Einkommens zu regulirende, jedoch auf ein Minimum und Maximum bestimmte, „Sustentation" zugesichert wurde. Bei der Anwendung dieser Verfahrungsweise auf den hier vorliegenden Fall würde allerdings auch das Bedürfniß des Unterhalts der ganzen fürstlichen Familie mit zu berücksichtigen, andererseits aber bei der Veranschlagung des bisherigen Einkommens als Maßstab der künftigen Sustensationssumme nicht außer Acht zu lassen sein, welch' bedeutender Theil dieses Einkommens zur Unterhaltung eines der Würde eines regierenden Fürsten angemessenen Hofstaates gewidmet war, wie denn z. B. in Kurhessen zufolge der obenerwähnten Vereinbarung nicht nur bestimmte, einzeln verzeichnete, Ausgaben auf die Hofdotation angewiesen sind, sondern selbst die Verwendung der Hausschatz-Revenüen *) zur Hälfte zu denselben Zwecken ausdrücklich vorbehalten ist. — Demnach werden, wenn es wirklich zu Mediatisirungen käme, dabei in der Anwendung auf jeden Einzelstaat vor Allem die diesem eigenthümlichen Zustände und Verhältnisse in Erwägung zu ziehen sein.

*) Auch der Hausschatz ist größtentheils aus Staatsmitteln gebildet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible] und dem Bedürfniß der zur Deckung der [illegible] Wahl einer besondern Belastung [illegible] zu suchen, so möchte [illegible] [illegible] Behufs für den Fall der [illegible] Verhältnissen [illegible] [illegible] Sonderinteressen der, die [illegible] Regenten und Domänen dem neuen Landes- [illegible] die abtretenden Regenten nur eine nach [illegible] Einkommens zu regulirende, jedoch [illegible] Maximum bestimmte, „Sustentation“ [illegible] Für die Anwendung dieser Verfahrungs- [illegible] Fall würde allerdings auch [illegible] der ganzen fürstlichen Familie [illegible] aber bei der Bemessung(?) [illegible] Einkommens als Maßstab der künftigen [illegible] nicht außer Acht zu lassen sein, welch [illegible] dieses Einkommens zur Unterhaltung eines der Würde eines regierenden Fürsten angemessenen Hofstaates gewidmet war, wie denn z. B. in Kurhessen zufolge der oben erwähnten Vereinbarung nicht nur bestimmte, einzeln verzeichnete Ausgaben auf die Hofdotation angewiesen sind, sondern selbst die Verwendung der Hausschatz-Revenüen*) zur Hälfte zu derselben Zwecken ausdrücklich vorbehalten ist. — Dennoch werden, wenn es wirklich zu Mediatisirungen käme, dabei in der Anwendung auf jeden Einzelstaat vor Allem die diesem eigenthümlichen Zustände und Verhältnisse in Erwägung zu ziehen sein.

---

*) Auch der Hausschatz ist [illegible] und [illegible] gebildet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Förster Buc

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Burkard Wilhelm,

Fingerzeige für alle deutschen Ständeversammlungen

Cassel 1849

J.publ.g. 579 sm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560685-2